

GEMEINDE RANGSDORF

Landkreis Teltow-Fläming

ARTENSCHUTZBEITRAG (ASB)

zum

**BEBAUUNGSPLAN RA 23
„NORD-SÜD-VERBINDER“**

November 2014 / Anpassung Juni 2016

AHNER/BREHM

Partnerschaftsgesellschaft von Ingenieuren

Jochen Brehm
Schulweg 1 – 15711 Königs Wusterhausen

Bearbeitet im Auftrag:
Der Gemeinde Rangsdorf,
Seebadallee 30
15834 Rangsdorf

Inhalt

1	Vorbemerkungen.....	1
1.1	Anlass	1
1.2	Rechtliche Grundlagen.....	2
2	Methode/ Datengrundlage	4
2.1	Inhalte und Methode des Artenschutzfachbeitrags	4
2.2	Untersuchungsgebiet	5
2.3	Datengrundlagen	9
3	Wirkfaktoren des Vorhabens	9
3.1.	Beschreibung des Vorhabens	10
3.2	Wirkungen des Vorhabens	11
3.2.1	Anlagebedingte Wirkfaktoren	11
3.2.2	Baubedingte Wirkfaktoren.....	11
3.2.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	11
4	Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit	13
4.1	Relevanzprüfung.....	13
4.2	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-RL	14
4.2.1	Säugetiere (Fledermäuse)	14
4.2.2	Säugetiere (Fischotter)	29
4.2.3	Amphibien	31
4.2.4	Reptilien	38
4.3	Bestand und Betroffenheit der europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	40
4.3.1	Bodenbrüter des Siedlungsraumes.....	42
4.3.2	Freibrüter des Siedlungsraumes	44
4.3.3	Höhlen- und Nischenbrüter des Siedlungsraumes	44
4.3.4	Bodenbrüter des Offenlandes	45
4.3.5	Freibrüter des Offenlandes	46
4.3.6	Höhlen- und Nischenbrüter des Offenlandes	47
4.3.7	Brutvögel der Gehölze (Freibrüter)	48
4.3.8	Brutvögel der Gewässer	49
4.3.9	Einzelbetrachtung der Arten Anhang 1 nach Vogelschutzrichtlinie	50
5	Maßnahmen für europarechtlich geschützte Arten	52
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung	52
5.2	Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionalität	55
6	Ausnahmeprüfung	56
7	Zusammenfassung.....	56
8	Quellenverzeichnis	57
	Anhang / Relevanzprüfung	59
	Pläne: Übersichtskarte Bestand/Maßnahmen	

1 Vorbemerkungen

1.1 Anlass

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf hat am 17.04.2008 die Aufstellung des Bebauungsplans RA 23 „Nord-Süd-Verbinder“ beschlossen. Mit der vorliegenden Planung soll westlich parallel zur Bahntrasse eine Verbindung zwischen den Bahnübergängen Seebadallee und Pramsdorfer Straße geschaffen werden. Diese schafft eine direkte Verbindung von Groß Machnow in die Gebiete westlich der Bahn und entlastet damit auch den Verkehrsfluss im Siedlungsbereich entlang Großmachnower Allee und Großmachnower Straße.

Das ehemalige Werksgelände der „Bücker Flugzeugwerke“ wird in das Plangebiet einbezogen, um die Nachnutzung der denkmalgeschützten Gebäudesubstanz planungsrechtlich zu sichern.

In den Stellungnahmen des Landesumweltamtes (22.02.2009) und des Landkreises (23.01.2009) im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB) wurde auf die artenschutzrechtlichen Aspekte hingewiesen und Untersuchungen, ob nach § 44 BNatSchG geschützte Tier- und Pflanzenarten sowie deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Standorte im Plangebiet vorkommen und beeinträchtigt werden können, gefordert. Seitens des Landesumweltamtes wird auf die Zuständigkeiten der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Teltow - Fläming verwiesen.

Die Untere Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Teltow-Fläming und die Gemeinde Rangsdorf verständigten sich am 04.09.2009 bezüglich des Artenschutzes auf folgende Vorgehensweise:

- Es wird ein ergänzender artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASB) erstellt, der die Auswirkungen auf die Pramsdorfer Straße mit betrachtet. Dieser Fachbeitrag soll sich auf die Frage konzentrieren, ob der Planung grundsätzliche artenschutzrechtliche Bedenken entgegenstehen.
- Es ist ausreichend auf die bei der Gemeinde, der UNB und ggf. weiteren Behörden (LUA) vorliegenden Unterlagen zurückzugreifen. Es wird ergänzend eine Untersuchung über mögliche Lebensstätten von Fledermäusen durchgeführt, um zu ermitteln, inwieweit Fledermäuse potentiell betroffen sein könnten.
- Weitere Erhebungen bezüglich der geschützten Arten werden nicht gefordert. Mit diesem Fachbeitrag wird gleichzeitig den Forderungen des LUA hinsichtlich der Vereinbarkeit der Planung mit dem LSG entsprochen.

Vor diesem Hintergrund wurde das Büro AHNER/BREHM mit der Erarbeitung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages in 2009 beauftragt, in dem die artenschutzrechtlichen Belange dargestellt und bewertet wurden.

Im weiteren Verfahren wurde in den Stellungnahmen des Landesumweltamtes (13.09.2010) und des Landkreises (24.08.2010) im Zuge der Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB bezüglich der artenschutzrechtlichen Aspekte darauf hingewiesen, dass am 01.03.2010 das novellierte BNatSchG ohne Übergangsregelung in Kraft trat und der Fachbeitrag entsprechend anzupassen ist.

Weiterhin wird mit der vorbereitenden Nutzungsintensivierung (Verkehrszunahme) die Auswirkprognose auf Bereiche und damit Arten außerhalb des B-Plangebietes nicht für ausreichend erachtet. Dies betrifft Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten.

Nach der Offenlage kam es zu einer Unterbrechung des Verfahrens für etwa drei Jahre. Ursächlich hierfür waren insbesondere Überlegungen zur Nachnutzung der denkmalgeschützten Hallenbauten der ehemaligen Bückerwerke. Weiterhin mussten bahneigene Flächen aus dem Plangebiet herausgenommen werden, was eine Verschiebung der Straßentrasse zur Folge hatte. Zudem wurde eine vorgesehene CEF-

Maßnahme teilweise in das Plangebiet mit übernommen. Insgesamt kam es zu einer Flächenerweiterung um etwa 1,05 ha (s. Abschnitt 3.2).

Dementsprechend erfolgte eine Überarbeitung des ASB unter Berücksichtigung der neuesten gesetzlichen Regelungen und fachlichen Erkenntnisse.

In der erneuten Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde zum Bebauungsplan vom 28.08.2014 erfolgte die Einwendung, dass die Betrachtung der Zauneidechse im Artenschutzbeitrag nicht ausreichend ist. Dazu erfolgte am 29.09.2014 ein Abstimmungsgespräch, dessen Ergebnis in den vorliegenden ASB aufgenommen wurde.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die rechtliche Grundlage bildet das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. Jg. 2009 Teil I Nr. 51) zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154).

Zugriffsverbote (§ 44 (1) BNatSchG)

Die Prüfung, ob vorhabenbedingte Auswirkungen auftreten, die gegen artenschutzrechtliche Vorgaben verstoßen, erfolgt auf der Grundlage von § 44 (1) BNatSchG.

Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Bei der fachlichen Prüfung der Zugriffsverbote gemäß § 44 (1) BNatSchG werden die Möglichkeiten zur Vermeidung bzw. zum vorgezogenen Ausgleich von Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen einbezogen.

Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit von betroffenen Lebensstätten (§ 44 (5) BNatSchG)

Gemäß § 44 (5) BNatSchG gilt:

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.¹

Diese Voraussetzungen des § 44 (5) BNatSchG sind erfüllt, wenn entweder genügend Lebensstätten vorhanden sind, oder sie aufgrund bestimmter Maßnahmen weiterhin ihre ökologische Funktion behalten. Nachzuweisen sind die für eine erfolgreiche Fortpflanzung oder Ruhemöglichkeit erforderlichen Habitatstrukturen in gleicher Qualität und Größe. Abzustellen ist hier auf das Individuum oder die Individuengruppe, welche die von dem Vorhaben unmittelbar betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

¹ Dies betrifft auch den Störungstatbestand des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG. Zwar ist dieser nicht ausdrücklich in § 44 (5) BNatSchG erwähnt, jedoch ergibt sich zumindest die Zulässigkeit von CEF-Maßnahmen aus dem Guidance Document der Europäischen Kommission. Soweit CEF-Maßnahmen dazu führen, dass sich der Erhaltungszustand einer lokalen Population nicht oder nicht erheblich verschlechtert, ist somit der Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt.

nutzt. Diese Betrachtung erfolgt unter Berücksichtigung direkt benachbarter Lebensstätten. Hier ist zu beurteilen, ob diese auch den betroffenen Individuen oder Individuengruppen zur Verfügung stehen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass in diesen Bereichen bereits weitere lokale Vorkommen der betroffenen Individuen leben können.

Stehen nach dieser Beurteilung angrenzende Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung, müssen vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) vorgenommen werden. Diese müssen sich im räumlichen Zusammenhang der unmittelbar betroffenen Individuengruppe befinden. Weiterhin ist sicherzustellen, dass die CEF-Maßnahmen im Zeitpunkt des Eingriffs, d. h. bereits zu Beginn der Durchführung von Baumaßnahmen und vor Realisierung des geplanten Bauvorhabens zur Verfügung stehen. Anderenfalls greifen die artenschutzrechtlichen Verbote, so dass es einer Ausnahme oder Befreiung bedarf. Für die Anerkennung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen als CEF-Maßnahmen muss somit vor Realisierung der geplanten Baumaßnahmen feststehen, dass die Funktionsfähigkeit dieser Maßnahmen gegeben ist.

Ausnahmevoraussetzungen (§ 45 (7) BNatSchG)

Ist ein Verletzungstatbestand gemäß § 44 (1) BNatSchG gegeben, ist in Folge die Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich. Artikel 16 (3) der FFH-RL und Art. 9 (2) der VS-RL sind dabei zu beachten.

Gemäß § 45 (7) BNatSchG können Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG zugelassen werden:

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 (1) der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) weitergehende Anforderungen enthält.

Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung sind danach kumulierend:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses,
- keine zumutbare Alternative,
- keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population einer Art und
- bezüglich der Arten des Anhanges IV FFH-RL Bewahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Population der Art.

2 Methode/ Datengrundlage

2.1 Inhalte und Methode des Artenschutzfachbeitrags

Zu betrachtende Arten

Im Rahmen von zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft nach § 15 BNatSchG ist der besondere Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG zu beachten für:

- In Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten,
- Europäische Vogelarten und
- In einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführte Arten.

Eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die gefährdete Arten definiert, für die die Bundesrepublik in hohem Maße verantwortlich ist und die gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG unter den gleichen Schutz wie die gemeinschaftlich geschützten Arten gestellt werden, liegt bislang nicht vor.

Betrachtungsgegenstand des Fachbeitrages sind demnach die europarechtlich geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (heimische, wildlebende europäische Vogelarten). Alle weiteren nationalrechtlich geschützten Arten werden unter Berücksichtigung der Vermeidung und des Ausgleichs in der Eingriffs-Ausgleichs-Planung hinsichtlich § 19 Abs. 3 BNatSchG geprüft (dort wird untersucht, ob Biotope zerstört werden, die für dort wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind) und sind daher nicht Bestandteil des ASB.

Zu den Artengruppen der Fledermäuse und Vögel erfolgte eine Kontrolle auf Nist-, Brut- und Lebensstätten. Die jeweiligen Erfassungsmethoden sind im Kapitel 4 dargestellt. Darüber hinaus erfolgte über Geländebegehungen eine Einschätzung der vorhandenen Habitatausstattung, auf deren Grundlage eine Potenzialeinschätzung über das Vorkommen planungsrelevanter Arten erfolgte.

Nachfolgend sind die grundsätzlichen Arbeitsschritte der artenschutzrechtlichen Prüfung dargestellt:

Vorprüfung (Relevanzprüfung)

- Auswahl der kartierten und potenziell vorkommenden Arten,
- Relevanzprüfung der möglicherweise beeinträchtigten Arten.

In der Vorprüfung (Abschn. 4.1) wird untersucht, welche im Sinne des Artenschutzes relevanten Arten im Wirkungsraum vorkommen (Verbreitung) und ob sie allgemein und gegenüber den Projektwirkungen empfindlich reagieren (Gefährdungs- / Empfindlichkeitsprofil). Weiterhin werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Art(en) betrachtet und dabei geprüft, welche Beeinträchtigungen im Sinne der Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG auftreten können. Es werden die europarechtlich geschützten Arten selektiert, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Für die nach der Vorprüfung verbleibenden betrachtungsrelevanten Arten wird im Rahmen der Konfliktanalyse (Abschn. 4.2 und 4.3) geprüft, ob die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG vorhabenbedingt eintreten können.

Konfliktanalyse (Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG)

- Prognose der Auswirkungen / Betroffenheit,
- Entwicklung und Einbeziehung von Maßnahmen zur Vermeidung und Schadensminderung sowie zum Funktionserhalt (CEF-Maßnahmen)
- Feststellung möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.

Für die europarechtlich geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-RL sowie die europäischen Vogelarten nach Art. 1 der VS-RL erfolgt die Konfliktanalyse auf der Arten-ebene. Innerhalb der Gruppe der Vögel wird diese einzelartbezogene Betrachtungsweise nach fachlichen Kriterien auf Arten des Anhanges 1 der VS-RL beschränkt.

Gemäß § 44 (5) BNatSchG tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies gilt sogar für damit verbundene, unvermeidbare Beeinträchtigungen der wild lebenden Tiere für das Tötungs-/Verletzungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG).

Es werden artspezifische Vermeidungsmaßnahmen oder artspezifische, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 (5) BNatSchG vorgesehen, um das Eintreten von Zugriffsverboten zu verhindern.

Vermeidungsmaßnahmen sind meist technische Vorkehrungen, die von vornherein beeinträchtigende Wirkungen des Vorhabens verhindern sollen (z. B. Baufeldräumung außerhalb von sensiblen (Brut-)Zeiträumen, ökologische Baubetreuung u.a.).

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen dienen der Sicherung einer durchgängigen ökologischen Funktionalität und werden als CEF-Maßnahmen (Measures which ensure the continuous ecological functionality) bezeichnet. Es handelt sich um Maßnahmen, die nicht vermeidbare negative Auswirkungen von Eingriffen auf die betroffene (Teil-) Population durch Gegenmaßnahmen auffangen (EU KOMMISSION 2007). Sofern die Fortpflanzungs- oder Ruhestätte durch vorgezogene Maßnahmen in derselben Größe (oder größer) und in derselben Qualität (oder besser) für die betreffende Art aufrechterhalten werden kann, erfolgt keine Beschädigung der Funktion, Qualität oder Integrität des Habitats. Diese Aufgaben erfüllen CEF-Maßnahmen nur, wenn sie in ausreichendem Umfang, auf die jeweils betroffene Art abgestimmt und so frühzeitig erfolgen, dass sie zum Eingriffszeitpunkt bereits funktionieren (Vermeidung eines „time-lag“ (einer Engpass-Situation)). In diesem Fall ist für das Vorhaben keine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

Ist trotz Vermeidungs- und/ oder CEF-Maßnahmen der Verbotstatbestand verletzt, lässt sich das Vorhaben nur bei Vorliegen einer Ausnahmezulassung nach § 45 (7) BNatSchG durchführen.

Ausnahmeprüfung (bei Feststellung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände)

- Entwicklung und Einbeziehung von Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen),
- Prüfung des günstigen Erhaltungszustands der beeinträchtigten Populationen,
- Vergleich anderweitig zufrieden stellender Lösungen (ggf. Alternativen),
- Darlegung der überwiegenden Gründe des Gemeinwohls.

Ist ein Verletzungstatbestand gemäß § 44 (1) BNatSchG gegeben, ist in Folge die Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich. Die Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG setzt voraus, dass die Anforderungen der Artikel 16 (3) der FFH-RL und Art. 9 (2) der VS-RL erfüllt sind. Eine Befreiung setzt in jedem Fall artspezifische Erhaltungsmaßnahmen voraus (sog. FCS-Maßnahmen (Measures aimed at the favourable conservation status)). Diese Maßnahmen dienen dazu, die Population der betroffenen Art in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen zu lassen. Sie sind damit Bestandteil der Ausnahmenvoraussetzungen, durch sie kann das erfüllte Zugriffsverbot überwunden werden.

Für alle Arten, für die aufgrund der Datenlage und darauf beruhenden Prognose eine Ausnahme erforderlich ist, bleibt daher nachzuweisen, dass die Voraussetzungen des § 45 (7) BNatSchG vorliegen. Mit dem vorliegenden Artenschutzbeitrag werden – wenn notwendig – die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG dargelegt (siehe Kap. 6).

2.2 Untersuchungsgebiet

Entsprechend der Abstimmung zwischen Gemeinde und UNB vom 04.09.2009 zur Stellungnahme des Landkreises Teltow-Fläming vom 23.01.2009 umfasst das Untersuchungsgebiet die Bebauungsplanfläche. Im Verfahren hat sich die Planfläche von ca. 12,12 ha auf ca. 13,56 ha geändert (s. Abschnitt 3.2). Die Auswirkungen auf die Pramisdorfer Straße sind mit zu betrachten.

Das Plangebiet liegt im Süden der Ortslage Rangsdorf unmittelbar westlich der Berlin-Dresdner Bahnstrecke. Die Bebauungsplanfläche stellt sich im zentralen Bereich im Wesentlichen als gewerblich genutztes Siedlungsgebiet mit einem hohen Grünanteil bzw. Gewerbebrache des ehemaligen Bucker-Werksgeländes mit einem hohen Anteil an versiegelten Flächen dar. Auf den verbleibenden Offenflächen hat sich im Laufe der Zeit Ruderal- und Pioniervegetation ausgebreitet.

Hinzu kommt von der Seebadallee im Norden bis zur Pramisdorfer Straße im Süden ein Streifen parallel zur Bahn. Hier sind intensiv ackerbaulich genutzte Flächen bestimmend. Entlang der Bahnböschung und im Übergangsbereich zum Bucker-Werksgelände befinden sich Ruderalfluren. Teilweise findet sich entlang der Bahnböschung ein Gehölzstreifen mit heimischen Bäumen und Sträuchern.

Auf den Erweiterungsflächen sind keine besonderen Habitatstrukturen vorhanden. Es handelt sich um intensiv genutzte Ackerfläche und um einen weiteren Teil der Gewerbebrache mit ruderaler Pionierflur und aufkommender Gehölzsukzession. Teilweise sind hier flächige Versiegelungen vorhanden.

Auf den bereits erfassten Flächen sind gegenüber der Erfassung in 2009 Veränderungen zu verzeichnen. Zum einen wurde im nördlichen Plangebiet neben dem damals kaum noch erkennbaren, trockengefallenen Graben ein neuer „Graben“ angelegt. Der Abschnitt verläuft parallel südlich der Baumreihe am ehemaligen Graben und dann kurz parallel zur Bahnstrecke, bevor er diese quert (Abb. 1-4). Eine offene Verbindung zu anderen Gewässern besteht nicht. Er gehört zu einem Grabensystem, das die Niederschlagswässer der umliegenden Siedlungsgebiete zur Versickerung aufnimmt. Die Fließrichtung ist nach Osten. Am östlichen Ende besteht ein Überlauf mit einer Verrohrung über die Walther-Rathenau-Straße zum Pumpwerk an der Binzer Allee. Dementsprechend gering ist das Fließgeschehen.



Abb. 1 und 2: Der bei der Ersterfassung kaum erkennbare ehemalige und trockenengefallene Graben (li.) Der neue Grabenabschnitt südlich der Baumreihe (re.) mit starkem Laubeintrag und ohne Wasservegetation.



Abb. 3 und 4: Die Baumreihe querend, kurz parallel zu Bahn verlaufend (li.) und diese dann querend mittels einfachen Rohrdurchlass (re.).

Weiterhin wurden entlang der Bahn zur Verkehrssicherung umfangreiche Gehölz-fällungen vorgenommen (Abb. 5).



Abb. 5: Fällung der Pappelreihe entlang der Bahnstrecke

Außerhalb des Plangebietes befindet sich östlich der Bahnstrecke die Pramisdorfer Straße, welche die Verbindung nach Groß Machnow und zur B 96 darstellt. Zwischen

Bergstraße und Bahnübergang besteht die Straße aus Schottermaterial (RC). Südlich der Straße befindet sich Bebauung mit landwirtschaftlicher Nutzung und nördlich grenzt Gehölzbestand an, der in den Kiessee übergeht (Abb. 6).



Abb. 6: Die Pramsdorfer Straße von der Bergstraße Richtung Bahnübergang gesehen

Im Weiteren Verlauf handelt es sich um eine etwa 5 m breite asphaltierte Straße, die zwischen Bergstraße und Ortslage von Groß Machnow von Acker- und Waldflächen begleitet wird. Dabei quert die Pramsdorfer Straße auf etwa 200 m ein Bruchwaldgebiet (Abb. 7) mit dem Jordangraben. Der Straßendurchlass für den Graben besteht aus einem KG-Rohr DN-300 und ist für viele aquatische Arten nicht passierbar (Abb. 8).



Abb. 7: Bruchwaldgebiet beiderseits der Pramsdorfer Straße.



Abb. 8: Der Jordangraben mit dem unterdimensionierten Rohrdurchlass

2.3 Datengrundlagen

Entsprechend der Abstimmung mit der uNB ist auf die vorhandenen Unterlagen zurückzugreifen. Dazu erfolgten umfangreiche Datenrecherchen. Bezüglich der Fledermäuse und Vögel erfolgte darüber hinaus eine Untersuchung des Plangebietes zu möglichen Lebensstätten.

Als Datengrundlagen wurden, neben den im Quellenverzeichnis benannten, herangezogen:

- Vorliegende Kenntnisse und Angaben über das Vorkommen von Arten aus dem Landschaftsrahmenplan Landkreis Teltow-Fläming (Entwurf Stand 07/2009),
- Vorliegende Kenntnisse und Angaben über das Vorkommen von Arten aus dem Landschaftsplan Gemeinde Rangsdorf (Wallmann 07/2008),
- Liste vom im Land Brandenburg wildlebend vorkommenden besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (LUA 04/2008),
- Fischottermonitoring Land Brandenburg, Karten mit Totfunden (1992 – 2012) und den Kontrollpunkten der IUCN-(International Union for the Conservation of Nature) Fischotterkartierung (1997 – 2007) im Landkreis Teltow-Fläming (uNB 02/2014),
- Eingriffs-Ausgleichs-Plan zum Bebauungsplan (Vorentwurf) Nord-Süd-Verbinder (AHNER/BREHM 09/2008),
- Eingriffs-Ausgleichs-Plan zum Bebauungsplan (Vorentwurf) Nord-Süd-Verbinder (AHNER/BREHM 03/2014),
- Eigene Erfassungen zu tierökologisch relevanten Habitatstrukturen (November 2009),
- Eigene Erfassungen zu tierökologisch relevanten Habitatstrukturen auf den Erweiterungsflächen und Nachkontrolle der übrigen Strukturen (März 2014),

3 Wirkfaktoren des Vorhabens

3.1. Beschreibung des Vorhabens

Der Bebauungsplan soll die planungsrechtliche Grundlage für die Nachnutzung des seit etwa 1994 sich selbst überlassen und von den sowjetischen Militärs seit 1945 genutzten Geländes schaffen. Neben der Definition der zulässigen Nutzungen liegt das städtebauliche Ziel insbesondere darin, die Struktur der baulichen Anlage zu sichern und die vorgesehenen maßvollen Ergänzungen auf die hierfür geeigneten Flächen zu lenken. Das Plangebiet umfasst daher zum einen die Trasse der geplanten Nord-Süd-Verbindungsstraße von der Seebadallee bis zur Pramsdorfer Straße. Zum anderen umfasst es den Bereich der ehemaligen Bucker-Werke mit der Produktionshalle, der Sonderbauhalle und der Fläche der nicht erhaltenen Einflughalle. Nördlich und südlich der existierenden Hallen besteht Spielraum für eine verträgliche Ergänzung dieses Ensembles.

Der direkt an die Straßenverkehrsfläche des Nord-Süd-Verbinders angrenzende Teil wird als eingeschränktes Gewerbegebiet ausgewiesen. Westlich davon sollen auf drei Flächen als Art der baulichen Nutzung Mischgebiete festgesetzt werden.

Die Flächeninanspruchnahme stellt sich wie folgt dar:

Flächenübersicht Bebauungsplan

Geplante Nutzungsart	Planstand 06/2016	
	(ha)	(%)
Gewerbegebiet (GEe)	4,32	31,9
Mischgebiet	2,04	15,0
Straßenverkehrsflächen öffentlich	3,16	23,3
Straßenverkehrsflächen privat	0,14	1,03
Grünflächen	3,47	25,6
Bahnflächen (nachrichtliche Übernahme)	0,43	3,2
Versickerungsflächen	0,02	0,01
Summe	13,56	100,0

Aufgrund der denkmalgeschützten Bausubstanz sind im Bebauungsplan für das Gewerbegebiet und die Mischgebietsflächen 1 und 2 Grundflächen (GR) festgesetzt. Diese ergibt sich aus der durch Baugrenzen ausgewiesenen bebaubaren Grundstücksfläche gemäß § 23 Baunutzungsverordnung (BauNVO) und umfasst im Wesentlichen nur den Bereich der vorhandenen denkmalgeschützten Gebäude und hat somit eingriffsmindernde Wirkung. Im Mischgebiet MI 3 werden als Maß der baulichen Nutzung eine GRZ von 0,3 festgesetzt. Mittels dieser Festsetzungen wird erreicht, dass sich die Neubauten in ihrer Dimension den Denkmälern unterordnen.

Eine Überschreitung der zulässigen Grundflächen durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO aufgeführten Anlagen (Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird) wird durch textliche Festsetzung begrenzt.

Dennoch werden mit dem Bebauungsplan diverse Eingriffe vorbereitet. Als betroffene Lebensräume ergeben sich:

- Grabenabschnitt als Lebensraum für Amphibien,
- Einzelbäume / Baumreihen / Baumgruppe z. T. mit Bruthöhlen und Totholz,
- Laubgebüsch und Hecken in den Randbereichen des Vorhabens,
- Gras- und Staudenfluren zum überwiegenden Teil aufgelassener Grasländer,
- Ackerflächen als Nahrungshabitats sowie

- außerhalb des Plangebietes der Bruchwald mit Graben als Migrationsweg für Fischotter und Amphibien.

3.2 Wirkungen des Vorhabens

Im Folgenden werden die Auswirkungen, die sich aus der Bebauungsplanung auf die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten ergeben, analysiert und die Wirkfaktoren ermittelt, von denen Beeinträchtigungen und Störungen ausgehen können.

In Bezug auf die Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange sind im vorliegenden Fall allein Tierarten bedeutsam, da streng geschützte Pflanzenarten nicht nachgewiesen werden konnten. Für Tiere sind grundsätzlich die nachfolgend dargestellten Auswirkungen denkbar.

3.2.1 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächenbeanspruchung: Durch die vorgesehene Bebauung wird die vorhandene Nutzungs- und Biotopstruktur in der jetzigen Form verändert und überprägt. Mit der Begrenzung der Bauflächen auf die vorhandenen Baukörper und durch Festsetzung von Höchstgrenzen der zulässigen Überschreitung erhöht sich die mögliche Flächenbeanspruchung in den bereits bebauten Bereichen des Plangebietes nur wenig. Im Wesentlichen ist die zusätzliche Flächeninanspruchnahme durch die Planstraße A, den Nord-Süd-Verbinder, bedingt. Insgesamt ist mit zusätzlichen Bodenversiegelungen und damit verbundenen Lebensraumverlust zu rechnen

Barrierewirkungen/Zerschneidung: Mit der Bahntrasse und dem Siedlungsraum von Rangsdorf bestehen Zerschneidungs- und Barriereeffekte. Es kommt vorhabenbedingt zu keinen wesentlichen neuartigen Zerschneidungen, jedoch zu einer verstärkten Ausprägung mit der Anlage der Planstraße A parallel zur Bahn.

3.2.2 Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind auf der Bebauungsplanebene, soweit es sich nicht um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, schwer zu quantifizieren. Die aufgeführten Wirkfaktoren stellen allgemeingültige Beeinträchtigungen dar.

Flächeninanspruchnahme: Hierunter ist die temporäre Nutzung von Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerplätzen zu verstehen, die unter Umständen bedeutende Habitattflächen (hier Baumbestand) streng geschützter Arten kurz- und mittelfristig nachhaltig schädigen können.

Durch Maßnahmen zum Erhalt und Schutz des Baumbestandes und Nutzung bereits versiegelter oder zur Versiegelung vorgesehener Flächen als Baustelleneinrichtungsflächen sind baubedingte Beeinträchtigungen vermeidbar.

Lärmimmissionen / optische Störungen: Durch Baubedingte Verlärmung und Bewegungen sind temporäre Störungen von siedlungsangepassten Tieren, z. B. von Vögeln, möglich.

Auf Grund der temporären Begrenzung der Auswirkungen auf die Bauphase und durch Ausschluss von Nacharbeiten sind Beeinträchtigungen über den bereits vorhandenen Störungsgrad hinaus vermeidbar.

Gefährdung von Individuen: Baubedingt sind auch Tötungen oder Verletzungen von Tierarten denkbar. So würde die Beseitigung von Vegetationsstrukturen, in denen sich Nester mit Eiern oder Jungtiere von Vögeln befinden, zur unmittelbaren Gefährdung dieser Tiere führen.

3.2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Relevante betriebsbedingte Wirkfaktoren sind auf der Ebene des Bebauungsplanes ebenfalls kaum quantifizierbar, da diese von Art und Umfang der zukünftigen Nutzung abhängen.

Die nachfolgenden Auswirkungen beziehen sich daher nur auf die Planstraße A.

Lärmimmissionen: Störungen, bedingt durch Lärmemissionen, können flächendeckend in Trassennähe auftreten. Durch den Bahnbetrieb ist der Raum bereits vorbelastet. Mit der Straßenführung unmittelbar neben der Bahntrasse kommt es zu Überlagerung mit den Lärmimmissionen von der Straße. Das geringe prognostizierte Verkehrsaufkommen, das bei 2.000 Kfz/24 h liegt, führt nicht zu einer kontinuierlichen Schallkulisse, sodass Lärmemissionen auch für empfindliche Brutvogelarten vernachlässigt werden können (vgl. GARNIEL & MIERWALD 2010). Für manche Arten wie z.B. Weichtiere, bestimmte Amphibien etc. sind Lärmimmissionen grundsätzlich nicht relevant.

Dementsprechend werden Störungen durch Lärmimmissionen während der Betriebsphase als sehr gering angenommen.

Optische Störungen: optische Störungen können zu Verschiebungen des Artenspektrums und zur Abwanderung insbesondere von Vögeln im trassennahen Bereich aufgrund eines ausbleibenden Reproduktionserfolges führen. Erheblich wäre diese Beeinträchtigung dann, wenn Nist-, Brut oder Zufluchtsstätten betroffen sind bzw. die langfristigen Lebensbedingungen der geschützten Arten nachhaltig verschlechtert werden und deren Überlebenswahrscheinlichkeiten und Entwicklungsmöglichkeiten wesentlich reduziert werden. Diesbezügliche erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten, da sich nur Lebensgemeinschaften im Vorhabenbereich und den angrenzenden Bereichen befinden, die sich auf den Bahnbetrieb und den davon ausgehenden Störungen eingestellt haben. Mit einer Abpflanzung der Straße zum Offenland, werden die möglichen Beeinträchtigungen vermieden.

Kollisionsrisiko: Durch den Kfz-Verkehr besteht grundsätzlich die Gefahr von Tierverlusten durch Unfälle, die neben Verkehrsgefährdungen, z. B. durch Wildwechsel, auch zu erheblich wirkenden Populationsdezimierungen gefährdeter Tierarten bzw. -gruppen führen können. Verluste von Amphibien sind im Bebauungsplan bei der Querung des neuen Grabens durch die Planstraße A auszuschließen, da durch die Führung der Straßentrasse parallel zur Bahn keine Lebensräume zerschnitten werden.

Demgegenüber besteht außerhalb des Plangebietes bei Inbetriebnahme des Nord-Süd-Verbinders und dem damit verbundenen erhöhten Verkehrsaufkommen auf der Pramsdorfer Straße ein erhöhtes Tötungsrisiko für den Fischotter und Amphibien.

4 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit

4.1 Relevanzprüfung

Die potenzielle Betroffenheit der Arten durch die möglichen Vorhaben wird dabei zunächst anhand der Verbreitung der Art innerhalb relevanter räumlicher Zusammenhänge geprüft. Nur Arten, die zumindest gelegentlich (z.B. als Durchzügler, im Rahmen ihrer Migration oder zum Überwintern) den betroffenen Landschaftsraum besiedeln, können überhaupt durch das Vorhaben betroffen werden.

Wesentliche Grundlage für die Ableitung von potenziell vorkommenden Arten stellt neben der geographischen Verbreitung die Habitatansprüche der Arten und die Habitat-eignung des Wirkraumes dar. Anhand der vorhandenen Biotope bzw. Lebensräume wird abgeschätzt, welche Arten im Untersuchungsraum zu erwarten sind.

Es werden im Rahmen der Relevanzprüfung die europarechtlich geschützten Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Dies sind Arten,

- die im Land Brandenburg gem. Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume/Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen (z. B. Hochmoore, Trockenrasen, Gewässer) und
- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen / Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Für zahlreiche Arten konnten bereits ohne eine vertiefende Darstellung Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden, da diese im Wirkungsbereich des Vorhabens keine Vorkommen besitzen bzw. deren Auftreten im Untersuchungsgebiet keine verbotstatbeständige Betroffenheit auslöst.

Übersicht zu den möglichen Vorkommen streng geschützter Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie und europäischer Vogelarten

Artengruppe	keine Vorkommen	Betroffenheit ist zu prüfen	Begründung für Vorkommenseinschätzung
Farn- und Blütenpflanzen	X	-	Vorkommen mit Sicherheit auszuschließen, keine geeigneten Biotope/Standorte im Eingriffsgebiet
Säugetiere	-	X	Vorkommen von Fledermäusen potenziell möglich, Nachweise Fischotter nördlich und westl. Eingriffsgebiet
Amphibien	-	X	Grabenabschnitt als potenzielles Laichgewässerhabitateim Plangebiet; Betroffenheit außerhalb des Plangebietes vorkommender Arten potenziell möglich (Kollisionsrisiko).
Reptilien	-	X	Potenzielle Habitate vorhanden. Vorkommen nicht auszuschließen
Schmetterlinge	X	-	Vorkommen streng geschützter Arten im Eingriffsgebiet aufgrund der Habitatstrukturen nicht anzunehmen
Libellen	X	-	keine Vorkommen von streng geschützten Arten im Eingriffsgebiet aufgrund der Habitatstrukturen anzunehmen

Artengruppe	keine Vor- kommen	Betroffen- heit ist zu prüfen	Begründung für Vorkommenseinschätzung
Käfer	X	-	keine Vorkommen im Eingriffsgebiet, Holz- und Totholz bzw. Gewässer bewohnende Arten können wegen fehlender Strukturen derzeit ausgeschlossen werden.
Fische	X	-	keine Vorkommen streng geschützter Arten in Brandenburg
Weichtiere	X	-	Vorkommen mit Sicherheit auszuschließen, keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich
Vögel	-	X	Daten zu Arten der Avifauna liegen vor.

Das Ergebnis der Relevanzprüfung entsprechend der Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde (01.12.2009) und der Ergänzungen entsprechend den neuesten Erkenntnissen ist in tabellarischer Form im Anhang dargelegt.

Im Folgenden werden entsprechend dem Ergebnis der Relevanzprüfung artbezogen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum (potenziell) vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten beschrieben.

Für die betrachtungsrelevanten Arten wird im Rahmen der Konfliktanalyse geprüft, ob die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG vorhabenbedingt eintreten. Gemäß § 44 (5) BNatSchG tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies gilt sogar für damit verbundene, unvermeidbare Beeinträchtigungen der wild lebenden Tiere für das Tötungs-/Verletzungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG).

4.2 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-RL

4.2.1 Säugetiere (Fledermäuse)

Erfassungsmethodik

Säugetiere sind nicht im Detail erhoben worden. Entsprechend der Struktur des Plangebietes ist das Vorkommen von Fledermäusen nicht auszuschließen. Insbesondere der Luftraum über dem Plangebiet ist in seiner Gesamtheit als potenzieller Jagdraum anzusehen. Vom Wachpersonal wird die Beobachtung jagender Fledermäuse während der Sommermonate bestätigt.

Mögliche Quartiere stellen die vorhandene Altbausubstanz sowie Höhlenbäume oder Bäume mit geeigneten Spalten dar. Zur Feststellung möglicher Fledermausquartiere und zur Abschätzung des Quartierpotenzials fanden Begehungen am 05. und 06.11. 2009 und eine weitere Kontrolle am 03.03.2014, insbesondere für die Erweiterungsflächen, statt.

Fledermäuse nutzen eine Vielzahl von natürlichen bzw. anthropogenen Elementen oder Landschaftsrequisiten als Ruhe-, Rast-, Paarungs- und Überwinterungsquartier bzw. gebären hier und ziehen ihre Jungtiere groß. Man unterscheidet vorwiegend Gehölz bewohnende (phytophile) Arten, von Fels- oder Höhlenfledermäusen (lithophile Arten) oder Hausfledermäusen (anthropophile Spezies), die ihre Quartiere in oder an menschlichen Bauwerken finden. Im Jahresverlauf benötigt eine Fledermauspopulation mehrere unterschiedlich strukturierte und mikroklimatisch divergierende Quartiere in einem artspezifisch unterschiedlichen Verbundsystem.

Vor allem bei älteren Gebäuden kann ein Besatz meist im Vorhinein nicht ausgeschlossen werden und es besteht die Gefahr, dass Tiere bei den Arbeiten getötet wer-

den. Aufgrund des hohen Stellenwertes der Artgruppe im Naturschutzrecht ist es daher gerechtfertigt, dass auch bei Eingriffsvorhaben in Räumen mit nur einem eingeschränkten Quartierpotenzial gezielt nach diesen Spezies gesucht bzw. eine Potenzialabschätzung vorgenommen wird.

Fledermäuse nutzen ihre Quartiere nicht durchgehend. Dennoch lassen sich auch bei einer Abwesenheit der Tiere über die Funde von Kot, Urinfahnen oder teilweise auch Haaren bzw. das Fehlen von Spinnweben im Fugen- oder Höhleninneren Hinweise auf eine zurückliegende Nutzung finden. Daher wurde bei den Untersuchungen speziell auch auf diese indirekten Hinweise geachtet.

Es konnten keine Hinweise auf ein zurückliegendes bzw. aktuelles Vorkommen von Fledermäusen in den Gebäuden erbracht werden. Aufgrund der intensiven Erfassungstätigkeit kann eine Nutzung von Winterquartieren in den von der Baumaßnahme betroffenen Gebäuden mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Die Nutzung von Sommerquartieren ist, trotzdem bei der Begehung keine indirekten Feststellungen getroffen werden konnten, potenziell möglich.

Ebenso wurde der Baumbestand des B-Plangebietes auf potenzielle Nutzung durch Fledermäuse untersucht. Der Gehölzbestand besteht überwiegend aus schwachem bis mittlerem Baumholz und wird durch Laubgehölze geprägt. Der Anteil an Altbäumen mit geeigneten Spalten und Baumhöhlen, die entsprechendes Quartierpotenzial darstellen, ist gering.

Bei drei Bäumen (s. Karte) konnten Höhlungen, deren Nutzung als Sommerquartier insbesondere durch die hier potenziell vorkommende Wasserfledermaus nicht ausgeschlossen ist, festgestellt werden. Für eine Nutzung als Winterquartiere haben die festgestellten Höhlungen und Spalten, die potenziell für eine Nutzung durch Fledermäuse in Frage kommen, durch ihre geringe Raumtiefe keine optimalen Bedingungen. Sie eignen sich höchstens für einen temporären Aufenthalt von Einzeltieren.



Abb. 9 und 10: Die alte Bausubstanz sowie das Innere der Werkhallen weist generell als Sommerquartier geeignete Strukturen auf. Es konnten keine Anzeichen auf eine aktuelle Nutzung festgestellt werden.



Abb. 11 und 12: Potenzielle Habitatstrukturen für Fledermausquartiere und Brutstätten von Vögeln. Der Ausfluss unterhalb der Höhlung deutet auf eine Nutzung als Sommerquartier hin (links). Bei der Betrachtung mit dem Fernglas konnten an den Rändern Kratzspuren festgestellt werden, sodass eine Nutzung sowohl von Fledermäusen als auch von Vögeln nicht auszuschließen ist

Des Weiteren beruhen die Erkenntnisse zum Vorkommen von Fledermäusen auf den Verbreitungskarten des Landesumweltamtes Brandenburg – Naturschutzstation Zippelsförde. Es sind die Fledermausarten aufgeführt, für die, auf dem das Plangebiet entsprechenden Messtischblatt-Quadranten (3746NO) der Verbreitungskarten, entsprechende Darstellungen verzeichnet sind (TEUBNER et al., 2008) bzw. deren Vorkommen in Abstimmung zur Relevanzprüfung mit der UNB nicht auszuschließen ist.

Bestand

In der folgenden Tabelle sind die möglicherweise vorkommenden Fledermausarten aufgezählt. Es handelt sich nicht um tatsächlich festgestellte Artenvorkommen.

Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum (UR) nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Fledermausarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL Bbg	Verbreitung im Untersuchungsraum (UR) / Habitatbindung
Braunes Langohr	Plecotus auritus	V	2	Kurzstreckenwanderer (< 20 km); Bewohner der Wälder und Waldränder, sehr starke Bindung an Alt- und Höhlenbäume. In der Verbreitungskarte ist im Messtischblatt-Quadrant (MTB/Q) für den UR das Vorkommen von Winterquartieren und sonstige Funde verzeichnet.
Breitflügel-fledermaus	Eptesicus serotinus	V	2	Flächendeckende Verbreitung in Brandenburg, bevorzugt den menschlichen Siedlungsbereich. Sommerquartiere vor allem auf Dachböden, Winterquartiere in trockenen Untertagequartieren. Bevorzugt strukturreiche Gelände. Offenland wird gemieden. Es liegen keine konkreten Nachweise im UR vor; ein Vorkommen ist jedoch grundsätzlich möglich

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL Bbg	Verbreitung im Untersuchungsraum (UR) / Habitatbindung
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	3	2	Waldfledermaus, bevorzugt am Waldrand und in Waldschneisen; Konzentration der Wochenstuben auf Baumhöhlen, strukturgebunden. Als Winterquartiere werden feuchte, störungsarme, frostfreie, meist unterirdische Räume aufgesucht. Es liegen keine konkreten Nachweise für den UR vor; ein Vorkommen ist jedoch grundsätzlich möglich.
Graues Langohr	Plecotus austriacus	2	2	Besiedelt vorwiegend Ortschaften in wärmebegünstigter, reich strukturierter Agrarlandschaft, Wochenstuben und Sommerquartiere hauptsächlich in Gebäuden, Winter in trockenen unterirdischen Quartieren. Es liegen keine konkreten Nachweise für den UR vor; ein Vorkommen ist jedoch grundsätzlich möglich.
Großes Mausohr	Myotis myotis	3	1	Gebäudebewohner im Siedlungsbereich, Auflösung der Wochenstuben im Herbst; Winterquartiere sehr feucht und warm; Jagdgebiete in lichten Laub- und Mischwäldern. Es liegen keine konkreten Nachweise im UR vor; ein Vorkommen ist jedoch grundsätzlich möglich.
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	3	3	Fernwanderer (>250 km); Wald und Waldränder, Baumhöhlen; vertikale und horizontale Strukturen, Kälte ertragende Art, Baumbewohner, oft in alten Spechthöhlen, nicht strukturgebunden. Es liegen keine konkreten Nachweise im UR vor; ein Vorkommen ist jedoch grundsätzlich möglich; im MTB/Q für den UR ist das Vorkommen von Wochenstuben verzeichnet.
Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1	1	Schwerpunktvorkommen südwestlich und nordöstlich von Berlin. Die Mopsfledermaus bezieht ihre Sommerquartiere in meist engen Spalten an Bäumen oder Gebäuden und vereinzelt auch in Spechthöhlen. Es liegen keine konkreten Nachweise im UR vor; ein Vorkommen ist jedoch grundsätzlich möglich.
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	G	3	Schwerpunktvorkommen im Nordwesten Brandenburgs und südlich Berlins. Als Bewohner von Wäldern weitgehend dort auch jagend; in lichten Althölzern, entlang von Wegen, Schneisen und anderen linearen Strukturen, ferner über Waldwiesen, Kahlschlägen, Pflanzungen, nicht strukturgebunden. Sommerquartiere als Spaltenquartiere an Bäumen, im Winter abwandernd. Es liegen keine konkreten Nachweise für den UR vor ein Vorkommen ist jedoch grundsätzlich möglich
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	-	4	Sehr versteckte Lebensweise in Baumhöhlen und Wochenstuben. Profitieren von reichhaltigem Nahrungsangebot an eutrophierten Gewässern. Jagdgebiete ausschließlich über Gewässern; Talauen; Gehölzbestandenem Offenland; großräumiger Habitatanspruch, strukturgebunden. Es liegen keine konkreten Nachweise für den UR vor; im MTB/Q für den UR ist der Verdacht von Wochenstuben benannt
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	D	4	Mittelstreckenwanderer (> 20 km); Offenlandschaft, Siedlungsbereiche als Winterquartier, bevorzugt horizontale Strukturen, Spalten- und Kleinsthöhlenbewohner. Häufige Art mit starker Siedlungsbindung, Jagdgebiete in naturnahen Gärten mit altem Baumbestand, Obstwiesen, Gewässer und offene Wälder (strukturreiche, parkartige Landschaft), strukturgebunden. Es liegen keine konkreten Nachweise im UG vor; ein Vorkommen ist jedoch grundsätzlich möglich.

Rote Liste (RL) Status: 1 vom Aussterben bedroht; 2 stark gefährdet, 3 gefährdet; 4 potentiell gefährdet, G Gefährdung anzunehmen (aber Status unbekannt), V zurückgehend, Art der Vorwarnliste., D Daten ungenügend

Empfindlichkeit und projektspezifische Gefährdung

Viele Fledermausarten (z.B. Wasserfledermaus) nutzen Spalten und Höhlungen in Bäumen als Tagesversteck. Sie sind jedoch sehr flexibel und wechseln häufig ihre Jagdgebiete und Tagesverstecke. Manche Arten werden in der Fachliteratur gar als „tagesverstecklabil“ bezeichnet. Insofern ist ihre „Lebensstätte“ die Summe aller Quartiere in ihrem Lebensraum. Die Rodung einzelner Stämme (außerhalb des Zeitraumes, in dem die Tagesverstecke besetzt sein können, da ansonsten der Verbotstatbestand des Tötens eintreten könnte) schränkt somit die Funktion der Stätte dann nicht ein, wenn nachweislich Ausweichquartiere in hinreichender Anzahl im gleichen Raum zur Verfügung stehen. Auf der anderen Seite stehen die Wochenstuben und Winterquartiere, an die viele Fledermäuse in der Regel höhere Ansprüche hinsichtlich der Struktureigenschaften und Habitatqualität stellen. Aus diesem Grunde sind die gleichen Arten hinsichtlich ihrer Wochenstuben und Winterquartiere i.d.R. deutlich weniger flexibel, so dass sich bei Verlust einer Wochenstube als zentrale Lebensstätte bei der Fortpflanzung und Aufzucht in der Regel die Notwendigkeit einer Ausnahme genehmigung ergibt, sofern keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) möglich sind, die die Funktion erhalten werden. Gleiches gilt für die Winterquartiere, an die besondere Ansprüche gestellt werden und die ebenfalls eine zentrale Lebensstätte für die Fledermäuse sind.

Entsprechend der Habitatausstattung des UR erfolgt die Betroffenheitseinschätzung der einzelnen Arten.

Braunes Langohr

Lebensraumansprüche

Als Waldfledermaus bevorzugt das Braune Langohr unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen als Lebensraum. Ihr Winterquartier bezieht die Art in unterirdischen Bunkern, Kellern oder Stollen.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

In den Verbreitungskarten ist für den MTB/Q des Untersuchungsraumes die Art im weiteren Umfeld des Plangebietes mit Winterquartieren und sonstigen Funden nachgewiesen worden. Sommerquartiere können sich in den älteren Bäumen befinden. Die festgestellten Habitatqualitäten des Untersuchungsgebietes und dessen Umfeld sind aber als suboptimal zu bezeichnen. Da die Datenlage zur Abgrenzung und Einschätzung der lokalen Populationen unzureichend ist und sich das Untersuchungsgebiet überwiegend durch eine suboptimale Habitateignung auszeichnet, wird vorsorglich von einem schlechten Erhaltungszustand des lokalen Bestandes ausgegangen.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 und 1 i. V.m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

Der Gehölzbestand im Vorhabengebiet besteht aus schwachen bis mittlerem Baumholz. Aufgrund seiner geringen Dimensionen ist der Anteil an Höhlenbäumen, die entsprechendes Quartierpotenzial darstellen, gering. Frostfreie Überwinterungsmöglichkeiten sind im Gebiet nicht bekannt.

Eine Zerstörung von bewohnten Sommerquartieren und eine damit verbundene Tötung einzelner Individuen ist vermeidbar, indem die Rodungsarbeiten außerhalb der Reproduktionsphase vorgenommen werden. Dies bedeutet, dass sämtliche Arbeiten, die im Zusammenhang mit geplanten Maßnahmen stehen, im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende April durchzuführen sind.

Zur Vermeidung baubedingter Individuenverluste von Fledermäusen werden die zu entfernenden potenziellen Quartiere der Art (Baumhöhlen) vor ihrer Beseitigung auf Fledermäuse untersucht und ggf. Vorkehrungen getroffen, um die Gefahr der baubedingten Tötung einzelner Individuen zu vermeiden (s.a. Abschnitt 5).

Da Fledermäuse ihre Sommerquartiere selbst innerhalb eines Sommerhalbjahres häufig wechseln, ist nicht davon auszugehen, dass einzelne Quartierbäume jährlich wiederkehrend zur Reproduktion genutzt werden. Der Verlust einzelner Quartierbäume führt somit nicht zur Beeinträchtigung einer lokalen Population, so lange Ausweichquartiere in räumlicher Nähe und in ausreichender Anzahl vorliegen. Vor der Rodung von Höhlenbäumen sind artspezifische Ersatzquartiere zu schaffen (s.a. Abschnitt 5). Dieses kann durch das Anbringen von so genannten Fledermauskästen im störungsarmen Umfeld des Eingriffsbereiches erfolgen. Eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen kann damit ausgeschlossen werden. Die ökologische Funktion der potenziell vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Die grundsätzliche Funktion des Plangebietes als potenzielles Nahrungshabitat ist gegeben. Durch den Bebauungsplan wird keine grundsätzliche Änderung der Habitate erfolgen. Daher sind Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Entzug von Nahrungshabitaten auf der Eingriffsfläche im räumlichen Zusammenhang auszuschließen.

Von Baumaßnahmen gehen Lärmemissionen und baubedingte visuelle Effekte (z. B. Beleuchtung der Baustelle, Anwesenheit von Menschen) sowie Erschütterungen aus. Erhebliche Störungen von Individuen während der Bauzeit sowie im Zuge der Nutzung sind mit Blick auf die bestehenden Vorbelastungen und die auf die Tagstunden zu beschränkenden Baustellenzeiten nicht zu erwarten. Da Fledermäuse ihre Sommerquartiere selbst innerhalb eines Sommerhalbjahres häufig wechseln, ist nicht davon auszugehen, dass die Störung einzelner Quartiere zur Beeinträchtigung der lokalen Populationen führt. Eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der ggf. vorhandenen lokalen Population kann deshalb ausgeschlossen werden.

Bewertung der Verbotstatbestände / der verbleibenden Beeinträchtigungen

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population des Braunen Langohrs auszugehen. Nach Vorhabenrealisierung verbleibt ein geeigneter Lebensraum, um das langfristige Überleben der Art zu sichern.

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG treten nicht ein. Ein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG besteht derzeit nicht.

Breitflügelfledermaus

Lebensraumansprüche

Als typische Hausfledermaus hat die Breitflügelfledermaus ihre Sommerquartiere fast immer in oder an Gebäuden. Nur selten ziehen sich einzelne Tiere in Baumhöhlen oder Fledermauskästen zurück. Winterquartiere sind in kleinen Gruppen in Höhlen, Stollen, Kellern, meistens jedoch in Zwischendecken und anderen Spaltenquartieren an oder in Gebäuden. Die Jagdgebiete sind meist in der Nähe der Quartiere über offenen Flächen mit Gehölzbeständen am Rande, vielfach auch entlang der Waldwege oder an alten Bäumen. Die Entfernung zwischen Quartieren und Jagdgebieten variiert zwischen wenigen 100 m und maximal 11,5 km. Zwischen Sommer- und Winterquartier legen die Tiere meist geringe Wegstrecken von unter 50 km, seltener mehr als 300 km zurück.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Die Breitflügelfledermaus gehört zu den größten einheimischen Fledermausarten und ist in Brandenburg nahezu flächendeckend verbreitet. Ein potenzielles Vorkommen im Plangebiet ist möglich. Strukturen für Sommerquartiere sind in und an den Gebäuden vorhanden. Für Winterquartiere geeignete Habitate konnten nicht festgestellt werden.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

Die genannte Fledermausart hat ihre Quartiere überwiegend oder ausschließlich in Gebäuden oder gebäudeähnlichen Bauwerkskonstruktionen. Verluste von Individuen durch Fällen von älteren Einzelbäumen sind dementsprechend nicht zu erwarten.

Die vorhandene Bausubstanz stellt in ihrer Ausprägung ein Quartierpotenzial dar. Sie bleibt aber im Wesentlichen erhalten (Denkmalschutz). Im Zuge von Abbruch- und Umbaumaßnahmen kann eine Beseitigung von Quartieren aber nicht ausgeschlossen werden.

Die Tötung potenziell auftretender Individuen durch Abbruch- und Umbauarbeiten kann jedoch vermieden werden, indem die Arbeiten ausschließlich im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende April stattfinden. Dieses ist die Phase der Winterruhe und Zugzeit europäischer Fledermausarten. Wochenstubenquartiere werden in der Regel ab Anfang Mai bezogen und gewöhnlich im Zeitraum Ende Juli bis Ende August wieder aufgegeben. Zur weiteren Vermeidung baubedingter Individuenverluste von Fledermäusen werden die zu entfernenden potenziellen Quartiere vor ihrer Beseitigung auf Fledermäuse untersucht und ggf. Vorkehrungen getroffen, um die Gefahr der baubedingten Tötung von Individuen zu vermeiden (s.a. Abschnitt 5). Eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der gegebenenfalls vorhandenen lokalen Populationen der genannten Fledermausart durch Entnehmen, Beschädigen, Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann ausgeschlossen werden, solange Ausweichquartiere in räumlicher Nähe und in ausreichender Anzahl vorliegen. Es sind Alternativquartiere im direkten Anschluss an den Bebauungsplan und innerhalb des Plangebietes vorhanden. Vorsorglich ist bei Umbaumaßnahmen der Erhalt von Spaltenquartieren vorzusehen. Die ökologische Funktion der potenziell vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte bleibt somit im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Die grundsätzliche Funktion des Plangebietes als potenzielles Nahrungshabitat ist gegeben. Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes wird keine grundsätzliche Änderung der Habitate erfolgen. Daher sind Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Entzug von Nahrungshabitaten auf der Eingriffsfläche im räumlichen Zusammenhang auszuschließen. Im Hinblick auf die bestehenden Vorbelastungen und auf die Tagesstunden beschränkte Bauzeit sind keine Störungen durch von Baumaßnahmen ausgehende Lärmemissionen und baubedingte visuelle Effekte (z. B. Beleuchtung der Baustelle, Anwesenheit von Menschen) zu erwarten. Eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der ggf. vorhandenen lokalen Population kann deshalb vermieden werden.

Bewertung der Verbotstatbestände / der verbleibenden Beeinträchtigungen

Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Breitflügelfledermaus auszugehen. Nach Vorhabenrealisierung verbleibt ein geeigneter Lebensraum, um das langfristige Überleben der Art zu sichern.

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG treten nicht ein. Ein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG besteht derzeit nicht.

Fransenfledermaus

Lebensraumsprüche

Die Fransenfledermaus bevorzugt gut strukturierte, parkähnliche Landschaften, die Gewässer enthalten. Sie ist aber auch in geschlossenen Laub- und Mischwäldern an-

zutreffen. Im Sommer werden unterschiedliche Quartiere aufgesucht, wie z.B. Baumhöhlen, Fledermauskästen, Ställe und Industriebauten, aber auch Wohnhäuser und Kirchen. Wichtig dabei ist, dass diese Quartiere ein feuchtes Klima aufweisen. Im Winter nutzt diese Art feuchte, störungsarme, frostfreie unterirdische Räume. Die Jagdhabitate befinden sich vor allem in dichter Vegetation und an Vegetationskanten.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Da die Fransenfledermaus in Brandenburg weit verbreitet ist, kann ein Vorkommen im Untersuchungsraum nicht ausgeschlossen werden. Die vorgefundenen Baumhöhlen und die vorhandenen Gebäude werden als potenzielles Sommerquartier eingestuft. Geeignete Winterquartiere konnten nicht festgestellt werden.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 und 1 i. V.m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

Da die Fransenfledermaus sowohl Baumhöhlen als auch Gebäude als Sommerquartier aufsucht, ist eine Beseitigung von Sommerquartieren durch Fällung von Bäumen und Abbruch- und Umbaumaßnahmen nicht auszuschließen.

Tötungen von Individuen können vermieden werden, in dem die Arbeiten außerhalb der Reproduktionsphase durchgeführt werden. Des Weiteren müssen vor Baubeginn die potentiellen Quartiere auf Fledermäuse untersucht und gegebenenfalls Vorkehrungen getroffen werden, die die Gefahr eines Individuenverlustes ausschließt (s. Abschnitt 5). Eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der gegebenenfalls vorhandenen lokalen Populationen der genannten Fledermausart durch Entnehmen, Beschädigen, Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann ausgeschlossen werden, solange Ausweichquartiere in räumlicher Nähe und in ausreichender Anzahl vorliegen. Es sind Alternativquartiere im direkten Anschluss an den Bebauungsplan und innerhalb des Plangebietes vorhanden. Vorsorglich ist bei Rodung von Höhlenbäumen und Umbaumaßnahmen der Erhalt von Quartierpotenzial durch das Anbringen von Fledermauskästen vorzusehen. Die ökologische Funktion der potenziell vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte bleibt somit im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Die offenen Flächen im Untersuchungsraum werden nur im Frühjahr als Nahrungshabitat aufgesucht. Ab dem Sommer zieht sich die Fransenfledermaus zur Nahrungssuche in Wälder zurück, die im Planungsraum nicht vorhanden sind. Somit ergibt sich nur über einen kurzen Zeitraum eine durch das Bauvorhaben ausgelöste Störung. Auf Grund der Tatsache, dass bereits eine erhebliche Störung durch die vorhandene Bahntrasse gegeben ist und diese Art nur störungsarme Habitate besiedelt, kann eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der ggf. vorhandenen lokalen Population ausgeschlossen werden.

Bewertung der Verbotstatbestände / der verbleibenden Beeinträchtigungen

Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Fransenfledermaus auszugehen. Nach Vorhabenrealisierung verbleibt ein geeigneter Lebensraum, um das langfristige Überleben der Art zu sichern.

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG treten nicht ein. Ein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG besteht derzeit nicht.

Graues Langohr

Lebensraumsprüche

Das Graue Langohr wählt fast ausschließlich Quartiere in und an Gebäuden. Als Sommerquartiere suchen sie meist Dachböden, Fensterläden und Schalungen etc. auf.

Wobei Dachböden offenbar bevorzugt werden. Meist sucht sich das Graue Langohr Höhlen, Stollen oder Keller als Winterquartier. Die Jagdgebiete befinden sich in der offenen Kulturlandschaft auf Obst- oder Mähwiesen, an Hecken und Feldgehölzen oder an Waldrändern. Die Entfernung zu den Quartieren beträgt 1 - 5 km. Der Flug vollzieht sich meist in 2-5 m Höhe über dem Boden, wobei die Art bevorzugt sehr nahe an der Vegetation fliegt.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Für den Untersuchungsraum kann das Vorkommen des Grauen Langohres trotz seines i.d.R. seltenen Auftretens nicht vollkommen ausgeschlossen werden, da sich hier und im Umfeld zum Teil geeignete Habitatstrukturen befinden.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

Die genannte Fledermausart hat ihre Quartiere überwiegend oder ausschließlich in Gebäuden. Verluste von Individuen durch Fällen von älteren Einzelbäumen sind dementsprechend nicht zu erwarten. Bei den im Plangebiet vorhandenen Gebäuden ist zu meist keine Zwischendecke vorhanden, so dass mit dem Fehlen von Dachböden das Quartierpotenzial suboptimal ist. Trotzdem kann im Zuge von Abbruch- und Umbaumaßnahmen eine Beseitigung von Spaltenquartieren nicht ausgeschlossen werden.

Die Tötung potenziell auftretender Individuen kann vermieden werden, indem die Arbeiten ausschließlich im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende April stattfinden. Zur weiteren Vermeidung baubedingter Individuenverluste von Fledermäusen werden die zu entfernenden potenziellen Quartiere vor ihrer Beseitigung auf Fledermäuse untersucht und ggf. Vorkehrungen getroffen, um die Gefahr der baubedingten Tötung von Individuen zu vermeiden (s.a. Abschnitt 5).

Eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der gegebenenfalls vorhandenen lokalen Populationen durch Entnehmen, Beschädigen bzw. Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann ausgeschlossen werden, solange Ausweichquartiere in räumlicher Nähe und in ausreichender Anzahl vorliegen. Es sind Alternativquartiere im direkten Anschluss an den Bebauungsplan und innerhalb des Plangebietes vorhanden. Vorsorglich ist bei Umbaumaßnahmen der Erhalt von Spaltenquartieren vorzusehen. Die ökologische Funktion der potenziell vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte bleibt somit im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Eine stärkere Verlärmung von Nahrungsflächen ist lediglich temporär. Außerdem sind im Vergleich zu den für die lokalen Populationen zur Verfügung stehenden Nahrungshabitate nur kleine Flächen betroffen, so dass eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der genannten Fledermausart nicht zu konstatieren ist.

Bewertung der Verbotstatbestände / der verbleibenden Beeinträchtigungen

Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population des Grauen Langohrs auszugehen. Nach Vorhabenrealisierung verbleibt ein geeigneter Lebensraum, um das langfristige Überleben der Art zu sichern.

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG treten nicht ein. Ein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG besteht derzeit nicht.

Großes Mausohr

Lebensraumansprüche

Es ist die größte heimische Fledermausart. Mausohren bevorzugen als wärmeliebende Art Siedlungsgebiete mit hohen Gebäuden und einem hohen Anteil an älterer Bausubstanz. Sie beziehen als Sommerquartiere meist Dachböden die sich in ihrer Ausdehnung als geräumig darstellen. Flache Böden in denen nicht einmal ein Mensch stehen kann werden nur ausnahmsweise angenommen. Die Winterquartiere befinden sich in geräumigen und vor allem hohen und tiefen Stollen und Kellern. Als Jagdhabitats werden ausgedehnte lichte Laub- und Nadelholz-Mischwälder genutzt. Die Art legt zwischen Tagesquartier und Jagdhabitat bis zu 15 km zurück.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Winterquartiere konnten nicht festgestellt werden. Als Sommerquartier und Nahrungshabitat stellt sich der Eingriffsbereich in seiner Habitatausbildung mit der vorhandenen Gebäudesubstanz und dem geringen Gehölzbestand als suboptimal dar.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 und 1 i. V.m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

Die Tötung potenziell auftretender Individuen durch Abbruch- und Umbauarbeiten kann vermieden werden, indem die Arbeiten ausschließlich im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende April stattfinden.

Damit sind keine Beeinträchtigungen von potenziellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art ableitbar.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Da das Mausohr zur Nahrungssuche Bereiche aufsucht, die bis zu 15 km vom Quartierstandort entfernt liegen werden keine essenziellen Habitatbestandteile zerstört. Eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion der Lebensstätten der Art im räumlichen Zusammenhang ist somit auszuschließen.

Bewertung der Verbotstatbestände / der verbleibenden Beeinträchtigungen

Die Verbotstatbestände der Verletzung / Tötung von Individuen (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) werden durch Bauzeitenregelungen vermieden. Nach Vorhabenrealisierung verbleibt ein geeigneter Lebensraum, um das langfristige Überleben der Art zu sichern.

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG treten nicht ein. Ein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG besteht derzeit nicht.

Großer Abendsegler

Lebensraumansprüche

Der Große Abendsegler ist eine typische „Waldfledermaus“. Er bezieht als Sommer- und auch Winterquartiere fast ausschließlich Baumhöhlen, in Laubhochwaldbeständen, die nur schwierig zu entdecken sind. Als Jagdhabitats werden Offenlandflächen und Gebiete über stehenden Gewässern genutzt. Die Art legt zwischen Tagesquartier und Jagdhabitat bis zu 20 km zurück. Die Winterquartiere liegen meist in klimatisch günstigeren Gebieten vor allem in Südwestdeutschland. In stärkeren Bäumen sind Überwinterungen auch in Brandenburg möglich.

Der Große Abendsegler ist ein Fernstreckenwanderer, der bei seinen saisonalen Wanderungen zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten große Entfernungen von über 1.000 (max. 1.600) km zwischen Sommer- und Winterlebensraum zurücklegen kann (DIETZ et al. 2007).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

In den Verbreitungskarten ist für den MTB/Q des Untersuchungsraumes für die Art im weiteren Umfeld des Plangebietes das Vorkommen von Wochenstuben verzeichnet. Die vorhandenen Spechthöhlen stellen potenzielle Sommerquartiere dar. Ein starker Baumbestand als potenzielles Winterquartier ist nicht vorhanden.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

Es finden sich an den Gehölzen sehr wenige potenzielle Quartiere in Form von Höhlen oder Rindenspalten. Die vorhandenen Strukturen sind aber generell im Sommer als Tagesquartier und potenziell als Sommerquartiere (Wochenstuben) für die Tiere nutzbar. Mit einer Baufeldfreimachung (Rodung von Bäumen) außerhalb der Reproduktionsphase können Tötungen vermieden werden. Bezüglich der vorhandenen 3 Bäume mit Höhlungen ist bei Rodung nicht davon auszugehen dass der Verlust der potenziellen Fortpflanzungs- und Aufzuchtstätten zu einer Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der potenziell vorkommenden Populationen führt, da im östlichen Bruchwald ausreichend Altbäume vorhanden sind.

Durch die geplanten Nutzungen ist eine Erhöhung des Tötungsrisikos durch Kollision nicht anzunehmen.

Der Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und der damit verbundenen Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen wird somit nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Quartiere des Großen Abendseglers werden häufig auch in direkter Nachbarschaft zu viel befahrenen Straßen festgestellt. Es ist davon auszugehen, dass die Art nicht durch Lärmemissionen am Quartier beeinträchtigt wird. Ebenso kann eine Beeinträchtigung durch Lärm im Jagdhabitat ausgeschlossen werden. Der Abendsegler jagt ausschließlich im freien Luftraum und ortet seine Beute durch aktive Echoortung mit Rufen, die sehr weit reichend sind. Eine störungsbedingte Beeinträchtigung der lokalen Population des Großen Abendseglers ist auszuschließen.

Bewertung der Verbotstatbestände / der verbleibenden Beeinträchtigungen

Die Verbotstatbestände der Verletzung / Tötung von Individuen (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) werden durch Bauzeitenregelungen vermieden. Nach Vorhabenrealisierung verbleibt ein geeigneter Lebensraum, um das langfristige Überleben der Art zu sichern.

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG treten nicht ein. Ein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG besteht derzeit nicht.

Mopsfledermaus

Lebensraumsprüche

Die Mopsfledermaus bezieht ihre Sommerquartiere in Spalten an Gebäuden bzw. in natürlichen Quartieren hinter der Rinde von absterbenden oder toten Bäumen, seltener auch in Baumhöhlen und Stammrissen. Überwinterungsorte der Art befinden sich in unterirdischen Quartieren aller Art (u.a. Höhlen). Als Jagdgebiete kommen eine Vielzahl gehölzgeprägter Landschaftsstrukturen in Frage, wie z. B. Wälder, parkartige Landschaften, Feldhecken, Waldränder oder Baumreihen. Auch entlang von Gewässersläufen sind Mopsfledermäuse zuweilen auf der Jagd. Im Streckenflug zwischen den Jagdgebieten werden Leitlinien genutzt. Die Mopsfledermaus gilt als überwiegend strukturgebunden fliegende Art.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Für das Untersuchungsgebiet liegen keine aktuellen Nachweise vor, jedoch können potenzielle Vorkommen aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen nicht ausgeschlossen werden. Im Untersuchungsgebiet stellt die Bahnböschung mit ihrem Gehölzaufwuchs potenzielle Jagd- und Flugstraßen dar.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

Projektbedingte Tötungen von Fledermäusen können sich bei der Zerstörung von Quartieren ergeben. Winterquartiere bzw. Wochenstuben sind im Eingriffsgebiet nicht bekannt. Fledermauskästen konnten bei einer Begehung der Eingriffsgebiete nicht festgestellt werden. Im Eingriffsbereich befinden sich jedoch potenziell als Quartierstandort geeignete Gehölz- und Baustrukturen. Zur Vermeidung baubedingter Individuenverluste von Fledermäusen werden die zu entfernenden potenziellen Quartiere der Art (Gebäude, Baumbestände) vor ihrer Beseitigung auf Fledermäuse untersucht und ggf. Vorkehrungen getroffen, um die Gefahr der baubedingten Tötung von Individuen zu vermeiden.

Eine Zerstörung von bewohnten Sommerquartieren und eine damit verbundene Tötung von Individuen ist vermeidbar, indem die Rodungsarbeiten sowie die Abbruch- und Umbauarbeiten außerhalb der Reproduktionsphase der Art vorgenommen werden (s.a. Abschnitt 5). Nach Abschluss der Um- und Neubaumaßnahmen ist eine fortgesetzte Eignung als potenzielles Fledermausquartier nicht zwingend zu erwarten. Aus diesem Grund sind vorsorglich Fledermausersatzquartiere (Spaltenquartiere) vor Beginn der Baumaßnahme vorzusehen. Dieses kann durch das Anbringen von Fledermauskästen im störungsarmen Umfeld des Eingriffsbereiches erfolgen.

Die Mopsfledermaus jagt entlang von Leitlinien. Die Bahnlinie mit dem begleitenden Gehölzaufwuchs stellt eine derartige Leitstruktur dar. Diese Leitstruktur wird mit der im B-Plan vorgesehenen Anlage der Planstraße A nicht zerschnitten. Mit der im Bebauungsplan festgesetzten Baumpflanzung entlang der Straße wird die Leitstruktur verstärkt. Die Wahrscheinlichkeit betriebsbedingter Kollisionen ist daher sehr gering und übersteigt das allgemeine Lebensrisiko der Tiere nicht signifikant.

Eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der gegebenenfalls vorhandenen lokalen Populationen durch Entnehmen, Beschädigen bzw. Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann somit ausgeschlossen werden. Die ökologische Funktion der potenziell vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte bleibt somit im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Vom Baustellenbetrieb gehen Lärmemissionen und baubedingte visuelle Effekte (z. B. Beleuchtung der Baustelle, Anwesenheit von Menschen) sowie Erschütterungen aus, die eine Störung der potenziell in ihren Sommerquartieren ansässigen Fledermäuse bedeuten und eine Aufgabe von Quartierplätzen nach sich ziehen können. Die Störung ist jedoch nur temporär. Da Mopsfledermäuse ihre Sommerquartiere selbst innerhalb eines Sommerhalbjahres häufig wechseln, ist nicht davon auszugehen, dass die Störung einzelner Quartiere zur Beeinträchtigung der lokalen Populationen führt. Eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen ist, selbst unter Annahme der Verdrängung von Individuen, nicht zu erwarten.

Bewertung der Verbotstatbestände / der verbleibenden Beeinträchtigungen

Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Mopsfledermaus auszugehen. Nach Vorhabenrealisierung verbleibt ein geeigneter Lebensraum, um das langfristige Überleben der Art zu sichern.

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG treten nicht ein. Ein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG besteht derzeit nicht.

Rauhautfledermaus

Lebensraumansprüche

Die Rauhautfledermaus ist stark an Waldgebiete und Gewässer gebunden. Sie bevorzugt eindeutig Spaltenquartiere in Bäumen (Risse, abstehende Rinde) aber auch Flachdächer, Holzverkleidungen an Gebäuden u.ä. Die Art jagt an Waldrändern, über Wegen, in Schneisen und über Gewässern in einer Höhe von 4 – 15 m. Sie orientiert sich beim Jagdflug an linienförmigen Strukturen. Nach bisherigen Kenntnissen gehört ganz Brandenburg zum Reproduktionsraum der Art und hat darüber hinaus große Bedeutung für Durchzügler aus Nordosteuropa. Im Winter zieht sie nach West- und Südeuropa.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Quartiere konnten nicht festgestellt werden. Strukturen für Sommerquartiere befinden sich potenziell in den Gebäuden und im Gehölzbestand, da schon kleinste Spalten genutzt werden.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

Projektbedingte Tötungen von Fledermäusen können sich bei der Zerstörung von Quartieren ergeben. Wochenstuben sind im Eingriffsgebiet nicht bekannt. Fledermauskästen konnten bei einer Begehung der Eingriffsgebiete nicht festgestellt werden. Im Eingriffsbereich befinden sich jedoch potenziell als Quartierstandort geeignete Gehölz- und Baustrukturen. Zur Vermeidung baubedingter Individuenverluste von Fledermäusen werden die zu entfernenden potenziellen Quartiere (Gebäude, Baumbestände) vor ihrer Beseitigung auf Fledermäuse untersucht und ggf. Vorkehrungen getroffen, um die Gefahr der baubedingten Tötung einzelner Individuen zu vermeiden. Nach Abschluss der Um- und Neubaumaßnahmen ist eine fortgesetzte Eignung als potenzielles Fledermausquartier nicht zwingend zu erwarten. Aus diesem Grund sind vorsorglich Fledermausersatzquartiere (Spaltenquartiere) vor Beginn der Baumaßnahme vorzusehen.

Eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der gegebenenfalls vorhandenen lokalen Populationen durch Entnehmen, Beschädigen bzw. Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann somit ausgeschlossen werden. Die ökologische Funktion der potenziell vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte bleibt somit im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Die Rauhautfledermaus jagt häufig unter Laternen im Ortsrandbereich. Sie ist gegenüber Licht- und Lärmimmissionen nicht empfindlich. Störungen innerhalb der Jagdlebensräume oder im Bereich der Quartiere, die sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten, sind daher auszuschließen. Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist nicht erfüllt.

Bewertung der Verbotstatbestände / der verbleibenden Beeinträchtigungen

Die Verbotstatbestände der Verletzung / Tötung von Individuen der Rauhautfledermaus (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) werden durch Bauzeitenregelungen vermieden. Nach Vorhabenrealisierung verbleibt ein geeigneter Lebensraum, um das langfristige Überleben der Art zu sichern.

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG treten nicht ein. Ein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG besteht derzeit nicht.

Wasserfledermaus

Lebensraumansprüche

In Brandenburg ist sie flächendeckend nachgewiesen. Die Wasserfledermaus hat ihre Tagesverstecke in Baumhöhlen. Von solitär lebenden Männchen und von Weibchen nach Auflösung der Wochenstubenverbände werden selbst kleinste Spalten, die unter Umständen gerade ausreichen um einem einzelnen Tier Unterschlupf zu gewähren, genutzt. Die in größeren Weibchen-Gruppen sozial genutzten Wochenstuben liegen in der Regel in größeren Baumhöhlen, wobei aufgegebene Bruthöhlen z.B. des Buntspechtes bereits ausreichend sind. Zur Überwinterung werden Stollen, Keller und Bunkeranlagen mit hoher Luftfeuchtigkeit genutzt. Die bevorzugten Jagdhabitats befinden sich an und über Gewässern.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

In den Verbreitungskarten sind für den MTB/Q des Untersuchungsraumes für die Art im weiteren Umfeld des Plangebietes das Vorkommen von Wochenstuben verzeichnet.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

Projektbedingte Tötungen von Fledermäusen können sich bei der Zerstörung von Quartieren ergeben. Winterquartiere bzw. Wochenstuben sind im Eingriffsgebiet nicht bekannt. Fledermauskästen konnten bei einer Begehung der Eingriffsgebiete nicht festgestellt werden. Im Eingriffsbereich befinden sich jedoch potenziell als Quartierstandort geeignete Gehölzstrukturen mit Baumhöhlen. Zur Vermeidung baubedingter Individuenverluste werden die zu entfernenden potenziellen Quartiere der Art vor ihrer Beseitigung auf Fledermäuse untersucht und ggf. Vorkehrungen getroffen, um die Gefahr der baubedingten Tötung von Individuen zu vermeiden. Eine Zerstörung von bewohnten Sommerquartieren und eine damit verbundene Tötung von Individuen ist vermeidbar, indem Rodungsarbeiten außerhalb der Reproduktionsphase vorgenommen werden (s.a. Abschnitt 5). Vor der Rodung von Höhlenbäumen sind artspezifische Ersatzquartiere zu schaffen. Dieses kann durch das Anbringen von so genannten Fledermauskästen im störungsarmen Umfeld des Eingriffsbereiches erfolgen. Eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann damit ausgeschlossen werden. Die ökologische Funktion der potenziell vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Als Jagdgebiete dienen offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen. Sämtliche dieser potenziell nutzbaren Strukturen bleiben durch den B-Plan unberührt und stehen weiterhin als Jagdgebiete und Flugrouten zur Verfügung. Vor diesem Hintergrund bleiben die ökologischen Funktionen der Eingriffsflächen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt, erhebliche Störungen gemäß § 44 (1) Nr. 2 können ausgeschlossen werden.

Bewertung der Verbotstatbestände / der verbleibenden Beeinträchtigungen

Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Wasserfledermaus auszugehen. Nach Vorhabenrealisierung verbleibt ein geeigneter Lebensraum, um das langfristige Überleben der Art zu sichern.

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG treten nicht ein. Ein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG besteht derzeit nicht.

Zwergfledermaus

Lebensraumansprüche

Die Zwergfledermaus ist eine ausgesprochene „Spaltenfledermaus“, die besonders gerne kleine Ritzen und Spalten in und an Häusern bezieht. So befinden sich Quartiere der Art zum Beispiel unter Flachdächern, in Rollladenkästen, hinter Hausverkleidungen und in Zwischendecken. Sie lebt in den Quartieren i.d.R. versteckt, so dass diese häufig unentdeckt bleiben. Den Winter verbringen Zwergfledermäuse ebenfalls in Verstecken in Häusern.

Die Zwergfledermaus jagt in Gärten, Parkanlagen, offener Landschaft und im Wald. Sie ist besonders auf Leitlinien, an denen sie sich orientieren kann, angewiesen. Solche Leitlinien werden durch Hecken, Waldränder und Alleebäume gebildet. Sie ernährt sich von kleinen fliegenden Insekten (vornehmlich Mücken). Die Zwergfledermaus jagt überwiegend in einer Höhe von ca. 3 – 5 m über dem Boden, steigt aber regelmäßig auch bis in Baumwipfelhöhe auf. Die Jagdgebiete der Zwergfledermaus liegen maximal 2 km von den Quartieren entfernt. Als durchschnittliche Entfernung zwischen Quartier und Jagdlebensraum wurden 840 m ermittelt.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Die Flexibilität bei der Wahl der Jagdgebiete, das große nutzbare Nahrungsspektrum und die Anpassungsfähigkeit bei der Quartierwahl machen die Zwergfledermaus zu einer ökologisch sehr konkurrenzfähigen und erfolgreichen Art. Die Art ist in Brandenburg nahezu flächendeckend verbreitet. Ein potenzielles Vorkommen im Plangebiet ist möglich. Strukturen für Sommer- und Winterquartiere sind in und an den Gebäuden vorhanden.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 und 1 i. V.m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

Projektbedingte Tötungen von Fledermäusen können sich bei der Zerstörung von Quartieren ergeben. Winterquartiere bzw. Wochenstuben sind im Eingriffsgebiet nicht bekannt. Fledermauskästen konnten bei einer Begehung des Eingriffsgebietes nicht festgestellt werden. Im Eingriffsbereich befinden sich jedoch potenziell als Quartierstandort geeignete Gehölz- und Baustrukturen. Insbesondere die vorhandene Bausubstanz stellt in ihrer Ausprägung ein Quartierpotenzial dar. Sie bleibt aber im Wesentlichen erhalten (Denkmalschutz). Im Zuge von Abbruch- und Umbaumaßnahmen kann eine Beseitigung von Quartieren aber nicht ausgeschlossen werden.

Zur Vermeidung baubedingter Individuenverluste von Fledermäusen werden die zu entfernenden potenziellen Quartiere der Art soweit möglich (u.a. Gebäude, Baumhöhlen) vor ihrer Beseitigung auf Fledermäuse untersucht und ggf. Vorkehrungen getroffen, um die Gefahr der baubedingten Tötung von Individuen zu vermeiden (s.a. Abschnitt 5).

Eine Zerstörung von bewohnten Sommerquartieren und eine damit verbundene Tötung von Individuen ist vermeidbar, indem die Rodungsarbeiten sowie die Abbruch- und Umbauarbeiten außerhalb der Reproduktionsphase der Art vorgenommen werden. Nach Abschluss der Um- und Neubaumaßnahmen ist eine fortgesetzte Eignung als potenzielles Fledermausquartier nicht zwingend zu erwarten. Aus diesem Grund sind vorsorglich Fledermausersatzquartiere (Spaltenquartiere) vor Beginn der Baumaßnahme vorzusehen. Dieses kann durch das Anbringen von Fledermauskästen im störungsarmen Umfeld des Eingriffsbereiches erfolgen.

Eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen kann damit ausgeschlossen werden. Die ökologische Funktion der potenziell vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Zwergfledermäuse können häufig unter Straßenlaternen während der Jagd auf Insekten beobachtet werden, die vom Lichtschein angelockt wurden. Die Zwergfledermaus ist als Kulturfolger anzusehen, der sowohl bezüglich seiner Quartiere als auch im Jagdhabitat ausgesprochen störungstolerant ist. Beeinträchtigungen der lokalen Population in Folge von Störungen sind daher nicht zu prognostizieren.

Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist nicht erfüllt.

Bewertung der Verbotstatbestände / der verbleibenden Beeinträchtigungen

Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Zwergfledermaus auszugehen. Nach Vorhabenrealisierung verbleibt ein geeigneter Lebensraum, um das langfristige Überleben der Art zu sichern.

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG treten nicht ein. Ein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG besteht derzeit nicht.

4.2.2 Säugetiere (Fischotter)

Nach den neuesten Mitteilungen der UNB (02/2014) ist an der Pramisdorfer Straße außerhalb des Plangebietes der Totfund eines Fischotters erfasst. Es ist davon auszugehen, dass Zülowgraben und Jordangraben als Migrationsweg genutzt werden.

Lebensraumsprüche

Der Fischotter ist ein an das Wasser angepasster Marder und gehört zu den semi-aquatischen oder ufergebundenen Säugetieren. Er besiedelt alle vom Wasser beeinflussten Lebensräume von der Meeresküste über Ströme, Flüsse, Bäche, Seen und Teiche bis zu Sumpf- und Bruchflächen. Eigentlicher Lebensraum sind die Uferbereiche dieser Habitats, von deren naturgemäßer Strukturvielfalt (Ufermorphologie, Spülflächen, Uferbewuchs) die Nutzbarkeit durch den Fischotter abhängig ist. Je nach Umgebung (Landschaft, Störungen) und individuellen Neigungen passen Fischotter ihre Lebensweise den jeweiligen Habitatausstattungen an.

Die Art ist weitgehend dämmerungs- und nachtaktiv. Die Aktionsräume sind sehr groß, wobei die Größe erheblichen Schwankungen unterliegen kann. Weibchen besiedeln ein Revier von 5 x 7 km Fläche innerhalb größerer Reviere adulter Männchen. Diese können 20 km und mehr in einer Nacht zurücklegen (MUNR 1999). Wanderungen erfolgen zumeist entlang von Gewässern, sie können aber auch längere Landstrecken umfassen.

Fischotter ernähren sich u. a. von Fischen, Krebsen, Mollusken, Insekten, Amphibien, Vögeln und Säugetieren, deren Anteil in der Nahrungszusammensetzung jahreszeitlich variiert.

Baue und Verstecke nutzt er zumeist gewässernah, als Verstecke dienen neben Erdbauen (z. B. Fuchs, Dachs oder Bisam), Röhrich-, Steinhaufen oder auch Weiden- und Schilfdickichte. Der Fischotter hat keine feste Paarungszeit, sodass Jungtiere das gesamte Jahr über angetroffen werden können.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Östlich des Plangebietes sind im Bereich Zülowgraben und Zülowkanal im Rahmen des Fischottermonitorings an den Kontrollpunkten der IUCN-(International Union for the Conservation of Nature) Nachweise zum Fischotter erbracht worden. Für die Pramisdorfer Straße ist auch ein Totfund verzeichnet. Nördlich des Plangebietes an der Autobahn (Krumme Lanke) gibt es ebenfalls Nachweise, sodass von einem Vorkommen im Rangsdorfer See auszugehen ist.

Im Plangebiet selbst sind keine entsprechenden Lebensräume für den Fischotter vorhanden. Aufgrund der Lage zwischen besiedelten Bereichen ist auch eine Nutzung als

Wanderweg nicht anzunehmen. Der neu hergerichtete Graben hat ebenfalls kein Potenzial. Er wird durch die Entwässerung der Niederschlagswässer aus den angrenzenden Siedlungsbereichen gespeist und hat keine offene Verbindung zu den westlich und östlichen Fischotterlebensräumen.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

Im Untersuchungsraum sind keine dauerhaften Lebensstätten des Fischotters bekannt. Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können demnach nicht stattfinden. Es kommt zu keiner bau- und anlagebedingten Beeinträchtigung der Art.

Gefährdungen des Fischotters ergeben sich in Deutschland und Brandenburg in starkem Maße durch betriebsbedingte Kollisionsgefährdungen im Bereich von Gewässerquerungen. Im Bereich der Pramsdorfer Straße sind fischottergerechte Querungen nicht vorhanden. Nachweislich befindet sich hier aber ein durch Todfund belegter Wanderkorridor. Mit der Inbetriebnahme der Planstraße A wird sich der Verkehr auf der Pramsdorfer Straße erhöhen. Entsprechend der Verkehrsprognose (afi 2010) ist bei einer Zunahme von bis zu 2.000 Kfz/24h von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.

Individuenverluste durch Unfalltod an der Pramsdorfer Straße können durch den Einbau eines ottergerechten Durchlasses am Jordangraben verhindert werden. Dazu sind Leiteinrichtungen beidseitig zum Durchlass vorzusehen. Gegenüber der Bestandssituation verbessert sich damit die Passierbarkeit deutlich. Der Einbau des Durchlasses erfolgt als Teilprojekt im Rahmen des Projektes „Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit Zülowgraben zum Zülowkanal“. Die Genehmigungsplanung dazu soll 2014 und die Durchführung in 2015 erfolgen. Ist dieses Vorhaben nicht vor Inbetriebnahme des Nord-Süd-Verbinders realisiert, ist für die Pramsdorfer Straße für den betreffenden Abschnitt eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h zur Minderung des Tötungsrisikos vorzunehmen.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Prinzipiell ergeben sich Gefährdungen des Fischotters in Deutschland und Brandenburg neben der Kollisionsgefährdung (s. o.) prinzipiell durch Lebensraumzerschneidung im Bereich von Gewässerquerungen. Der Querungsbereich am Jordangraben wird jedoch durch ein fischottergerechten Durchlass hergerichtet, so dass künftig die Möglichkeit einer gefahrlosen Migration besteht.

Möglich sind aber betriebsbedingte Störwirkungen, die zur Vertreibung wandernder Tiere führen können. Dabei müssen Vorbelastungen im Untersuchungsgebiet berücksichtigt werden. Von den bewohnten Gebieten und Aktivitäten der Naherholung (Pferdehof) gehen schon Beunruhigungen aus. Das Vorkommen des Fischotters in der Region deutet darauf hin, dass offensichtlich ein Gewöhnungseffekt an die Siedlungs- bzw. Erholungsnutzung eingetreten ist.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Lärm nicht zu verifizieren, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen können. Der Lebensraum bleibt im Umfeld erhalten. Nach in den letzten Jahren gewonnen Erkenntnissen ist der Fischotter im Übrigen weniger störepfindlich als bisher angenommen (Reuther 2002).

Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art können ausgeschlossen werden - zum Einen sind Ruhestätten durch das Vorhaben nicht betroffen, zum anderen stehen Strukturen für Tagesverstecke qualitativ und quantitativ in ausreichendem Maß zur Verfügung, sodass ein problemloses Ausweichen möglich ist.

Bewertung der Verbotstatbestände / der verbleibenden Beeinträchtigungen

Die bei Umsetzung des Bebauungsplanes vorhabenbedingt ausgelösten Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG werden durch geeignete Maßnahmen vermieden, so dass der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht erheblich beeinträchtigt wird. Ein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG besteht derzeit nicht.

4.2.3 Amphibien

Amphibien haben vielfältige Ansprüche an die standörtlichen Qualitäten ihrer Lebensräume und einen relativ hohen Raumanspruch, da die Larvalentwicklung im Wasser stattfindet, während sich die Sommer- und Winterlebensräume in der Regel an Land befinden. Je nach Art werden die verschiedensten terrestrischen Biotope besiedelt. Der Gesamtlebensraum muss also sowohl geeignete Laichgewässer als auch entsprechende Landhabitats mit einem hinreichenden Nahrungsangebot beinhalten. Grundbedingungen für das Vorhandensein einer überlebensfähigen Amphibienpopulation ist das Bestehen von entsprechenden Laichhabitats und ihr gefahrloses Erreichen.

Ein im nördlichen Plangebiet befindlicher Grabenabschnitt eines die Ackerfläche entwässernden Grabens stellt ein potenzielles Laichhabitat dar. Dieser Graben wurde erst in den letzten Jahren als Ersatz für einen verlandeten Graben neu hergerichtet. Typische Wasservegetation, weder submers noch emers, ist noch nicht vorhanden (s.a. Abb. 2 bis 4). Dementsprechend besteht eine eingeschränkte Habitateignung, die das potenzielle Vorkommen von Amphibien einschränkt.

Der Kiessee, der im Südwesten an das Untersuchungsgebiet angrenzt, stellt ein geeignetes Reproduktionshabitat dar. Im Landschaftsplan Rangsdorf und im Landschaftsrahmenplan Teltow Fläming ist der Kiessee als Lebensraum der Kreuzkröte ausgewiesen. Des Weiteren ist das Vorkommen des Moorfrosches in diesem Gewässer nicht auszuschließen. Die Bahntrasse stellt eine Barriere zum Plangebiet dar, so dass keine direkten Auswirkungen durch den Bebauungsplan auf die Habitats der Arten zu prognostizieren sind.

Der Bahnübergang Pramsdorf liegt außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Über diesen Bahnübergang wird die Verbindung zwischen der Planstraße A „Nord-Süd-Verbinder“ mit der auf östlicher Seite gelegenen Pramsdorfer Straße hergestellt. Der Bahnübergang ist zurzeit niveaugleich und mit Halbschranken gesichert. Eine Straßenüberführung ist seitens der Deutschen Bahn geplant. Östlich der Bahngleise bis zur asphaltierten Bergstraße ist hier ein 5 m breiter Schotterweg vorhanden. In diesem Abschnitt sind Wanderbewegungen zwischen dem Kiessee als Laichgewässer und den südlich des Weges befindlichen Landhabitats möglich. Unabhängig vom Bebauungsplan wird der derzeitige Bahnübergang durch ein Brückenbauwerk ersetzt werden (DB-Projekt). Im Bereich des jetzigen Schotterweges wird sich die Anrampung für das Brückenbauwerk befinden. Damit sind Beeinträchtigungen der Amphibienpopulationen durch die Verstärkung der Trennwirkung zwischen dem Laichhabitat (Kiessee) und den potenziellen Landhabitats südlich der Pramsdorfer Straße möglich.

Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population lassen sich durch den Einbau von Leit-, Sperr- und Querungseinrichtungen vermeiden. Dies ist in dem für das Brückenbauwerk erforderlichen Planfeststellungsverfahren entsprechend zu untersetzen.

In der Stellungnahme des Landkreises vom 24. August 2010 heißt es hierzu:

Nachvollziehbar behandelt der Artenschutzbeitrag auf S. 29 die Problematik der steigenden Zerschneidungswirkung durch den geplanten Bahnübergang im Westbereich des Pramsdorfer Weges (im Kontext des Verfahrens wird von der Pramsdorfer Straße ausgegangen). Völlig außen vor bleibt jedoch die Betrachtung der sensiblen Feuchtlebensräume im Mittelteil. Hier sind mit dem Moorfrosch, dem Kammmolch und eventuell auch der Knoblauchkröte artenschutzrelevante Arten zu erwarten, die die Nord-Süd-Achse des Feuchtbiotopverbundes und somit auch den jeweiligen Bereich des Pramsdorfer Weges als Migrationskorridor nutzen. Die Straße entfaltet zwar bereits jetzt eine Zerschneidungswirkung und stellt ein gewisses Gefährdungspotenzial (Tötung bzw. Verletzung von Individuen durch Überfahren) dar, diese sind jedoch durch das derzeit relativ kleine Verkehrsaufkommen als entsprechend gering einzustufen.

Mit der geplanten Anbindung des Nord-Süd-Verbinders an den Pramsdorfer Weg wird sich die Zahl der Fahrzeuge und damit auch das Tötungs- bzw. Verletzungsrisiko für wandernde Amphibien deutlich erhöhen. Populationswirksame Beeinträchtigungen sind hier nicht auszuschließen. Somit hätte die Umsetzung des BP – ohne entsprechende Vermeidungsmaßnahmen – eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zur Folge.

Dementsprechend erfolgt eine weitere Betrachtung.

Östlich der Bergstraße befinden sich beiderseits der Pramsdorfer Straße Bruchwaldgebiete mit dem Jordangraben. Dieser Graben ist stark verwachsen und in seinem Verlauf kaum noch erkennbar (s.a. Abb. 7 und 8). Dieser Feuchtbiotopkomplex stellt einen Biotopverbund zwischen Teilbereichen des FFH-Gebietes „Zülowgraben-niederung“ (DE 3746-309) dar und ist mit seinen teilweise überstauten Flächen Lebensraum für Amphibien. In Verbindung mit den angrenzenden Habitaten ist das Vorkommen von Moorfrosch, Kammolch und Knoblauchkröte als Arten des Anhanges IV der FFH-RL nicht auszuschließen.

Kammolch

Lebensraumsprüche

Kammolche laichen bevorzugt in mittelgroßen Stillgewässern, die besonnt sind und eine reichhaltige Ufer- und Wasservegetation aufweisen. Eine ausgeprägte submerse Vegetation ist zum Anheften der Eier, als Versteckplatz und Lebensraum der Beutetiere wichtig. Nur ausnahmsweise pflanzen sich die Molche auch in vegetationsarmen Gewässern fort. Das Vorkommen von Kammolchen ist mit großen Fischbeständen nicht vereinbar. Fische sind sowohl als Prädatoren (besonders für die Larven) als auch als Nahrungskonkurrenten anzusehen. Zahlreiche Untersuchungen belegen die katastrophalen Auswirkungen von Fischbesatz auf Kammolchbestände (THIESMEIER et al. 2009).

Die Gewässer müssen in einem reich strukturierten Umfeld liegen, das feuchte Wiesen und naturnahen Wald umfasst. Erst in einem Komplex aus mehreren unterschiedlich großen und verschieden ausgestatteten Gewässern, verbunden durch geeignete Landkorridore, erreicht die Art optimale Populationsgrößen, die langfristig überlebensfähig sind (ebd).

Der Landlebensraum liegt i. d. R. in einem Radius von wenigen 100 m um das Laichgewässer, wenn auch längere Wanderstrecken von über 1 km belegt sind (ebd).

Unter allen heimischen Molcharten hat der Kammolch die längste aquatische Phase, die von Ende Februar/März bis August/Mitte Oktober reichen kann. Balz und Paarung finden von Mitte April bis Ende Mai statt. Die Jungmolche verlassen ab August das Gewässer. Ausgewachsene Kammolche wandern bereits nach der Fortpflanzungsphase ab und suchen ab August bis Oktober ihre Winterlebensräume an Land auf.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Der Kammolch ist zwar in Brandenburg weit verbreitet, wird jedoch als gefährdet eingestuft. Als Gefährdungsursachen werden Fischbesatz, intensive Landwirtschaft und Straßenverkehr angegeben (vgl. SCHNEEWEIß et al. 2004).

Mit dem Fehlen sub- und emerser Vegetation stellt der neu hergerichtete Graben im Plangebiet ein suboptimales Laichhabitat dar. Mit den umgebenden Ackerflächen ist von keinem geeigneten Gesamtlebensraum auszugehen. Es ist nicht davon auszugehen, dass sich in den 2 Jahren seit Bestehen des Grabens eine Kammolchpopulation eingestellt hat. Zumal Verbindungen zu möglichen anderen Kammolchhabitaten fehlen.

Für die Feuchtgebiete beiderseits der Pramsdorfer Straße sind weder im LRP noch im Landschaftsplan mögliche Vorkommen benannt. Im Standard-Datenbogen zu den etwa 300 m südlich und nördlich der Pramsdorfer Straße gelegenen Teilflächen des FFH-Gebietes (DE 3746-309) sind ebenfalls keine Angaben zu Vorkommen des Kammolches enthalten. Potenziell ist das Vorkommen aber möglich.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

Eine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene Tötung von Individuen tritt nicht ein, da vorhabenbedingt weder Laichgewässer noch Landhabitate beansprucht oder beeinträchtigt werden.

Die möglichen Laichhabitate befinden sich beiderseits im Bruchwaldgebiet an der Pramsdorfer Straße. Entsprechende Landlebensräume befinden sich ausreichend in unmittelbarer Nähe der Laichgewässer. Durch die Pramsdorfer Straße erfolgt demnach keine generelle Zerschneidung zwischen Landlebensräumen und Laichhabitaten und dem damit verbundenen Tötungsrisiko bei der Wanderung zu den Laichgebieten, da sich der Aktionsradius des Kammmolchs in der Regel auf einen geringeren Bereich um das Laichgewässer beschränkt. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen auch bei Zunahme des Verkehrs wird daher nicht angenommen.

Der Tod von Einzelindividuen durch den fahrenden Verkehr ist aber nicht auszuschließen. Sozialadäquate Risiken, wie unabwendbare betriebsbedingte Tierkollisionen im Verkehr, erfüllen nicht die Tatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Es ist vorgesehen den Durchlass am Jordangraben zu erneuern. Mit dem Einbau eines neuen Durchlasses mit entsprechenden Leiteinrichtungen wird das Tötungsrisiko weiter gemindert (s. Abschnitt 5).

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Der Kammmolch gehört nicht zu den Amphibien, die während der Paarungszeit akustisch miteinander kommunizieren. Daher treten Überlagerungen von rufenden Männchen mit betriebsbedingtem Lärm nicht auf. Eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der ggf. vorhandenen lokalen Population kann deshalb ausgeschlossen werden.

Bewertung der Verbotstatbestände / der verbleibenden Beeinträchtigungen

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art oder eine damit verbundene Tötung von Individuen, die zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen könnte, ist nicht gegeben. Bei betriebsbedingten Tötungen im Bereich der Pramsdorfer Straße außerhalb des Plangebietes wird, mit Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen, ebenfalls von keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ausgegangen.

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG treten nicht ein. Ein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG besteht derzeit nicht.

Knoblauchkröte

Lebensraumsprüche

Als Laichgewässer nutzt die Knoblauchkröte offene Gewässer mit größeren Tiefenbereichen, die mit Röhrichtzonen und einer reichhaltigen Unterwasservegetation ausgestattet sind. Besiedelt werden Weiher, Teiche, Altwässer der offenen Feldflur, Niederungsbäche und Gräben, alte Dorfteiche sowie extensiv genutzte Fischteiche. Die erwachsenen Kröten sind, abgesehen von der Laichzeit, bodenbewohnende Landtiere. Sobald die abendliche Dämmerung anbricht, graben sich die Tiere aus ihrem unterirdischen Versteck frei, um an der Oberfläche auf Nahrungssuche zu gehen. Die Art zeigt eine deutliche Präferenz für leicht grabbare, sandige Substrate mit Korngrößen zwischen 0,5 - 3 mm. Im Winter graben sich die Tiere in gut drainierten, sandigen Böden bis in eine Tiefe von 60 bis maximal 100 cm ein. Der Abstand zwischen Winterquartier und Laichgewässer beträgt zwischen einigen Metern und 1.200 m.

Knoblauchkröten verlassen im zeitigen Frühjahr bei regnerischen Nächten mit Lufttemperaturen über 7°C und Bodentemperaturen über 4°C das Winterquartier und wandern zum Laichgewässer. Die Laichzeit, in der die Tiere am und im Gewässer auch tagsüber zu beobachten sind, erstreckt sich bis Ende Mai. Bei viel Regen im Hochsommer ist eine zweite Laichperiode möglich. Nach der Laichablage verlassen die Weibchen das Wasser, während die Männchen noch ein paar Wochen am Wasser verbleiben. Nach ca. einer Woche schlüpfen die schon von Anfang an relativ großen Kaulquappen. Die Entwicklung zur Jungkröte dauert 3-4 Monate.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

In Brandenburg zählt die Knoblauchkröte zu den häufigsten Amphibienarten und ist nicht gefährdet (SCHNEEWEIß et al. 2004).

Im neu errichteten Graben fehlen noch Röhrriech und Unterwasservegetation, so dass eine Nutzung als Laichhabitat derzeit sehr unwahrscheinlich ist. Die unmittelbare Umgebung stellt sich mit den grabbaren Böden der Ackerfläche, aber auch Mäuselöcher, Höhlen, Steinansammlungen (Bahnböschung) als Landhabitat dar, sodass ein Vorkommen der Art nicht vollkommen ausgeschlossen werden kann.

Weder im Landschaftsrahmenplan noch im Landschaftsplan sind mögliche Vorkommen der Knoblauchkröte für das Plangebiet und für die Feuchtgebiete beiderseits der Pramsdorfer Straße benannt. Im Standard-Datenbogen zu den etwa 300 m südlich der Pramsdorfer Straße gelegenen Flächen des FFH-Gebietes (DE 3746-309) sind ebenfalls keine Angaben zu Vorkommen der Knoblauchkröte enthalten. Der Machnower See und die umgebenden Ackerflächen stellen aber mögliche Laich- und Landhabitate dar.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 und 1 i. V.m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

Der Graben und mögliche Landhabitate befinden sich im Wirkraum der bauplanungsrechtlich vorgesehenen Straße. Insofern ist eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art oder eine damit in Zusammenhang stehende Tötung von Individuen und damit das Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG nicht auszuschließen.

Um die ökologische Funktionalität von Laichgewässer und Landhabitat zu erhalten wird der überplante Grabenabschnitt westlich der Straße neu errichtet. Damit verbleiben, entsprechend der Größe des Grabens und der angrenzenden Landhabitate, ausreichend Ruhestätten um das Überleben der möglicherweise vorkommenden lokalen Population zu sichern.

Es ist anzunehmen, dass die Knoblauchkröte ihre Winterquartiere in unmittelbarer Umgebung ihrer Laichgewässer bezieht. Zur Vermeidung von baubedingten Tötungen sind vor Baubeginn vorsorglich temporäre Amphibienschutzzäune zu errichten (s.a. Abschnitt 5), die ein Einwandern in das Baufeld verhindern. Anschließend sind das Baufeld auf vorkommende Individuen zu prüfen und vorgefundene Amphibien außerhalb des Amphibienschutzzaunes abzusetzen.

Östlich des Plangebietes, nördlich der Pramsdorfer Straße, stellt der Machnower See ein potenzielles Laichhabitat dar. Potenzielle Landhabitate sind die Ackerflächen südlich des Sees. Diese werden durch die Pramsdorfer Straße auf einer Länge von ca. 200 m zerschnitten, wobei der größere Anteil der Flächen südlich der Straße liegt. Damit besteht bei der prognostizierten Zunahme des Verkehrs um etwa das 3 fache auf insgesamt ca. 2.700 KFZ/Tag ein erhöhtes Tötungsrisiko.

Zur Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit Zülowgraben – Zülowkanal soll der Durchlass des Jordangrabens unter der Pramsdorfer Straße so erneuert werden, dass Querungsmöglichkeiten auch für Amphibien gegeben sind. Mit entsprechenden Leiteinrichtungen wird das Tötungsrisiko weiter gemindert. Zur Vermeidung von betriebsbedingten Tötungen sind entsprechende Leiteinrichtungen vorgesehen. Ist bei Freigabe der Planstraße A für den Verkehr dieses Projekt noch nicht umgesetzt, sind

entlang der Pramsdorfer Straße während der Wanderzeit temporäre Amphibienschutz-
zäune zu errichten (s. Abschn. 5).

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Grundsätzlich erscheint eine Beeinträchtigung von Froschlurchen, die während der
Paarungszeit akustisch kommunizieren, durch Verkehrslärm möglich. Das Auftreten
solcher Maskierungseffekte ist allerdings für Froschlurche auch ein natürliches Phä-
nomen.

Der Paarungsruf der Männchen der Knoblauchkröte wird in der Regel unter Wasser
geäußert. Eine Überlagerung durch bau- und betriebsbedingten Lärm und eine damit
verbundene Verschlechterung des Erhaltungszustandes der möglicherweise vorhan-
denen lokalen Population ist nicht anzunehmen. Der Verbotstatbestand nach § 44 (1)
Nr. 2 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Bewertung der Verbotstatbestände / der verbleibenden Beeinträchtigungen

Innerhalb des Plangebietes ist eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflan-
zungs- oder Ruhestätten der Art oder eine damit verbundene Tötung von Individuen,
die zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen
könnten, sind mit den aufgeführten Maßnahmen vermeidbar.

Betriebsbedingte Tötungen im Bereich der Pramsdorfer Straße außerhalb des Plange-
bietes sind vermeidbar, so dass von keiner Verschlechterung des Erhaltungszustan-
des der lokalen Population ausgegangen werden muss.

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG treten nicht ein. Ein Erfordernis der
Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG besteht derzeit nicht.

Kreuzkröte

Lebensraumansprüche

Die Kreuzkröte bevorzugt als Pionierart offene, trocken-warme Lebensräume, die zu-
mindest stellenweise sonnenexponierte Standorte mit zumeist lockerem (sandigem)
Untergrund aufweisen. Zum Ablachen benötigen Kreuzkröten im (direkten) Umfeld ih-
rer Sommer- und Winterlebensräume flache, vegetationsarme und möglichst unbe-
schattete Kleingewässer. Da dieser Lurch zu den sehr agilen und mobilen Amphibien
zählt, werden rasch neu geschaffene Lebensräume besiedelt (NÖLLERT & NÖLLERT
1992). Außerdem werden auch Sekundärbiotopie, die die artspezifischen Habitatquali-
täten aufweisen, besiedelt, wie z.B. Sand- und Kiesgruben. Die Laichgewässer stehen
in enger räumlicher Nähe zu den Aufenthaltsbereichen der Sommer- und Überwinte-
rungsquartiere. Nach NÖLLERT & NÖLLERT (1992) liegen die Laichgewässer meist
nicht weiter als 20 m von den Tagesverstecken und Winterquartieren entfernt. Die
Kreuzkröte kommt deutschlandweit in allen Flächen-Bundesländern vor und besiedelt
dabei vor allem das Flach- und Hügelland, wenngleich auch nicht in einheitlicher
Dichte (PETERSEN et al. 2004).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Der Verbreitungsschwerpunkt der Kreuzkröte liegt für Brandenburg im Süden des
Landes. In Tagebaugeländen erreicht die Art außerordentliche Massenvorkommen
(SCHNEEWEIß et al. 2004).

Der Kiessee, der im Südwesten an das Untersuchungsgebiet angrenzt, stellt ein ge-
eignetes Reproduktionshabitat dar. Im Landschaftsplan Rangsdorf und im Land-
schaftsrahmenplan Teltow-Fläming ist der Kiessee als Lebensraum der Kreuzkröte
ausgewiesen.

Der neu errichtete Graben im Plangebiet mit seiner sonnenexponierten Lage stellt ein
geeignetes Reproduktionsgewässer dar. Mit den angrenzenden Ackerflächen ist auch
ein entsprechender Landlebensraum gegeben. Eine Verbindung zum Kiessee besteht
aber nicht. Bahn und Siedlung stellen eine Barriere dar. Ein Laicheintrag über Enten

ist möglich, sodass ein Auftreten der Art grundsätzlich im Umfeld des Grabens möglich ist.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

Der Graben und mögliche Landhabitats befinden sich im Wirkraum der bauplanungsrechtlich vorgesehenen Straße. Insofern ist eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art oder eine damit in Zusammenhang stehende Tötung von Individuen und damit das Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG nicht auszuschließen.

Um die ökologische Funktionalität von Laichgewässer und Landhabitat zu erhalten wird der überplante Grabenabschnitt westlich der Straße neu errichtet. Damit verbleiben, entsprechend der Größe des Grabens und der angrenzenden Landhabitats, ausreichend Ruhestätten um das Überleben der möglicherweise vorkommenden lokalen Population zu sichern.

Es ist anzunehmen, dass die Kreuzkröte ihre Winterquartiere in unmittelbarer Umgebung ihrer Laichgewässer bezieht. Zur Vermeidung von baubedingten Tötungen sind vor Baubeginn vorsorglich temporäre Amphibienschutzzäune zu errichten (s.a. Abschnitt 5).

Mit der Führung der Straßentrasse der Planstraße parallel zur Bahn werden keine Lebensräume zerschnitten. Betriebsbedingte Tötungen, die über das normale Lebensrisiko hinausgehen, sind somit nicht zu erwarten. Ebenso sind betriebsbedingte Tötungen durch den Verkehr auf der Pramsdorfer Straße nicht zu erwarten, da die Landhabitats sich östlich des Kiessees befinden und durch die Pramsdorfer Straße nicht tangiert werden.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Grundsätzlich erscheint eine Beeinträchtigung von Froschlurchen, die während der Paarungszeit akustisch kommunizieren, möglich. Die Männchen der Kreuzkröte gehören zu den mit am lautesten rufenden Amphibien. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Lärm nicht zu verifizieren, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen. Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG wird ausgeschlossen.

Bewertung der Verbotstatbestände / der verbleibenden Beeinträchtigungen

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art oder eine damit verbundene Tötung von Individuen, die zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen könnten, sind mit den aufgeführten Maßnahmen vermeidbar. Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. Abs. 5 BNatSchG treten nicht ein. Ein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG besteht derzeit nicht.

Moorfrosch

Lebensraumsprüche

Zu den bevorzugten Lebensräumen des Moorfrosches zählen Feucht- und Nasswiesen, Nieder- und Flachmoore, die Randbereiche von Hoch- und Übergangsmooren sowie Erlen-, Birken- und Kiefernbruchwälder. Als Laichgewässer dienen flache Tümpel und Weiher, Altwässer, Gräben, Moorgewässer sowie die Uferbereiche größerer Seen. Die Gewässer sind oligo- bis mesotroph, schwach bis mäßig sauer und weisen keinen Fischbesatz auf. Eine zentrale Anforderung, die der Moorfrosch an seine Umgebung stellt, betrifft hohen und gleich bleibenden Grund- oder Stauwasserstand (BLAB & VOGEL 2002).

Sommerhabitate sind Flächen mit üppiger Krautschicht meist in lichten Au- und Bruchwäldern, in wechselfeuchten Kiefernwäldern oder Moorflächen in der Nähe der Laichgewässer, wo sie sich tagsüber in Binsen- und Grasbulten oder ähnlichen Strukturen verstecken, die Sicht-, Wind- und Sonnenschutz bieten. Gelegentlich sind die Tiere auch an relativ trockenen Stellen anzutreffen, z.B. auf Dämmen, Feldwegen, Äckern und Ackerbrachen. Im Herbst graben sie sich zur Überwinterung in lockeres Substrat ein oder suchen frostfreie Verstecke im Boden, wobei viele Tiere vorher bereits wieder in Richtung des Laichgewässers wandern; seltener überwintern sie am Gewässergrund.

Die Mobilität der Tiere scheint eher gering zu sein. Adulte Moorfrosche entfernen sich bis maximal 500 m von ihren Laichgewässern zum Aufenthalt in für sie geeigneten Sommer- und Winterhabitaten (PETERSEN et al. 2004).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Die Art gehört in Brandenburg zu den häufigsten Amphibienarten und ist derzeit nicht gefährdet (SCHNEEWEIß et al. 2004).

Im Landschaftsplan von Rangsdorf sind mögliche Vorkommen des Moorfrosches für den Machnower See und die Gräben der Zülowniederung benannt. Im Standard-Datenbogen zu den etwa 300 m südlich und nördlich der Pramsdorfer Straße gelegenen Teilflächen des FFH-Gebietes (DE 3746-309) sind keine Angaben zu Vorkommen des Moorfrosches enthalten.

Der neu hergerichtete Graben im Plangebiet stellt zwar ein potenzielles Laichhabitat dar, es sind aber nicht die erforderlichen Strukturen für Sommerlebensräume vorhanden. Damit ist nicht davon auszugehen, dass sich im betroffenen Grabenabschnitt eine Moorfroschpopulation einstellt. Zumal auch in der näheren Umgebung keine geeigneten Landhabitats vorhanden sind und auch keine Verbindungen zu den östlich bestehenden Moorfroschvorkommen am Machnower See bestehen.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

Aufgrund seiner Vorliebe, feuchtere Bereiche wie Feuchtwiesen oder Seggenrieder als Landlebensraum zu nutzen, werden durch die Planung keine Landlebensräume des Moorfrosches vernichtet oder beeinträchtigt. Mit der Verlegung des Grabens auf die Westseite der Straßentrasse bleibt das Gewässer als potenzielles Laichhabitat erhalten. Eine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer potenziellen lokalen Population tritt nicht ein.

Außerhalb des Plangebietes ist im Bereich des Machnower Sees mit Vorkommen des Moorfrosches zu rechnen, da der für den Moorfrosch notwendige Verbund von Laichgewässer und nahe gelegenen Feuchtlebensräumen, die als Sommerhabitat genutzt werden, hier gegeben ist. Für die Population im Bereich des Machnower Sees befinden sich die optimalen Landhabitats nordwestlich des Sees. Dieser Niederungsbereich wird durch die Großmachnower Straße und Weidenweg zerschnitten. Im gleichen Maße wie sich der Verkehr auf der Pramsdorfer Straße erhöht, wird er auf der Großmachnower Straße und Weidenweg zurückgehen (afi 2010) und damit das Tötungsrisiko verringern, so dass hier von keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ausgegangen werden muss.

Demgegenüber sind die Feuchtgebiete südlich der Straße überwiegend von Ackerflächen umgeben. Diese stellen für den Moorfrosch einen suboptimalen Lebensraum dar. Geeignete Landlebensräume sind die Luchwiesen weiter nach Süden. Zwischen potenziellen Laichhabitats und Pramsdorfer Straße stellt nur der schmale feuchte Erlenbruchwald ein geeignetes Habitat dar. Dieser wird durch die Pramsdorfer Straße auf einer Länge von insgesamt ca. 200 m zerschnitten. Damit besteht bei der prognostizierten Zunahme des Verkehrs um etwa das 3-fache auf insgesamt ca. 2.700 KFZ/Tag ein erhöhtes Tötungsrisiko in Bezug auf die potenzielle Population südlich der Pramsdorfer Straße.

Zur Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit Zülowgraben – Zülowkanal soll der Durchlass des Jordangrabens unter der Pramsdorfer Straße so erneuert werden, dass Querungsmöglichkeiten auch für Amphibien gegeben sind. Zur Vermeidung von betriebsbedingten Tötungen sind entsprechende Leit- und Schutzeinrichtungen vorgesehen. Ist bei Freigabe der Planstraße A für den Verkehr dieses Projekt noch nicht umgesetzt, sind entlang der Pramsdorfer Straße im Bereich des Bruchwaldes während der Wanderzeit temporäre Amphibienschutzzäune mit entsprechenden Sammeleinrichtungen aufzubauen (s. Abschn. 5) und die eingesammelten Amphibien auf der jeweils gegenüberliegenden Straßenseite abzusetzen.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Grundsätzlich erscheint eine Beeinträchtigung von Froschlurchen, die während der Paarungszeit akustisch kommunizieren, durch Verkehrslärm möglich. Das Auftreten solcher Maskierungseffekte ist allerdings für Froschlurche auch ein natürliches Phänomen. So kann es zu Störungen durch andere Froschlurche, Regen, Wind oder Ähnlichem kommen. Inzwischen ist belegt, dass verschiedene Froschlurche ihre Paarungsrufe gezielt zwischen Lärmereignisse in Phasen relativer Ruhe platzieren, um so Maskierungseffekten auszuweichen. Aus gegenwärtigem Kenntnisstand sind betriebsbedingte Beeinträchtigungen für Amphibien durch Lärm nicht zu verifizieren, um Maßnahmen ableiten zu können.

Bewertung der Verbotstatbestände / der verbleibenden Beeinträchtigungen

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art oder eine damit verbundene Tötung von Individuen, die zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen könnte, ist nicht gegeben. Betriebsbedingte Tötungen im Bereich der Pramsdorfer Straße außerhalb des Plangebietes sind vermeidbar, so dass von keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ausgegangen werden muss.

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG treten nicht ein. Ein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG besteht derzeit nicht.

4.2.4 Reptilien

Erfassungsmethodik/Bestand

Es erfolgte keine spezielle Erfassung. Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen kann als streng geschützte Art im Untersuchungsgebiet die Zauneidechse vorkommen. Die besonnten Offenflächen am Bahndamm im südlichen Teil des Plangebietes mit mehr oder weniger ausgeprägte Gras- und Staudenvegetation stellen derartige Habitate dar.

Zauneidechse

Lebensraumansprüche

Die mitteleuropäischen Lebensräume der Zauneidechse sind wärmebegünstigt, bieten jedoch gleichzeitig Schutz vor zu hohen Temperaturen. Typische Habitate sind Grenzbereiche zwischen Wäldern und der offenen Landschaft sowie gut strukturierte Flächen mit halboffenem bis offenem Charakter, wobei die Krautschicht meist recht dicht, aber nicht vollständig geschlossen ist. Wichtig sind außerdem einzelne Gehölze bzw. Gebüsche sowie vegetationslose oder -arme Flächen. Entscheidend ist das Vorhandensein der unterschiedlichen Mikrohabitate in einem Mosaik, um so den im Tages- und Jahresverlauf variierenden Bedürfnissen an Thermoregulation, Beutefang etc. gerecht zu werden. Die Eiablage erfolgt vorwiegend an vegetationsfreien und sonnenexponierten Bodenstellen in gut grabbarem Substrat. In Ausnahmefällen können die Gelege auch unter Steinen und oder Holzstapeln abgesetzt werden.

Die Zauneidechse gilt als primär Waldsteppen bewohnende Art. In Deutschland ist die Zauneidechse heute überwiegend als Kulturfolger anzusehen, der weitgehend auf Sekundärlebensräume angewiesen ist. Als Ausbreitungswege und Habitate nutzen die Tiere gerne die Vegetationssäume und Böschungen von Straßen und Bahndämmen.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Der östlich an das Plangebiet angrenzende Bahndamm ist im südlichen Bereich (etwa mittig Plangebiet) sonnenexponiert und weist eine dichte Krautschicht auf. Des Weiteren sind angrenzend Flächen mit wenig Bewuchs vorhanden, die allerdings überwiegend landwirtschaftlich genutzt werden und somit nur temporär offen sind. Trotzdem ist ein potenzielles Vorkommen hier nicht auszuschließen.

Die potenziellen Vorkommen der Zauneidechse im Untersuchungsgebiet werden als lokale Population eingestuft. Da anzunehmen ist, dass die Zauneidechse im Landschaftsraum generell noch weit verbreitet ist, wird von einem guten Erhaltungszustand der lokalen Population ausgegangen.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

Da die Prüfung der Verbotstatbestände lediglich auf Grund einer Potenzialeinschätzung erfolgt ist daher von einem sog. „worst-case Szenario“ auszugehen. Dies bedeutet hier, dass bei Bahndamm und angrenzender Grünlandbrache trockener Standorte von einem Gesamtlebensraum der Zauneidechse auszugehen ist, der auch den Eingriffsbereich selbst umfasst. Hier sind auch Verluste von Fortpflanzungsstätten und damit verbundene Tötungen von Individuen denkbar. Einzelne Individuen können u.U. bei Wanderungen getötet werden (Tötungen im Zuge der Bautätigkeit).

Um festzustellen ob tatsächlich Zauneidechsen vorhanden sind, ist vor Umsetzung des konkreten Straßenbaues eine Erfassung (April – Juni) erforderlich. Zur Vermeidung baubedingter Tötungen von Individuen, ist das Baufeld dann in den entsprechenden Bereichen nur innerhalb der Mobilitätsphase und außerhalb der Fortpflanzungszeit der Zauneidechse zu Beräumen und die Flächen außerhalb der Bautrasse vor Befahren und Materialablagerungen zu sichern.

Um bei eventuellen Umsiedlungen entsprechende Flächen zur Verfügung zu haben, die nicht von der Art besiedelt sind und entsprechend Deckung, Nahrungsverfügbarkeit und Versteckmöglichkeiten im Boden aufweisen, wird an der Südostseite des außerhalb des Plangebietes anzulegende Heckenstreifen zu diesem Zweck dieser um 1 m auf 5 m verbreitert.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

In den an das eigentliche Bau Feld heranreichenden und potenziell geeigneten, oben genannten Biotopstrukturen kann eine Störung der Lebensstätten der Zauneidechse z. B. durch baubedingte Erschütterungen im direkten Anschluss an das Bau Feld nicht ausgeschlossen werden. Die Störungen sind jedoch nur temporär. Es ist anzunehmen, dass die Zauneidechse generell im Landschaftsraum noch weiter verbreitet ist. Insbesondere in den östlich gelegenen, relativ großflächigen und halboffenen Sukzessionsflächen mit einem Mosaik aus verbuschten und trockenen sowie in Teilbereichen feuchten Pionierfluren sind lebensraumtypische Habitatstrukturen in einem vergleichsweise großen räumlichen Zusammenhang vorhanden. Daher existieren für die Zauneidechsen gute Rückzugsmöglichkeiten. Von dort aus können Zauneidechsen gegebenenfalls die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen bzw. die durch das Bauvorhaben neu entstehenden Habitate (Straßenböschung, sandige Rohboden- und Ruderalflächen) wieder neu besiedeln. Es kann angenommen werden, dass eine nachhaltige Beeinträchtigung der potenziell vorhandenen lokalen Population unwahrscheinlich ist, zumal die Tiere neu entstehende Habitate im Bereich der Straßenböschung wiederbesiedeln können.

Demzufolge ist keine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Zauneidechse anzunehmen.

Bewertung der Verbotstatbestände / der verbleibenden Beeinträchtigungen

Bei Feststellung von Zauneidechsen können die Verbotstatbestände der Verletzung / Tötung von Individuen der Zauneidechse und des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch entsprechende Maßnahmen vermieden werden. Es wird darauf hingewiesen, dass sich bei dieser Verfahrensweise ein zeitlicher Verzug bei der Umsetzung des Vorhabens ergeben kann. Dementsprechend sind bei den konkreten Planungen Zeitabläufe (Erfassung der Zauneidechse,) zwingend zu beachten.

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG treten nicht ein. Ein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG besteht derzeit nicht.

4.3 Bestand und Betroffenheit der europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Erfassungsmethodik

Es erfolgten ebenfalls keine gesonderten avifaunistischen Untersuchungen. Es wurden Begehungen des Untersuchungsraumes zur Einschätzung des Potenzials für das Artenvorkommen durchgeführt. Darüber hinaus wurden im Rahmen dieser Begehungen Höhlenbäume sowie Zufallsbeobachtungen aufgenommen. Weiterhin erfolgten Auswertungen vorhandener Datengrundlagen.

Bestand

Entsprechend den eigenen Feststellungen und auf der Grundlage der Datenauswertung liegen Nachweise von insgesamt 10 Vogelarten für den Untersuchungsraum vor. Hinzu kommen aufgrund der Habitatausstattung weitere 32 potenzielle Arten.

Die nachfolgenden Tabellen stellen das nachgewiesene und potenzielle Arteninventar mit aktueller wissenschaftlicher und deutscher Nomenklatur und ihrem Schutzstatus in den Roten Listen Brandenburgs und Deutschlands dar. Sowie ob es sich um im Anhang 1 der VS-RL aufgeführte Arten handelt für die besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden sind, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen.

Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum (UR) nachgewiesenen europäischen Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	VS-RL	Bemerkungen
Aaskrähe	Corvus corone				Sichtung im nördlichen UR, nur Nahrungsgast, Freibrüter
Blaumeise	Parus caeruleus				Sichtung im nördlichen UR, Höhlenbrüter
Eichelhäher	Garrulus glandarius				Sichtung im nördlichen UR, Freibrüter
Graugans	Anser anser				im LRP und LP Vorkommen am Rangsdorfer See benannt, pot. Nahrungsgast auf angrenzenden Ackerflächen, Bodenbrüter
Graureiher	Ardea cinerea				Mitteilung uNB 24.08.2010 Kolonie am Sportplatz Großmachnow südl. Pramsdorfer Straße, Freibrüter, Koloniebrüter
Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2		im LRP und LP Vorkommen in den Luchwiesen südlich des UR benannt, Bodenbrüter
Kranich	Grus grus			x	im LRP und LP Vorkommen am Rangsdorfer See benannt, pot. Nahrungsgast auf angrenzenden Ackerflächen, Bodenbrüter
Ringeltaube	Columba palumbus				am Siedlungsrand im nördlichen UR, Freibrüter
Stockente	Anas platyrhynchos				Sichtung am neuen Graben, März 2014, Bodenbrüter

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	VS-RL	Bemerkungen
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	2	1	x	Vorkommen außerhalb des UR am Pramsdorfer Berg im LP und LRP benannt, Bodenbrüter

Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum (UR) potenziell vorkommenden europäischen Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	VS-RL	Bemerkungen
Amsel	<i>Turdus merula</i>				Nischen- und Freibrüter
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>				Nischen-, Höhlen- und Bodenbrüter
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>				Bodenbrüter
Elster	<i>Pica pica</i>				Freibrüter
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>				Bodenbrüter
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3		Bodenbrüter
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	V			Bodenbrüter
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V		Höhlenbrüter
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>				Nischenbrüter
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>				Frei- und Bodenbrüter
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>		V		Nischen- und Höhlenbrüter
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>		V		Freibrüter
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>				Boden- und Freibrüter
Graumammer	<i>Emberiza calandra</i>	3			Bodenbrüter
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>				Freibrüter
Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	1	2		Bodenbrüter
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>				Höhlenbrüter
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>				Nischenbrüter
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>				Höhlen- und Nischenbrüter, selten Freibrüter
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>				Freibrüter
Kohlmeise	<i>Parus major</i>				Höhlenbrüter
Mauersegler	<i>Apus Apus</i>				Höhlenbrüter
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>				Freibrüter
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>				Boden- und Freibrüter
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>		V	x	Freibrüter
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>				Boden- und Nischenbrüter
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>		2		Freibrüter
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>		V		Bodenbrüter
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>				Freibrüter
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>				Höhlenbrüter
Stieglitz	<i>Carduelis ccarduelis</i>				Freibrüter
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>				Freibrüter

Status lt. Rote Liste: 1 vom Aussterben bedroht; 2 stark gefährdet, 3 gefährdet, V zurückgehend, Art der Vorwarnliste.

VS-RL: x = Art des Anhanges 1

Empfindlichkeit und projektspezifische Gefährdung

Das Gebiet weist als Offenlandschaft mit mäßigem Holzanteil und einzelnen Gebäuden eine geringe Strukturdiversität auf. Daraus abgeleitet kann eine eher geringe Arten- und Individuendichte erwartet werden. In der Gesamtbetrachtung ist daher von einer mittleren lokalen avifaunistischen Bedeutung der untersuchten Flächen auszugehen.

Bei den in der Artenliste aufgeführten 42 vorkommenden Vogelarten bzw. potenziell möglichen Brutvogelarten wurde bereits bei der Relevanzprüfung (s. Tabelle im Anhang) bei Aaskrähne und Saatkrähne eine mögliche Betroffenheit ausgeschlossen. Zur Abschätzung, inwieweit die weiteren Arten von dem Vorhaben beeinträchtigt werden könnten, erfolgt ein Zusammenfassen der einzelnen Arten in ökologischen Gilden, die abhängig vom Lebensraum und dem Neststandort sind. Dabei sind Mehrfachnennungen von einzelnen Arten in Bezug auf die Nistplatzzuordnung möglich.

Außerdem erfolgt eine Einzelbetrachtung der in Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten und möglicherweise betroffenen Vogelarten Kranich, Neuntöter und Wachtelkönig.

4.3.1 Bodenbrüter des Siedlungsraumes

Gartengrasmücke, Haubenlerche, Nachtigall, Rotkehlchen und Schafstelze zählen zu den Bodenbrütern im Siedlungsraum. Bis auf die Haubenlerche, die in der brandenburgischen Roten Liste mit stark gefährdet eingestuft ist, weisen alle anderen Arten einen stabilen Bestand auf.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 und 1 i. V.m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

Projektbedingte Tötungen von Vögeln können sich durch Zerstörung von Niststätten ergeben. Im Untersuchungsraum konnten keine Niststätten der oben genannten Arten festgestellt werden. Dennoch ist davon auszugehen, dass diese Arten Teile des Plangebietes als Brut- und/oder Nahrungshabitat nutzen können. Bei den Habitaten handelt es sich aber um suboptimale Standorte, da bereits eine hohe Störwirkung durch die angrenzende Bahntrasse vorhanden ist und die Bruterfolge somit gering sein werden. Es ist davon auszugehen, dass diese Arten ungestörte Bereiche aufsuchen werden. Der Flächenverlust durch die geplante Trasse ist sehr gering und somit ist nicht davon auszugehen, dass der Eingriff eine erhebliche Verschlechterung der lokalen Population der einzelnen Arten zur Folge hat. Außerdem handelt es sich hierbei um Arten, die zu jeder Brutperiode ihr Nest neu anlegen. Durch eine entsprechende Bau- und Feldberäumung außerhalb der Reproduktionszeiträume können baubedingte Tötungen von Individuen vermieden werden (s. Kap 5).

Damit wird der Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und der damit verbundenen Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Es ist anzunehmen, dass bau- und betriebsbedingte Störungen auftreten werden. Diese wirken sich allerdings nicht erheblich auf den Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population aus, da diese Arten aufgrund ihres bevorzugten Lebensraumes an Beeinträchtigungen gewöhnt sind.

Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist nicht erfüllt.

Bewertung der Verbotstatbestände / der verbleibenden Beeinträchtigungen

Nach Vorhabenrealisierung verbleibt ein geeigneter Lebensraum, um das langfristige Überleben der Arten zu sichern.

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG i.V. mit Absatz 5 treten nicht ein. Ein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG besteht derzeit nicht.

4.3.2 Freibrüter des Siedlungsraumes

Als weitere Siedlungsbewohner sind Amsel, Elster, Gartengrasmücke, Girlitz, Grünfink, Klappergrasmücke, Nachtigall, Ringeltaube, Schwanzmeise und Stieglitz zu nennen. Diese Arten zählen zu den Freibrütern. Grünfink und Girlitz zeigen einen rückläufigen Brutbestand auf. Der Girlitz steht auf der Vorwarnliste. Für die anderen Arten kann in Brandenburg ein stabiler Brutbestand festgestellt werden.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

Der nördliche und mittlere Bereich des Plangebietes enthalten geeignete Lebensräume für die genannten Arten. Bei einem Eingriff würden Teile dieser Habitats verloren gehen. Allerdings sind Tötungen dieser Vogelarten nicht zu erwarten, sofern durch Bauzeitenregelung sichergestellt werden kann, dass die Beseitigung von Vogelnestern nicht zu einer Tötung von Jungvögeln bzw. zu einer Zerstörung von Eiern führt. Außerdem würden die Auswirkungen für die Population der Arten Amsel, Gartengrasmücke, Girlitz, Grünfink, Klappergrasmücke, Nachtigall, Ringeltaube, Schwanzmeise und Stieglitz gering sein, da es sich hier um Arten handelt, die zu jeder Brutsaison ihr Nest neu anlegen und somit nicht am Brutstandort gebunden sind. Bei der Elster, die ein System mehrerer abwechselnd genutzter Nistplätze hat, führt die Beeinträchtigung eines oder mehrerer Einzelnester ebenfalls zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. Des Weiteren sind alle Arten in Brandenburg nicht gefährdet und es ist anzunehmen, dass sich der Verlust an einzelnen Brutstätten nicht auf die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang auswirkt.

Somit ist nicht davon auszugehen, dass der Eingriff eine erhebliche Verschlechterung der lokalen Population der einzelnen Arten zur Folge hat und die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Baubedingte Störungen aller aufgeführten Arten mit der Folge einer temporären Aufgabe von Brutstandorten bzw. Verminderung des Bruterfolgs können nicht ausgeschlossen werden. Es handelt sich hier um Arten, die aufgrund ihres bevorzugten Lebensraumes gewisse Störungen tolerieren können. Nach Beendigung der Baumaßnahmen ist eine Wiederbesiedlung aufgegebenen Standorte möglich. Es sind daher keine erheblichen Auswirkungen, die zu einer Schwächung des Erhaltungszustandes der jeweiligen lokalen Populationen führen, zu erwarten.

Bewertung der Verbotstatbestände / der verbleibenden Beeinträchtigungen

Nach Vorhabenrealisierung verbleibt ein geeigneter Lebensraum, um das langfristige Überleben der Arten zu sichern.

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG i.V. mit Absatz 5 treten nicht ein. Ein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG besteht derzeit nicht.

4.3.3 Höhlen- und Nischenbrüter des Siedlungsraumes

Als typische Höhlen- und Nischenbrüter des Siedlungsraums können im Plangebiet Amsel, Blaumeise, Feldsperling, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Hausrotschwanz, Haussperling, Kohlmeise, Mauersegler und Star vorkommen. Die aufgeführten Arten weisen einen stabilen Bestand auf und nur der Gartenrotschwanz und der Feldsperling stehen auf der Vorwarnliste Brandenburgs.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

Da in einem Gebäude eine Niststätte auf einer Lampenabschirmung verortet werden konnte und auch einige Baumhöhlen im Eingriffsgebiet vorhanden sind, die möglicherweise als Nistplatz dienen, ist davon auszugehen, dass die oben genannten Arten Teile des Plangebiets als Brutstätten nutzen.

Der mit der Planung verbundene Lebensraumverlust und die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten können zu einem Verdrängungsprozess mit Wirkungen auf die umgebenden Bereiche führen. Vor diesem Hintergrund kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population nicht ausgeschlossen werden. Insbesondere bei Blaumeise, Gartenbaumläufer, Kohlmeise und Star, die in bereits vorhandenen Nestern brüten oder ggf. mehrmals ihr Nest nutzen. Durch eine entsprechende Bauzeitregelung können baubedingte Tötungen von Individuen und Beschädigungen oder Zerstörungen von Niststätten und Eiern vermieden werden. Bei einem Baumhöhlenverlust sind entsprechend neue Nisthilfen herzustellen (s. Kap. 5).

Damit sind Tötungen von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt) und Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population nicht zu erwarten. Die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Da die oben aufgezählten Arten vor allem in Siedlungsbereichen vorkommen und Lärm- und Lichtstörungen durch Fahrzeuge und Menschen gewohnt sind, ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung zu rechnen.

Bewertung der Verbotstatbestände / der verbleibenden Beeinträchtigungen

Unter Berücksichtigung der Größe und Stabilität der Populationen der o.g. Arten im betroffenen Naturraum und natürlichen Verbreitungsgebiet ist zu konstatieren, dass diese auch bei einer Realisierung des Vorhabens weiterhin ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen werden.

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG i.V. mit Absatz 5 treten nicht ein. Ein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG besteht derzeit nicht.

4.3.4 Bodenbrüter des Offenlandes

Hierzu zählen von den nachgewiesenen bzw. potenziell vorkommenden Brutvogelarten:

Fasan, Feldlerche, Feldschwirl, Goldammer, Grauammer, Haubenlerche, Kiebitz und Schafstelze, die alle den Bodenbrütern zugeordnet werden. Zu den stark gefährdeten Arten in Brandenburg zählen die Haubenlerche und der Kiebitz und zu den gefährdeten Arten die Feldlerche. Alle drei haben in Brandenburg einen rückläufigen Bestand.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

Die Offenflächen machen den größten Teil des Plangebiets aus. Im Süden und Norden befinden sich Ackerflächen, die als Nahrungshabitate genutzt werden können und mittig des Plangebietes sind Offenflächen mit hohen Gräsern vorhanden, die einen guten Schutz vor Feinden bieten und somit als Bruthabitat geeignet sind. Durch das geplante Vorhaben wird ein geringer Teil der Offenflächen überbaut und das Störungspotential erhöht. Da aber die Flächeninanspruchnahme sehr gering ist, bleibt die

ökologische Funktion der Lebensstätte der oben genannten Arten im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Durch eine Bauzeitenregelung kann die Tötung von Individuen und die Beschädigung oder Zerstörung von Niststätten und Eiern vermieden werden. Es ist nicht davon auszugehen, dass der Eingriff eine Verschlechterung der lokalen Population zur Folge hat.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Mit einer bau- und betriebsbedingten Störung auf die nahegelegenen Habitate ist zu rechnen. Allerdings wirken sich diese nicht erheblich auf die lokale Population aus, da bereits Störwirkungen durch die Bahntrasse vorhanden sind. Zur Vermeidung von weiteren betriebsbedingten Störungen (z.B. Lichtimmission) wird an der Westseite der Straße im Südwesten des Plangebietes die vorgesehene Baumpflanzung mit einem freiwachsenden Heckenstreifen ergänzt. Dieser Heckenstreifen wird außerhalb des Plangebietes innerhalb der Ackerfläche fortgesetzt (s. Kap.5 und Plan im Anhang).

Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist nicht erfüllt.

Bewertung der Verbotstatbestände / der verbleibenden Beeinträchtigungen

Die vorhabenbedingt ausgelösten Verbotstatbestände der Verletzung / Tötung wildlebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) in Bezug auf die genannten Brutvögel werden durch die Festlegung des Baubeginns (Baubeginn spätestens Anfang März) vermieden. Unter Berücksichtigung, dass im Umfeld des Vorhabens weiterhin geeignete und großräumige Habitatstrukturen für die Artengruppe verbleiben, ist von keiner Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen auszugehen. Auch nach Vorhabenrealisierung verbleibt in den umliegenden Bereichen ein ausreichend großer Lebensraum, um das langfristige Überleben der Arten zu sichern.

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG treten nicht ein. Ein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG besteht derzeit nicht.

4.3.5 Freibrüter des Offenlandes

Zu den im Plangebiet nachgewiesenen und potenziellvorkommenden Freibrütern zählen:

Dorngrasmücke, Goldammer, Misteldrossel, Stieglitz und Wacholderdrossel. Alle erwähnten Arten weisen in Brandenburg einen stabilen Bestand auf.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 und 1 i. V.m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

Der Untersuchungsraum bietet Freibrütern viele verschiedene Strukturen für Nistplätze. Direkt am Bahndamm ist teilweise ein Gehölzsaum mit Bäumen und Sträuchern vorhanden und mittig des Plangebietes stehen einige Gehölze mit guten Nistmöglichkeiten. Damit ist die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten bei Umsetzung des Vorhabens nicht auszuschließen.

Durch entsprechende Bauzeitenregelung mit Baufeldfreimachung außerhalb der Reproduktionszeiträume können aber Tötungen von Individuen und Beschädigung oder Zerstörung von Nestern und Eiern vermieden werden. Da es sich hier um Arten handelt, die zu jeder Brutperiode ihr Nest neu anlegen, sind auch keine engen Bindungen an die Brutstandorte vorhanden. Es befinden sich in der näheren Umgebung genügend Ausweichhabitate. Somit bleibt die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Der Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und der damit verbundenen Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen wird somit nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Es ist von einer baubedingten Störung auszugehen, in Folge dessen die Brutpaare aus den betroffenen Habitaten abwandern bzw. es zu einer Verminderung des Bruterfolges kommt. Da aber die Arten stabile Bestände aufweisen und die Möglichkeit besteht, dass es nach Beendigung des Bauvorhabens zu einer Wiederansiedlung kommt, ist eine Schwächung des Erhaltungszustandes der jeweiligen lokalen Populationen auszuschließen.

Der Verbotstatbestand des erheblichen Störens von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist für die genannten Arten nicht erfüllt.

Bewertung der Verbotstatbestände / der verbleibenden Beeinträchtigungen

Unter Berücksichtigung, dass im Umfeld des Vorhabens weiterhin geeignete und großräumige Habitatstrukturen für die Artengruppe verbleiben, ist von keiner Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen durch die Inanspruchnahme der Offenlandflächen auszugehen. Auch nach Vorhabenrealisierung verbleibt in den umliegenden Bereichen ein ausreichend großer Lebensraum, um das langfristige Überleben der Arten zu sichern.

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG treten nicht ein. Ein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG besteht derzeit nicht.

4.3.6 Höhlen- und Nischenbrüter des Offenlandes

Des Weiteren wurden Höhlen- und Nischenbrüter der Offenlandschaften nachgewiesenen bzw. sind Vorkommen zu erwarten von:

Bachstelze und Feldsperling.

Die Bachstelze weist einen stabilen Bestand in Brandenburg auf. Bei dem Feldsperling geht der Brutbestand leicht zurück und wird auf Grund dessen in der Vorwarnliste aufgeführt. Die Bachstelze und der Feldsperling sind typische Bewohner der Agrarlandschaft. Sie kommen als Kulturfollower aber auch häufig in Siedlungen vor.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 und 1 i. V.m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

Im Vorhabenbereich befinden sich potenzielle Bruthabitate der beiden genannten Arten. Damit ist die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten bei Umsetzung des Bebauungsplanes nicht auszuschließen. Durch eine Bauzeitenregelung (Baufeldfreimachungen im Winterhalbjahr außerhalb der Brutzeit) kann jedoch die Beschädigung oder Zerstörung von besetzten Nestern und Eiern oder Tötungen von Individuen (u.a. Nestlingen) vermieden werden.

Es handelt sich bei den aufgeführten Arten um Folgenutzer, die in bereits vorhandenen Nestern brüten bzw. um Arten, die ggf. mehrmals ihr Nest nutzen. Die betroffenen Vogelarten zählen zu den euröken Vogelarten ohne besondere Habitatansprüche, sodass sie hinsichtlich der Wahl ihrer Brutplätze vergleichsweise flexibel sind. In den ausgebildeten Acker- und Grünlandbereichen des Untersuchungsraumes finden die betroffenen ungefährdeten offenlandbewohnenden Vogelarten hinreichend neue Nistmöglichkeiten und Nischen.

Die Beeinträchtigung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte (MLUV 2011). Die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt daher im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Da die potentiellen Habitate im Plangebiet liegen, ist mit einer bau- und betriebsbedingten Störung auf die oben aufgeführten Arten zu rechnen. Für den vorliegenden Fall sind in Bezug auf die vorkommenden Brutvögel negative Auswirkungen auf die lokale Population nicht zu erwarten, da es sich nicht um besonders störungsempfindlichen Arten handelt, die mit einem vollständigen Verlassen des Gebietes reagieren würden.

Es ist davon auszugehen, dass die vorkommenden Vogelarten weitgehend unempfindlich gegenüber Emissionsquellen sind und sich somit auch an die neu entstehenden Strukturen anpassen werden. Eine bauzeitliche Störung von Individuen hat keine relevante Auswirkung auf den Zustand der Gesamtpopulation.

Vor diesem Hintergrund kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ausgeschlossen werden. Für die genannten Arten ist somit der Verbotstatbestand der Störung nicht erfüllt.

Bewertung der Verbotstatbestände / der verbleibenden Beeinträchtigungen

Nach Vorhabenrealisierung verbleibt ein geeigneter Lebensraum, um das langfristige Überleben der Arten zu sichern. Im Umfeld der Eingriffsflächen stehen Habitate zur Verfügung, in die sich die möglicherweise von einem Nistplatzverlust betroffenen Individuen zurückziehen könnten. In Abhängigkeit von der Gestaltung der Freiflächen können ggf. auch alternative Nist- und Nahrungsräume entstehen.

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG i.V. mit Absatz 5 treten nicht ein. Ein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG besteht derzeit nicht.

4.3.7 Brutvögel der Gehölze (Freibrüter)

Hierzu zählen von den nachgewiesenen bzw. potenziell vorkommenden Brutvogelarten:

Eichelhäher und Ringeltaube.

Beide Arten weisen einen stabilen Brutbestand in Brandenburg auf und sind nicht in der Roten Liste vermerkt.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

Waldgebiete sind im Plangebiet nicht vorhanden. Der Gehölzsaum am Bahndamm stellt zwar ein den Anforderungen entsprechendes Habitat dar, unterliegt aber durch den Bahnbetrieb erheblichen Störungen. Trotzdem ist eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht auszuschließen. Da es sich hier um Arten handelt, die zu jeder Brutperiode ihr Nest neu anlegen, sind auch keine engen Bindungen an die Brutstandorte vorhanden. Es befinden sich in der näheren Umgebung genügend Ausweichhabitate. Somit bleibt die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten. Durch eine Bauzeitenregelung können Tötungen von Individuen oder deren Entwicklungsformen vermieden werden.

Damit wird der Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und der damit verbundenen Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen nicht erfüllt.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Es ist von einer baubedingten Störung auszugehen, in Folge dessen die Brutpaare aus den betroffenen Habitaten abwandern bzw. es zu einer Verminderung des Bruterfolges kommt. Da aber die Arten stabile Bestände aufweisen, nicht auf der Roten Liste

und Vorwarnliste Brandenburgs stehen und die Möglichkeit besteht, dass es nach Beendigung des Bauvorhabens zu einer Wiederansiedlung kommt, ist eine Schwächung des Erhaltungszustandes der jeweiligen lokalen Populationen auszuschließen.

Bewertung der Verbotstatbestände / der verbleibenden Beeinträchtigungen

Unter Berücksichtigung, dass im Umfeld des Vorhabens weiterhin geeignete Habitatstrukturen für die Artengruppe verbleiben und geschaffen werden, ist von keiner Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen durch die Inanspruchnahme von Gehölzflächen auszugehen. Auch nach Vorhabenrealisierung verbleibt in den umliegenden Bereichen ein ausreichend großer Lebensraum, um das langfristige Überleben der Arten zu sichern.

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG treten nicht ein. Ein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG besteht derzeit nicht.

4.3.8 Brutvögel der Gewässer

Stockente und Graugans sind typische Bodenbrüter der Gewässer. Während die Graugans als Brut- und Nisthabitate weiträumige Feuchtgebiete, die frei von Bäumen und Sträuchern sind, nutzt brütet die Stockente auch weit entfernt vom Gewässer und nutzt auch Baumplätze. Die Arten sind in Brandenburg weit verbreitet und nehmen im Bestand stetig zu.

In der Stellungnahme des Landkreises vom 24.08.2010 wird eine Graureiherkolonie südlich der Pramsdorfer Straße, westlich des Groß Machnower Sportplatzes mit 3 bis 4 Brutpaaren angegeben. Auch der Graureiher gehört in Brandenburg zu den ungefährdeten Arten.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 und 1 i. V.m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

Da die Arten nicht innerhalb der Vorhabenfläche brüten, kann die Verletzung / Tötung von Individuen bzw. Beschädigung von Gelegen (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) ausgeschlossen werden. Dies trifft auch für den Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungsstätten) zu, da die Vorhabenfläche keine geeigneten Bruthabitate bietet.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Da direkt über dem Plangebiet die Flugrouten zwischen Schlafplatz und Nahrungsgebiet verlaufen, können betriebsbedingte Licht- und Lärmstörungen mit der Umsetzung des Vorhabens auftreten. Jedoch sind solche Störungen bereits durch die Bahntrasse vorhanden und eine Beeinflussung des Flugverhaltens ist somit auszuschließen.

Die an das Plangebiet angrenzenden Ackerflächen können bei entsprechender Fruchtfolge als Nahrungshabitat während der Überwinterungs- und Wanderungszeit genutzt werden. Da die Flächen nicht regelmäßig frequentiert und Störungen durch die Abpflanzung entlang der Straße gemindert werden sowie umfangreiche Nahrungshabitate im weiteren Umfeld vorliegen sind, sind Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der lokalen Population nicht zu prognostizieren.

Der Störradius um eine Graureiherkolonie liegt bei 200 m. Liegt ein dichter Waldstreifen zwischen einer Straße und einer Graureiherkolonie, so ist das Störpotenzial des Verkehrs am Brutplatz deutlich geringer als wenn die Straße vom Brutplatz aus einsehbar ist (GARNIEL & MIERWALD 2010).

Die Kolonie wird zur Straße durch einen Waldstreifen abgeschirmt. Die Entfernung entspricht in etwa der zwischen Kolonie und Sportplatz. Lärm ist für eine Graureiherkolonie unbedeutend (GARNIEL & MIERWALD 2010). Damit werden erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, nicht angenommen.

Bewertung der Verbotstatbestände / der verbleibenden Beeinträchtigungen

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG treten nicht ein. Ein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG besteht derzeit nicht.

4.3.9 Einzelbetrachtung der Arten Anhang 1 nach VogelschutzrichtlinieKranich

Der Kranich zählt zu den Bodenbrütern, die ihr Nest in der nächsten Brutperiode erneut nutzen. Als geeignete Schlafplätze werden Offenlandschaften in Gewässernähe aufgesucht. Bevorzugte Habitate sind Moore, Erlen- und Birkenbrüche, sowie Seeränder und Teiche, die Flachwasserbereiche enthalten. An- bis abgeerntete oder neu eingesäte bis niedrigwüchsige Felder dienen als Nahrungshabitat, wobei Mais, Sonnenblumen und Getreide bevorzugt werden. In Brandenburg kommt die Art sehr häufig vor und die Tendenz der Entwicklung der Brutbestände ist weiterhin steigend.

Als Bodenbrüter legt der Kranich teilweise umfangreiche Nester in knietiefem Wasser auf der Verlandungsvegetation oder den Inselbereichen im Flachwasser aus dem Pflanzenmaterial der Nestumgebung an. Die Nester werden vorzugsweise in Deckung, aber auch in offenen Bereichen angelegt. Kraniche sind Einzelbrüter und führen eine monogame Dauerehe. Der Hauptbrutzeitraum liegt zwischen März und Ende Juli, die Brutdauer bei etwa 30 Tage (SÜDBECK et al. 2005).

Bruthabitate haben eine Größe von >2 ha. Hinzu kommen nahe gelegene Nahrungsflächen. Die Fluchtdistanz ist mit 200 – 500 m sehr groß, weshalb die Art auf große störungsfreie Flächen angewiesen ist.

Bestände sind im Plangebiet nicht vorhanden. Am Rangsdorfer See sind lt. LRP Rast- und Schlafplätze mit Vorkommen von über 1.000 Individuen benannt. Ebenso ist er hier in der Karte 7 „Fauna“ (Maßstab 1: 50:000) als Brutvogel dargestellt. Weiterhin sind symbolhaft Darstellungen als Brutvogel für den Bereich des Machnower Sees und für Feuchtgebiete südlich der Pramsdorfer Straße verzeichnet. Im Standard-Datenbogen zu den hier etwa 300 m von der Straße entfernt gelegenen Flächen des FFH-Gebietes (DE 3746-309) sind keine Angaben dazu enthalten.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 und 1 i. V.m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

Da der Kranich nicht innerhalb der Vorhabenfläche brütet, kann die Verletzung / Tötung von Individuen bzw. deren Entwicklungsformen (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) ausgeschlossen werden. Dies trifft auch für den Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungsstätten) zu, da die Vorhabenfläche keine geeigneten Bruthabitate für die Vogelart bietet.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Mit einer Störung der Schlaf- und Raststätten am Rangsdorfer See ist nicht zu rechnen, da diese weit außerhalb vom Plangebiet liegen (>1000 m).

Eine Beeinträchtigung des Flugverhaltens ist ebenfalls auszuschließen, da Kraniche Baustellen und Verkehrsstrassen meiden bzw. in ausreichender Höhe überfliegen.

Ausprägungen potenzieller Bruthabitate am Machnower See sind nach der Luftbildauswertung etwa 200 m von der Pramsdorfer Straße entfernt gegeben. Nahe gelegene Nahrungsflächen befinden sich mit Feuchtwiesen weiter nordwestlich von der Pramsdorfer Straße abgewandt zur Großmachnower Straße und Weidenweg hin. Zwischen den potenziellen Brutplätzen des Kranichs und der Pramsdorfer Straße liegen Gehölzstrukturen, die vor Störungen durch Lärmimmissionen und visuelle Effekte schützen.

Südlich der Pramsdorfer Straße befinden sich Ausprägungen potenzieller Bruthabitate in einer Entfernung von etwa 400 m. Nahrungsflächen stellen die angrenzenden Ackerflächen bzw. die weiter südlich gelegenen Wiesen dar. Diese Flächen werden ebenfalls durch Gehölzflächen von der Pramsdorfer Straße abgeschirmt.

Der Kranich hält in der Phase der Jungenführung einen Abstand von bis zu 500 m zu Straßen mit weniger als 10.000 Kfz/24h bzw. mit Rad- und Fußweg oder Parkplatz ein. Der Abstand zu stärker befahrenen Straßen bzw. zu Straßen ohne sichtbare Menschen fällt dagegen auf ca. 100 m (Nowald 2003).

Eine lärmbedingte Verschärfung dieser Beeinträchtigung ist anzunehmen, wenn die 55 dB(A)tags- Isophone in größerer Entfernung von der Straße verläuft als die artspezifische Effektdistanz von 500 m (GARNIEL & MIERWALD 2010).

Entsprechend der Verkehrsprognose (afi 2010) ist von 2.700 Kfz/24h auszugehen. Eine lärmbedingte Verschärfung (55 dB(A)tags- Isophone < 500 m) tritt nicht ein. Fuß- und Radwege sind an der Pramsdorfer Straße nicht vorhanden.

Damit werden vorhabenbedingte erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, nicht angenommen.

Bewertung der Verbotstatbestände / der verbleibenden Beeinträchtigungen

Unter Berücksichtigung, dass zwischen der Pramsdorfer Straße und den potenziellen Brutplätzen und Nahrungsflächen des Kranichs umfangreiche Gehölzstrukturen für Sichtschutz sorgen, ist von keiner Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population auszugehen.

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG treten nicht ein. Ein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG besteht derzeit nicht.

Neuntöter

Der Neuntöter ist ein Freibrüter der halboffenen, reich strukturierten Landschaften. Bevorzugt werden trockene und sonnige Habitate mit ausgedehnten Busch- und Heckenbeständen. Die jährlich neuangelegte Niststätte befindet sich in dichten Dornbüschen, Sträuchern oder kleinen Bäumen. Zurzeit steht der Neuntöter auf der Vorwarnliste Brandenburgs, da der Bestand in den letzten Jahren leicht abnahm.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 und 1 i. V.m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

Potentielle Habitate befinden sich im Plangebiet nur direkt am Bahndamm. Aufgrund der Vorbelastung ist eine Besiedlung des unmittelbaren Trassenrandes wenig wahrscheinlich. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten oder eine damit in Zusammenhang stehende Tötung von Individuen ist daher nicht gegeben.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Mit dem Vorhaben kann es zu bau- und betriebsbedingten Störungen (z.B. Licht- und Lärmimmission) kommen. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastungen durch die bestehende Bahntrasse sowie aufgrund der nur temporären Einwirkung wirkt sich die Störung jedoch insgesamt nicht negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen aus.

Bewertung der Verbotstatbestände / der verbleibenden Beeinträchtigungen

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG treten nicht ein. Ein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG besteht derzeit nicht.

Wachtelkönig

Der Wachtelkönig zählt zu den Bodenbrütern und besiedelt die Offenlandschaften. Bevorzugt werden hochwüchsige Wiesen, wie z.B. feuchte, ungedüngte Streu- und Mähwiesen, Wiesen in Fluß- und Bachauen, Niedermoore, Ränder von Hochmooren oder Wiesen im Bereich der Verlandungszonen stehender Gewässer. In Brandenburg sind die Bestände sehr gering und weiterhin rückläufig. Daher zählt dieser Vogel auch zu den vom Aussterben bedrohten Arten.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

Geeignete Habitate sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden.

Nach LRP und LP sind Vorkommen außerhalb des Plangebietes unterhalb des Pramsdorfer Berges bekannt. Brut- und Nahrungshabitate sind durch das Vorhaben in Folge von Flächenverlust nicht gefährdet. Und somit bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungstätte im räumlichen Zusammenhang bestehen.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Störwirkungen (z.B. Lichtimmission) können in den betroffenen Habitaten bau- und betriebsbedingt auftreten. Zur Vermeidung von solchen Störungen wird die im Bebauungsplan festgesetzte Baumpflanzung entlang der Planstraße A im Südwesten des Plangebietes mit einer Heckenpflanzung ergänzt. Diese Heckenpflanzung wird außerhalb des Plangebietes innerhalb der dortigen Ackerfläche bis zum Gehölzbestand am Pramsdorfer Berg fortgesetzt (s. Plan im Anhang).

Bewertung der Verbotstatbestände / der verbleibenden Beeinträchtigungen

Mit Umsetzung der dargestellten Maßnahmen ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population auszuschließen. Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG treten nicht ein. Ein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG besteht derzeit nicht.

5 Maßnahmen für europarechtlich geschützte Arten

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung sind im Rahmen der jeweiligen, dem Bebauungsplan folgenden Zulassungsverfahren durchzuführen, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern.

Vögel

- Zur Vermeidung baubedingter Individuenverluste in Folge der Zerstörung von Nestern oder Eiern europäischer Vogelarten sind Gehölzrodungen im Zuge der Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten durchzuführen.
- Vor Beginn von Gehölzrodungen hat eine Kontrolle auf ganzjährig geschützte Niststätten zu erfolgen.
- Zur Vermeidung von Störungen der Bodenbrüter während der Brut- und Aufzuchtzeiten sind Bauaktivitäten im Bereich der Offenflächen vor der Brutsaison (März) zu beginnen.
- Vorhandene Gehölzstrukturen sind soweit wie möglich zu erhalten. Dies gilt insbesondere für Höhlenbäume.

Fischotter

- Erfolgt die Inbetriebnahme der Planstraße A über die Pramisdorfer Straße vor Realisierung des Vorhabens zur „ökologischen Durchgängigkeit Zülowgraben zum Zülowkanal“ mit der Neugestaltung des Durchlasses am Jordangraben, ist zur Vermeidung von möglichen Kollisionen mit dem Otter, die Geschwindigkeit in diesem Abschnitt auf 30 km/h zu beschränken.

Fledermäuse

- Zur Vermeidung von Fledermausverlusten sind Baufeldfreimachungen nur in der Phase der Winterruhe (Oktober bis April) durchzuführen
- Höhlen in zu fällenden Bäumen werden bezüglich des Vorkommens überwinternder Fledermäuse unmittelbar vor den Fällarbeiten im Winter einer Sichtprüfung unterzogen. Sollten Fledermäuse festgestellt werden, müssen die Tiere gesichert und in geeignete Ersatzquartiere verbracht werden. Die ggf. erforderlichen Sicherungsmaßnahmen werden im Detail bei Bedarf mit der Naturschutzbehörde abgestimmt.
- Bei Um- und Ausbaumaßnahmen am Gebäudebestand hat vor Baubeginn eine Untersuchung der Gebäude auf Fledermäuse zu erfolgen. Sollte das Vorhandensein von Fledermäusen festgestellt werden, ist zu prüfen ob eine Nutzung als Ruheplatz oder Wochenstube erfolgt. Dementsprechend sind art- und nutzungsspezifische Vermeidungsmaßnahmen mit der Naturschutzbehörde festzulegen.

Diese Maßnahmen zum Fledermausschutz sind nur durch art- und sachkundige Fachleute durchzuführen.

Reptilien

- Erfassungen zum Vorkommen von Zauneidechsen vor Umsetzung des konkreten Vorhabens zwischen April und Juli und bei entsprechender Feststellung:
- Sicherung des Baufeldes an der Planstraße A südlich des Gewebegebietes zwischen Straßentrasse und Bahn zum Schutz der Reptilienlebensräume und Vermeidung baubedingter Tötungen während der Bauphase.
- Die Baufeldberäumung im Bereich des potenziellen Habitates ist innerhalb der Mobilitätsphase der Zauneidechse bei warmer Witterung vorzunehmen.
- Die Umsetzung der Maßnahmen ist über die gesamte Bauzeit abzusichern und in Form einer Fotodokumentation der zuständigen Naturschutzbehörde vorzulegen.

Amphibien

- Eine Baufeldräumung für die Planstraße A nördlich der Buckerwerke ist nur innerhalb der Mobilitätszeiten von Amphibien in der Zeit von April bis Oktober bei warmer Witterung vorzunehmen.
- Zur Vermeidung baubedingter Tötungen von Amphibien ist im Bereich des potenziellen Laichhabitates (Graben im Plangebiet) während der Bauzeit ein temporärer Amphibienschutzzaun zu stellen um ein Einwandern in den Baubereich zu vermeiden.
- Die Fläche ist auf Amphibien zu kontrollieren und vorhandene Tiere grabenseitig abzusetzen.

- Um die Einhaltung der festgelegten artenschutzrechtlichen Maßnahmen abzusichern und zu kontrollieren, muss eine Umweltbaubegleitung im Rahmen der Bauvorbereitung und Bauphase eingesetzt werden.
- Ist bei Freigabe der Planstraße A für den Verkehr die Neugestaltung des Durchlasses Jordangraben mit den entsprechenden Leiteinrichtungen noch nicht umgesetzt, sind entlang der Pramsdorfer Straße im Bereich des Bruchwaldes während der Wanderzeit temporäre Amphibienschutzzäune mit entsprechenden Sammeleinrichtungen zu errichten und die eingesammelten Amphibien auf der jeweils gegenüberliegenden Straße abzusetzen.

5.2 Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionalität

Im Kontext des BNatSchG sind hier Maßnahmen gemeint, die geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten mittels zeitlichem Vorlauf ihrer Realisierung trotz Eingriff durch ein Vorhaben sicherzustellen und auf diese Weise einem Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (und damit verbunden teilweise Nr. 1) quasi „auszuweichen“.

- Zum Schutz vor visuellen Effekten, die von der Straße ausgehen, sowie zur Schaffung neuer Lebensstätten ist innerhalb des Plangebietes, südlich des Gewerbegebietes und westlich parallel zur Planstraße A, der vorhandene Gehölzaufwuchs auf ca. 450 m mit Strauchpflanzungen zu ergänzen und als freiwachsende 5 m, breite Heckenpflanzung zu entwickeln und zu sichern.
- Außerhalb des Plangebietes ist diese Bepflanzung auf dem dort vorhandenen Ackerlandstreifen zwischen den beiden Ackerflächen auf etwa 300 m bis zum vorhandenen Gehölzaufwuchs am Pramsdorfer Berg fortzusetzen, sodass die Befahrbarkeit der westlichen Ackerfläche erhalten bleibt. Mit dem größeren Abstand zur Planstraße ist neben der Abschirmung visueller Effekte außerdem eine Nutzung als Brut-, Nist- und Lebensstätte störungsempfindlicherer Arten potenziell gegeben.
- Der Streifen für die Heckenpflanzungen außerhalb des Plangebietes ist auf 5 m zu verbreitern, um bei eventueller Umsiedlung von Zauneidechsen Flächen zur Verfügung zu haben, die nicht bereits von Zauneidechsen besiedelt sind, um als Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 (5) BNatSchG Wirksamkeit zu erlangen.
- Die nicht überbaubaren Flächen der Baugebiete sind so zu durchgrünen, dass ein Artenaustausch möglich bleibt. Die Grünbereiche sind vor Beginn von Baumaßnahmen zu entwickeln um zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 (5) BNatSchG) beizutragen. Die Entwicklung der Baugebiete sollte sukzessive erfolgen um insbesondere das Ausweichen der Brutvögel in neue Reviere zu ermöglichen.
- Durch Gehölzrodungen verlustige Bruthöhlen sind im Verhältnis 1:1 eine Brutperiode vor Baubeginn durch künstliche Nisthilfen zu ersetzen. Ebenso ist die Anbringung von künstlichen Nisthilfen und Fledermauskästen als funktionserhaltende Maßnahmen vorzusehen.
- Im Rahmen des Projektes „Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit Zülowgraben zum Zülowkanal“ ist an der Pramsdorfer Straße die Erneuerung des Durchlasses am Jordangraben vorgesehen. Die Dimensionierung soll u.a. die Wechselbeziehungen des Fischotters und der Amphibien im Bereich der Fließgewässerquerung ermöglichen. Dazu sind entsprechende Leiteinrichtungen im Bereich des

Bruchwaldes beiderseits der Pramtdorfer Straße mit vorgesehen. Gegenüber der Bestandssituation verbessert sich damit die gefahrlose Passierbarkeit der Straße für diese Arten deutlich. Schwach- und Gefahrenstellen innerhalb der Lebensraumvernetzung werden aufgehoben. Das Risiko von Individuenverlusten durch Verkehrskollisionen wird gesenkt bzw. ausgeschlossen.

- Ist dieses Vorhaben nicht vor Inbetriebnahme der Planstraße A mit Anbindung an die Pramtdorfer Straße realisiert, sind die temporären Vermeidungsmaßnahmen zum Fischotter und zu den Amphibien entsprechend Abschnitt 5.1 umzusetzen.

6 Ausnahmeprüfung

Da für Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, ist die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG derzeit nicht erforderlich.

7 Zusammenfassung

Mit dem im Bebauungsplan vorgestelltem Vorhaben sind Eingriffe in Lebensräume von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäischer Vogelarten verbunden.

Im vorliegenden Fachbeitrag wurde eine Beurteilung vorgenommen, inwieweit durch das Vorhaben die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfüllt werden.

Die Überprüfung hat ergeben, dass die Eingriffe zwar nachweisbare Veränderungen des Ist-Zustandes des Lebensraumes der Habitate aller Tierarten auslösen, die Voraussetzungen zur langfristig gesicherten Erhaltung der Populationen der Arten im Untersuchungsgebiet jedoch erfüllt bleiben, da im Umfeld der Lebensraum und die Nahrungsbedingungen für alle Arten bestehen bleiben. Auch die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen tragen zum Erhalt des Lebensraumes bei.

Unter der Voraussetzung, dass die in Kap. 5 genannten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden, sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes derzeit keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 des BNatSchG erfüllt, weder für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie noch für Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie. Eine Gefährdung von lokalen Populationen der nachgewiesenen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten ist durch die Realisierung des B-Plans nicht zu erwarten. Ein Erfordernis zur Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist derzeit nicht gegeben.

8 Quellenverzeichnis

Literatur:

- afi, Arno Flörke Ingenieurbüro für Akustik und Umwelttechnik (2010): Schallimmissionsprognose für den B-Plan RA 23 in Rangsdorf
- BLAB, J. & VOGEL, H. (2002): Amphibien und Reptilien erkennen und schützen. – München, BLV
- DIETZ, C. et al. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Kosmos, Stuttgart.
- EU-KOMMISSION (2007): Leitfaden zum Strengen Schutzsystem für Tierarten der FFH-Richtlinie
- GARNIEL, A. & MIERWALD, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.
- KÜHNEL, K.-D. & KRONE, A. (2001): Der Kammolch (*Triturus cristatus*) in Berlin. Bestandssituation, Ökologie und Schutz. Grundlagenuntersuchung für ein Artenschutzprogramm Kammolch. – Natur & Text, im Auftrag der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung Berlin
- HAUPT, H. et.al. (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere.
- LANA (2006): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzes bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen.
- LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG (2002): Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in Brandenburg, Heft 1 und 2 der Reihe Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Potsdam
- MINISTERIUM FÜR INFRASTRUKTUR UND RAUMORDNUNG (2009): Arbeitshilfe Artenschutz in der Bebauungsplanung. Potsdam
- MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2011): Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten; Reichweite der Begriffe Fortpflanzungs- und Ruhestätten. 3. Änderung Januar 2011.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT; NATURSCHUTZ UND RAUMORDNUNG (1999): Artenschutzprogramm Elbebiber und Fischotter. Potsdam,
- NOWALD, G. (2003): Bedingungen für den Fortpflanzungserfolg: Zur Öko-Ethologie des Graukranichs *Grus grus* während der Jungenaufzucht. Inaug. Diss. am Fachbereich Biologie/Chemie der Universität Osnabrück.
- NÖLLERT, A. & C. NÖLLERT (1992): Die Amphibien Mitteleuropas. – Stuttgart: Franckh-Kosmos.
- PETERSEN, B. et al. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 2. Bonn Bad Godesberg.
- REUTER, C. (2002): Die Fischotter-Verbreitungserhebung in Nord-Niedersachsen 1999 - 2001. - Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 22 (1): 3-28; Hildesheim.
- RYSLAVY, T., ET AL: (2008): Rote Liste der Brutvögel in Brandenburg. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 17 (4), Beilage.

- SCHNEEWEIß, N. et al. (2004): Rote Listen und Artenlisten der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg. – Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, 13 (4), Beilage.
- SÜDBECK, P. et.al (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell
- SÜDBECK, P., et al. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 30. November 2007. Berichte zum Vogelschutz 44: 23-81.
- TEUBNER et al (1999): Die aktuelle Verbreitung des Fischotters *Lutra lutra* (L., 1758) im Land Brandenburg. In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Heft 3, 1999
- TEUBNER et al (2008): Säugetierfauna des Landes Brandenburg –Teil 1: Fledermäuse, in Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Heft 2, 3 2008
- THIESMEIER et al (2009): Der Kammolch. - Zeitschrift für Feldherpetologie, Beiheft 1 (2. Auflage). Bielefeld (Laurenti Verlag)

Gesetze, Richtlinien, Verordnungen:

- BauGB.** Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954) geändert worden ist.
- BauNVO** Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist.
- BbgNatSchAG** Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz- BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, Nr. 03) mit in Kraft treten am 01.06.2013 abweichend davon trat § 30 Absatz 4 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes gemäß Artikel 4 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Bereinigung des Brandenburgischen Naturschutzrechts vom 21.01.2013 (GVBl.I/13 Nr. 3) am 02.02.2013 in Kraft.
- BNatSchG** Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist
- FFH-RL:** Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), letzte Änderung durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006
- VS-RL:** Richtlinie 2009/147/EG (ABl. L 20 vom 26.1.2010) über die Erhaltung wildlebender Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie).
- WRRL** Richtlinie 2000/60/EG des europäischen Parlamentes und des europäischen Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000), zuletzt geändert durch Richtlinie 2008/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 (ABl. L 348 vom 14.08.2008).

Anhang / Relevanzprüfung²

Tierarten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB	Vorkommen im UR		Beeinträchtigung durch das Vorha- ben möglich	Verbreitung im Land Brandenburg / Ausschlussgründe für die Art
					potenziell	Nachweis		
Säugetiere (Mammalia)								
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	1	1	U1	X		ja	Im ganzen Land selten, Schwerpunktorkommen südwestlich und nordöstlich von Berlin. Die Mopsfledermaus bezieht ihre Sommerquartiere in meist engen Spalten an Bäumen oder Gebäuden und vereinzelt auch in Spechthöhlen. In den Verbreitungskarten (MTB – Quadranten) sind keine Vorkommen für das Gebiet des UR verzeichnet. Ein Vorkommen ist jedoch Grundsätzlich möglich
Bison bonasus	Wisent	0	0					Vorkommen in Brandenburg erloschen
Canis lupus	Wolf	0	0	U2				Einziges Vorkommen in der Niederlausitz
Castor fiber	Biber	3	1	U1				Keine geeigneten Habitate im UR
Cricetus cricetus	Feldhamster	2	1	U2				Vom Aussterben bedrohte Art mit wenigen Reliktorkommen im Gebiet um Nauen
Delphinus delphis	Gewöhnlicher Delphin	k.A.	k.A.					Bewohner mariner Lebensräume
Dryomys nitedula	Baumschläfer	2	k.A.	- -				Keine Vorkommen in Brandenburg
Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus	2	1	U1				Vorkommen in Brandenburg nur im niederen Fläming bekannt.
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	V	2	FV	X		ja	flächendeckendes Vorkommen in Brandenburg, bevorzugt den Siedlungsbereich. Es liegen keine Hinweise für den UR vor. Ein Vorkommen ist jedoch Grundsätzlich möglich.
Felis silvestris	Wildkatze	2	0	- -				Vorkommen in Brandenburg erloschen
Hypsugo savii (Pipistrellus savii)	Alpenfledermaus	0	k.A.	- -				keine Vorkommen in Brandenburg
Lagenorhynchus acutus	Weißseitendelphin	k.A.	k.A.	- -				Bewohner mariner Lebensräume
Lagenorhynchus albirostris	Weißschnauzendelphin	k.A.	k.A.	- -				Bewohner mariner Lebensräume
Lutra lutra	Fischotter	1	1	U1	LRP und LP		nein (zusätzliche Aufnahme, Tod-fund Pramsdorfer Straße	Weit verbreitet in Flussniederungen und ausgedehnten Grabensystemen Brandenburgs; Vorkommen im Rangsdorfer See, Zülowkanal und Zülowgraben vorhanden, Im UR keine Habitate die als Lebensraum bzw. Migrationsweg dienen könnten vorhanden

² Entsprechend Abstimmung mit UNB vom 01.12.2009

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB	Vorkommen im UR		Beeinträchtigungen durch das Vorha- ben möglich	Verbreitung im Land Brandenburg / Ausschlussgründe für die Art
					potenziell	Nachweis		
Lynx lynx (Felis lynx)	Luchs	2	0	- -				In Brandenburg ausgestorben
Miniopterus schreibersii	Langflügelfledermaus	0	k.A.	- -				Nur in Baden-Württemberg und im Elsass verbreitet
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	V	k.A.	- -				In Brandenburg derzeit kein Vorkommen
Mustela lutreola	Europäischer Nerz	0	k.A.	- -				Restpopulation nur in Frankreich, an der Donau und in Osteuropa
Myotis alcaethoe	Nymphenfledermaus	k.A.	k.A.	- -				Keine Vorkommen in Brandenburg
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	3	1	U1				Erreicht ihre nördliche Verbreitungsgrenze Fläming, Lausitz, Märki- sche Schweiz, Benötigt strukturreiche Laub- und Mischwälder mit sehr großem Anteil an Altholzbeständen. Sommerquartiere und Wo- chenstuben fast ausschließlich in Baumhöhlen; Winterquartiere müssen relativ warm und feucht sein. Keine entsprechenden Habi- tate im UR
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	2	2	U1				Waldfledermaus, bevorzugtes Jagdgeschehen am Waldrand und in Waldschneisen; Konzentration der Wochenstuben auf Baum- höhlen. Jagdhabitats finden sich bevorzugt in feuchten Laub- mischwäldern, Parklandschaften und Obstwiesen, struktur-ge- bunden. Keine entsprechenden Habitate im UR
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	G	1	U1				Einzelvorkommen in Nord- und Ostbrandenburg, strukturgebunden, keine geeigneten Habitate im UR
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	k.A.	4	FV	X		ja	Sehr versteckte Lebensweise in Baumhöhlen bevorzugt an Gewäs- sern, strukturgebunden. Für den entsprechenden MTB/Q ist der Ver- dacht von Wochenstuben benannt.
Myotis emarginatus	Wimperfledermaus	1	k.A.	- -				Kein Vorkommen in Brandenburg, nur in Süddeutschland
Myotis myotis	Großes Mausohr	3	1	FV	X		ja	Gebäudebewohner im Siedlungsbereich, Winterquartiere sehr feucht und warm; Jagdgebiete in lichten Laub- und Mischwäldern, Es liegen keine Hinweise für den UR vor. Ein Vorkommen ist jedoch Grundsätzlich möglich.
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	3	1	U1				Weit verbreitete, anpassungsfähige Art mit häufig geringer Populati- onsdichte. Vorkommen in Wäldern ebenso wie im Siedlungsbereich, in der offenen Kulturlandschaft oder an Gewässern, Eng strukturge- bundene Art
Myotis nattererie	Fransenfledermaus	3	2	FV	x		ja	Waldfledermaus, bevorzugtes Jagdgeschehen am Waldrand und in Waldschneisen; Konzentration der Wochenstuben auf Baumhöhlen, strukturgebunden, Es liegen keine Hinweise für den UR vor. Ein Vorkommen ist jedoch Grundsätzlich möglich.
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	G	2	U1				Schwerpunktvorkommen im Südwesten Brandenburgs, Fernwande- rer

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB	Vorkommen im UR		Beeinträchtigungen durch das Vorha- ben möglich	Verbreitung im Land Brandenburg / Ausschlussgründe für die Art
					potenziell	Nachweis		
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	3	3	U1	X		ja	Fernwanderer (>250 km); Wald und Waldränder, Baumhöhlen; verti- kale und horizontale Strukturen; ortstreu, kälteertragende Art, Baumbewohner, oft in alten Spechthöhlen, nicht strukturgebunden, In der Verbreitungskarte ist im MTB/Q für den UR das Vorkommen von Wochenstuben verzeichnet
Orcinus orca	Schwertwal	k.A.	k.A.					Bewohner mariner Lebensräume
Phocoena phacoena	Schweinswal	2	k.A.					Bewohner mariner Lebensräume
Pipistrellus kuhlii	Weißrandfledermaus	k.A.	k.A.	- -				kein Vorkommen in Brandenburg, nur in Süddeutschland verbreitet
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	G	3	FV	X		ja	Schwerpunktorkommen im Nordwesten Brandenburgs und südlich Berlins. Bewohner von Wäldern weitgehend dort auch jagend; nicht strukturgebunden. Sommerquartiere als Spaltenquartiere an Bäu- men, Gebäuden und Kästen. Im Winter abwandernd. Es liegen keine Hinweise für den UR vor. Ein Vorkommen ist jedoch Grund- sätzlich möglich.
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	D	4	FV	X		ja	Häufige Art mit starker Siedlungsbindung, strukturgebunden, aus- gesprochene „Spaltenfledermaus“, die besonders gern kleine Ritzen und Spalten in und an Häusern bezieht. Es liegen keine Hinweise für den UR vor. Ein Vorkommen ist jedoch Grundsätzlich möglich.
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	D	k.A.	xx				Erst seit wenigen Jahren als eigenständige Art erfasst, Vorkommen hauptsächlich im Norden und Nordosten Brandenburgs. Bevorzugen Laubholzwälder in gewässerreicher Umgebung und Spaltenquar- tiere.
Plecotus auritus	Braunes Langohr	V	2	FV	X		ja	Kurzstreckenwanderer (< 20 km); Bewohner der Wälder und Wald- ränder, sehr starke Bindung an Alt- und Höhlenbäume, Für den ent- sprechenden MTB/Q sind in der Verbreitungskarte das Vor- kommen von Winterquartieren und sonstige Funde benannt.
Plecotus austriacus	Graues Langohr	2	2	U1	X		ja	Vorkommen im südlichen Brandenburg, wärmeliebende Art, zumeist im Siedlungsbereich, bevorzugt auf warmen Dachböden. Es liegen keine Hinweise für den UR vor. Ein Vorkommen ist jedoch Grund- sätzlich möglich.
Rhinolophus ferrumequinum	Große Hufeisennase	1	k.A.	- -				Nur in Bayern, Rheinland-Pfalz und im Saarland verbreitet
Rhinolophus hipposideros	Kleine Hufeisennase	1	k.A.	- -				Nur in klimatisch begünstigten Lagen in Thüringen, Sachsen, Sach- sen-Anhalt und Bayern
Sicista betulina	Birkenmaus	2	k.A.	- -				In Brandenburg sind keine Vorkommen bekannt
Spermophilus citellus	Ziesel	0	k.A.	- -				Vorkommen nur im Erzgebirge
Tursiops truncatus	Großer Tümmler	0	k.A.	- -				Bewohner mariner Lebensräume
Ursus arctos	Braunbär	0	k.A.	- -				In Deutschland und Brandenburg ausgestorben

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB	Vorkommen im UR		Beeinträchtigungen durch das Vorhaben möglich	Verbreitung im Land Brandenburg / Ausschlussgründe für die Art
					potenziell	Nachweis		
Vespertilio murinus	Zweifarbflodermmaus	G	1	xx				Sommer- und Winterquartiere in Brandenburg überwiegend in Städten; die Gebäude und Hochhäuser stellen künstliche Felslandschaften dar.
Amphibien, Reptilien (Amphibia et Reptilia)								
Alytes obstetricans	Geburtshelferkröte	3	k.A.	--				Nur im Harz und in Thüringen verbreitet
Bombina bombina	Rotbauchunke	1	2	U2				bevorzugen stehende, sonnenexponierte Flachgewässer mit dichtem sub- und emersen Makrophytenbestand, Keine entsprechenden Habitate im UR vorhanden
Bombina variegata	Gelbbauchunke, Bergunke	2	k.A.	--				nur in Thüringen verbreitet
Bufo calamita	Kreuzkröte	3	3	U2		LRP und LP	nein (aufgenommen nach Stellungnahme LK)	als Laichgewässer dienen sonnenexponierte, pflanzenarme periodische Flach- und Kleingewässer, z.B. in Agrar- und Tagebaugebieten; Vorkommen im Kiessee östlich der Bahnstrecke vorhanden; in das Reproduktionsgewässer wird nicht eingegriffen. Das Habitat liegt im Auswirkungsbereich des Vorhabens, jedoch ist bereits eine Trennwirkung durch die Bahntrasse und Bahndamm vorhanden und somit können Wanderkorridore in Richtung UR ausgeschlossen werden, Landhabitate trockene vegetationsarme Offenlandschaften
Bufo viridis	Wechselkröte	2	3	U2				Als Laichgewässer werden größere Tümpel und kleinere Abgrabungsgewässer mit sonnenexponierten Flachwasserzonen besiedelt. Dabei werden sowohl temporäre als auch dauerhafte Gewässer genutzt, die möglichst vegetationsarm und fischfrei sein sollten. Keine entsprechenden Habitate im UR vorhanden
Coronella austriaca	Schling- (Glatt-)natter	2	2	U1				Fragmentiertes Verbreitungsmuster mit Schwerpunkt in Südbrandenburg; besiedelt sandige Heiden und Sandmagerrasen sowie vegetationsreiche Sanddünen; Keine entsprechenden Habitate im UR vorhanden
Emys orbicularis	Europäische Sumpfschildkröte	1	1	U2				Nur noch sechs isolierte und überalterte Bestände, Schwerpunkt der Nordosten Brandenburgs und die Schwarze-Elster-Aue
Hyla arborea	Laubfrosch	2	2	U1				In den westlichen und zentralen Landesteilen ausgestorben; besiedelt reich strukturierte Landschaften mit hohem Grundwasserstand; als Laichgewässer dienen Weiher, Teiche und Altwässer mit intensiver Besonnung und krautreichen Flachwasserzonen. Keine entsprechenden Habitate im UG vorhanden
Iberolacerta horvathi (Lacerta horvathi)	Kroatische Gebirgseidechse	D	D	--				Keine Vorkommen in Brandenburg

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB	Vorkommen im UR		Beeinträchtigungen durch das Vorhaben möglich	Verbreitung im Land Brandenburg / Ausschlussgründe für die Art
					potenziell	Nachweis		
Lacerta agilis	Zauneidechse	3	3	U1	X		ja	Weit verbreitete Art mit regionalen Ausbreitungsprozessen. Bevorzugt wärmebegünstigte Habitats im Grenzbereich zwischen Wald und Offenland. Entsprechende Habitatsausprägungen mit Vorkommen von Populationen nicht unwahrscheinlich.
Lacerta viridis (Lacerta bilineata)	Smaragdeidechse, westl. Smaragdeidechse	1	1	U2				Vorkommen auf die Niederlausitz beschränkt; vorwiegend im Bereich ehemaliger Truppenübungsplätze, entsprechend ausgeprägte Trockenhabitats sind im UR nicht vorhanden
Natrix tessellata	Würfelnatter	1	k.A.	--				Keine Vorkommen in Brandenburg
Pelobates fuscus	Knoblauchkröte	2	*	U1			aufgenommen nach Stellungnahme LK und Änderung Plangebiet	Weit verbreitete Art, insbesondere in Jungmoränenlandschaften des Brandenburger Nordens und in Tagebaugewässern. Vorkommen im Bereich des neuangelegten Grabens nicht vollkommen auszuschließen.
Podarcis muralis (Lacerta muralis)	Mauereidechse	2	2	--				Keine Vorkommen in Brandenburg
Rana arvalis	Moorfrosch	2	*	U1		LP	nein (aufgenommen nach Stellungnahme LK)	Weit verbreitete Art der Gebiete mit hohem Grundwasserstand und periodische Überschwemmung. Derartige Habitats sind im UR nicht vorhanden. Vorkommen im Kiessee; Zülowkanal und Zülowgraben möglich; das Habitat liegt im Auswirkungsbereich des Vorhabens, jedoch ist bereits eine Trennwirkung durch die Bahntrasse und Bahndamm vorhanden und somit können Wanderkorridore in Richtung UR ausgeschlossen werden, Zülowkanal und -graben liegen auch im Auswirkungsbereich, Vorkommen im Feuchtgebiet beiderseits der Pramsdorfer Straße nicht auszuschließen
Rana dalmatina	Springfrosch	3	R	FV				Einzelnachweis im äußersten Süden und Norden des Landes (Stechlingebiet und im Raum Elsterwerda)
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	G	3	xx				Lückenhafte Verbreitung mit Schwerpunkt im Barnim
Salamandra atra	Alpensalamander	R	k.A.	--				Keine Vorkommen in Brandenburg
Triturus carnifex	Alpen-Kammolch	1	k.A.	--				Keine Vorkommen in Brandenburg
Triturus cristatus	Kammolch	3	3	U1			aufgenommen nach Stellungnahme LK	Weit verbreitete Art; besiedelt sonnenexponierte, vegetationsreiche stehende eutrophe und fischfreie Flachgewässer mit reich strukturierter Ufer- und Verlandungsvegetation. Im Eingriffsgebiet sind derartige Habitats nicht vorhanden. Vorkommen im Feuchtgebiet beiderseits der Pramsdorfer Straße nicht auszuschließen
Zamenis longissimus (Elaphe longissima)	Äskulapnatter	1	1	--				Keine Vorkommen in Brandenburg
Fische, Rundmäuler (Pisces et Cyclostoma)								
Acipenser sturio	Stör	0	0	--				Vorkommen geographisch auszuschließen

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB	Vorkommen im UR		Beeinträchtigungen durch das Vorhaben möglich	Verbreitung im Land Brandenburg / Ausschlussgründe für die Art
					potenziell	Nachweis		
Coregonus lavaretus oxyrhynchus	Nordsee-Schnäpel	0	0	- -				
Gymnocephalus baloni	Donau-Kaulbarsch	R	k.A.	- -				
Käfer (Coleoptera)								
Bolbelasmus unicornis	Vierzähliger Mistkäfer	1	k.A.					Keine Vorkommen in Brandenburg
Buprestis splendens	Goldstreifiger Prachtkäfer	0	k.A.	- -				Keine Vorkommen in Brandenburg
Cerambyx cerdo	Heldbock	1	1	U2				Schwerpunktvorkommen im Baruther Urstromtal, in der Schorfheide und in Potsdam, Im Vorhabensbereich sind keine geeigneten Baumbestände vorhanden, die ein Vorkommen erwarten lassen
Cucujus cinnaberinus	Scharlachkäfer	1	k.A.	- -				Keine Vorkommen in Brandenburg
Dytiscus latissimus	Breitrand	1	1	U2				Vorkommen im Osten Brandenburgs; besiedelt perennierende Moorgewässer und Flachwasserzonen von nährstoffarmen Seen, im Vorhabensbereich sind keine entsprechenden Habitate vorhanden.
Graphoderus bilineatus	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	1	1	U2				Vorkommen in Ostbrandenburg, Kreis Oder-Spree besiedelt perennierende Moorgewässer und Flachwasserzonen von nährstoffarmen Seen, Im Vorhabensbereich sind keine entsprechenden Habitate vorhanden.
Osmoderma eremita	Eremit, Juchtenkäfer	2	2	U2				Verbreitungsschwerpunkte Uckermark, Schorfheide, Baruther Urstromtal, die vorhandenen Bäume sind weder kleinklimatisch noch hinsichtlich des Stammdurchmessers für eine Ansiedlung der Art geeignet.
Phryganophilus ruficollis	Rothalsiger Düsterkäfer	0	k.A.	- -				Keine Vorkommen in Brandenburg
Rosalia alpina	Alpenbock	2	0	- -				Keine Vorkommen in Brandenburg
Libellen (Odonata)								
Aeshna viridis	Grüne Mosaikjungfer	1	2	U2				Nur in Stromtallandschaften mit Krebscherenbeständen verbreitet
Gomphus flavipes	Asiatische Keiljungfer	G	3	U1				Ausgedehnte Stromtallandschaften Brandenburgs, bevorzugt den Unter- und Mittellauf größerer Flüsse und Ströme mit geringen Fließgeschwindigkeiten und feinen Sedimenten. Entsprechende Habitate im UR nicht vorhanden
Leucorrhinia albifrons	Östliche Moosjungfer	1	2	U2				Im Norden und Südosten Brandenburgs verbreitet; Charakterart mesotropher Verlandungsgewässer; dystropher Waldseen und Moorweiher mit breiter Verlandungszone.
Leucorrhinia caudalis	Zierliche Moosjungfer	1	2	U2				Vor allem im Norden Brandenburgs verbreitet; in den jungpleis-tozänen Seenlandschaften von Mecklenburg und Brandenburg

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB	Vorkommen im UR		Beeinträchtigungen durch das Vorhaben möglich	Verbreitung im Land Brandenburg / Ausschlussgründe für die Art
					potenziell	Nachweis		
Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer	2	3	U1				Besiedelt die etwas nährstoffreicheren Zwischenmoore und deren Randbereiche. Besonders kleine und flache Stillgewässer, verlandende Teiche, anmoorige Seen, Torfstiche und andere nicht zu saure fischfreie Gewässer werden besiedelt; derartige Habitate sind im UR nicht vorhanden
Ophiogomphus cacilia (Ophiogomphus serpentina)	Grüne Keiljungfer	2	2	FV				besiedelt saubere, meist schnell fließende Fließgewässer, derartige Habitate sind im UR nicht vorhanden
Oxygastra curtisii	Gekielte Smaragdlibelle	0	k.A.	--				Keine Vorkommen in Brandenburg
Sympecma paedisca	Sibirische Winterlibelle	2	R.2	U1				Nur im äußersten Nordosten Brandenburgs verbreitet, hier ist kein merklicher anthropogener verursachter Rückgang zu verzeichnen.
Schmetterlinge (Lepidoptera)								
Coenonympha hero	Wald-Wiesenvögelchen	1	k.A.	--				Vorkommen in Waldlandschaften Sachsens und Sachsen-Anhalts
Coenonympha oedippus	Moor-Wiesenvögelchen	0	k.A.	--				In Brandenburg ausgestorben bzw. verschollen
Colias myrmidone	Regensburger Gelbling	1	k.A.					Keine Vorkommen in Brandenburg
Eriogaster catax	Heckenwollfläuter	1	k.A.	--				
Euphydryas maturna	Eschen-Scheckenfalter	1	0	--				In Brandenburg ausgestorben bzw. verschollen
Gortyna borelii lunata	Haarstrangwurzeleule	1	k.A.	--				Keine Vorkommen in Brandenburg
Lopinga achine	Gelbringfalter	1	0	--				In Brandenburg ausgestorben bzw. verschollen
Lycaena dispar	Großer Feuerfalter	2	2	U1		LP und LRP	nein	Im Südwesten Brandenburgs fehlend, Schwerpunkte in den Landkreisen Teltow-Fläming, Dahme-Spree, und Spree-Neiße; an natürlich-eutrophen Gewässer- und Grabenufern, offenen Niedermooren und Flussauen mit Verlandungsvegetation, Seggenrieden und Nasswiesen; nach LP Rangsdorf und LRP Teltow Fläming Vorkommen südwestlich des Kissees vorhanden; keine Gefährdung erkennbar, da Habitate nicht in unmittelbarer Nähe zum UR liegen und auch keine weiteren Lebensräume im UR vorhanden sind
Lycaena helle	Blauschillernder Feuerfalter	1	0	--				In Brandenburg ausgestorben bzw. verschollen
Maculinea arion (Glaucopsyche arion)	Quendel-Ameisenbläuling	2	0	--				In Brandenburg ausgestorben bzw. verschollen
Maculinea nausithous (Glaucopsyche nausithous)	Dunkler Wiesenkopf-Ameisenbläuling	3	1	U1				Nur an Schwarzer Elster, Oder und Mühlenfließ nahe Berlin verbreitet
Maculinea teleius (Glaucopsyche teleius)	Heller Wiesenkopf-Ameisenbläuling	2	1	U1				Ein isoliertes Restvorkommen in der Schorfheide
Parnassius apollo	Apollofalter	1	k.A.	--				An Felsgebirge gebundene Art, in Brandenburg keine Vorkommen

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB	Vorkommen im UR		Beeinträchtigungen durch das Vorha- ben möglich	Verbreitung im Land Brandenburg / Ausschlussgründe für die Art
					potenziell	Nachweis		
<i>Parnassius mnemosyne</i>	Schwarzer Apollofalter	1	k.A.	--				Nur Rhön, Vogelsberg, Harz (keine Vorkommen in Brandenburg)
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	V	V	xx				Nur in Süddeutschland
<i>Zerynthia polyxena</i>	Osterluzeifalter	0	k.A.	--				Nur in Süddeutschland
Weichtiere (Mollusca)								
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	1	2	U2				Die Art bewohnt pflanzenreiche, meist kalkreiche, klare Stillgewässer und Gräben. Keine entsprechenden Habitate im Vorhabensbereich vorhanden.
<i>Theodoxus transversalis</i>	Gebänderte Kahnschnecke	1	k.A.	--				kein Vorkommen in Brandenburg
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel	1	1	U2				Vorkommen in Stepenitz, Löcknitz, Spree, Havel und Oder.

Pflanzenarten des Anhanges IV der FFH-RL

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB	Vorkommen im UR		Beeinträchtigungen durch das Vorha- ben möglich	Verbreitung im Land Brandenburg / Ausschlussgründe für die Art
					potenziell	Nachweis		
Farn- und Blütenpflanzen (Pteridophyta et Spermatophyta)								
<i>Aldrovanta vesiculosa</i>	Wasserfalle	1	1	U2				Nur noch wenige Einzelvorkommen im nördlichen Brandenburg (Uckermark)
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	2	2	U2				Im Nordosten Brandenburgs westliche Arealvorkommen; nur noch wenige Reliktvorkommen in der Uckermark und im Havelländischen Luch
<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheiberich	1	1	U2				Zerstreute Restvorkommen in Uckermark, Spreewald und Odertal auf feuchten regelmäßig überschwemmten Standorten. Entsprechende Standorte sind im Eingriffsgebiet nicht vorhanden-
<i>Artemisia laciniata</i>	Schlitzblättriger Beifuß	-	-					Keine Vorkommen
<i>Botrychium simplex</i>	Einfacher Rautenfarn	2	0					In Brandenburg ausgestorben bzw. verschollen
<i>Bromus grossus</i>	Dicke Trespe	-	-					Keine Vorkommen
<i>Caldesia parnassiiifolia</i>	Herzlöffel	1	0					In Brandenburg ausgestorben bzw. verschollen
<i>Coleanthus subtilis</i>	Scheidenblütgras	-	-					Keine Vorkommen
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	2	2	U1				Einziges aktuell bestätigtes Vorkommen im Schlaubetal (nordöstlicher Auflösungsbereich des Areals)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB	Vorkommen im UR		Beeinträchtigungen durch das Vorhaben möglich	Verbreitung im Land Brandenburg / Ausschlussgründe für die Art
					potenziell	Nachweis		
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	2	2	U2				Besiedelt nährstoffarme, offene und trockene Sandstandorte auf Dünen, Möränenkuppen und Talsandterrassen, Entsprechende Standorte sind im Eingriffsgebiet nicht vorhanden
<i>Lindernia procumbens</i>	Liegendes Büchsenkraut	2	2					Art der offenen schlammigen, zeitweise überfluteten Ufer von Teichen und Tümpeln; in Brandenburg nur im Raum Cottbus
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut	2	2	U1				In intakten, kalkbeeinflussten Schwingmooren der Uckermark, des Barnim des ostbrandenburgischen Heide- und Seen- und des brandenburgischen Niederungsgebietes. Entsprechende Standorte sind im Eingriffsgebiet nicht gegeben
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	2	2	U2				Nahezu ausschließlich auf die Schwarze-Elster konzentriertes Vorkommen und ein Nebenvorkommen an der Nuthe
<i>Marsilea quadrifolia</i>	Kleefarn	-	-					Keine Vorkommen
<i>Myosotis rehsteiner</i>	Bodensee-Vergissmeinnicht	1	-					Keine Vorkommen in Brandenburg
<i>Najas flexilis</i>	Biegsames Nixkraut	0	0					In Brandenburg ausgestorben bzw. verschollen
<i>Oenanthe conioides</i>	Schierlings-Wasserfenchel	1	-					Keine Vorkommen in Brandenburg
<i>Pulsatilla patens</i>	Finger-Küchenschelle	1	0					In Brandenburg ausgestorben bzw. verschollen
<i>Saxifraga hirculus</i>	Moor-Steinbrech	1	0					In Brandenburg ausgestorben bzw. verschollen
<i>Spiranthes aestivalis</i>	Sommer-Schraubenstendel	-	-					Keine Vorkommen
<i>Stipa pulcherrima ssp. Bavarrica</i>	Bayerisches Gelbscheidiges Federgras	1	-					Keine Vorkommen in Brandenburg
<i>Thesium ebracteatum</i>	Vorblattloses Leinblatt	1	1	U2				Drei aktuell bekannte Restvorkommen in Brandenburg (Bredower Forst, Heimsche Heide und Spreewald)

EHZ Erhaltungszustand KBR = kontinentale biogeographische Region

FV günstig (favourable)

U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)

U2 ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)

xx unbekannt

verwendete Rote Listen:

Rote Liste der Pflanzen Deutschlands (Ludwig&Schnittler 1996)

Rote Listen der etablierten Gefäßpflanzen Brandenburgs (Ristow et al. 2006)

Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands (BINOT et al. 1998)

Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands Band 1: Wirbeltiere. (Haupt et al. 2009)
Rote Liste gefährdete Tiere im Land Brandenburg (MUNR 1992)
Rote Listen der Lurche und Kriechtiere des Landes Brandenburg (Schneeweiß et al. 2004)
Rote Liste der Rundmäuler und Fische des Landes Brandenburg (Knuth et al. 1998)
Rote Liste der Wasserkäfer des Landes Brandenburg (Braasch et al.)
Rote Liste der Libellen des Landes Brandenburg (Mauersberger et al 2000)
Rote Liste der Schmetterlinge des Landes Brandenburg (Gelbrecht et al. 2001)

Gefährdungskategorien:

0 ausgestorben oder verschollen

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet

4 potenziell gefährdet

G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

R extrem seltene Art mit geografischer Restriktion

V Arten der Vorwarnliste

D Daten defizitär

(R.2 Zum Areal gehört nur ein kleiner Teil Brandenburgs. Die Habitats unterliegen keiner überdurchschnittlichen Gefährdung)

Europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL D	RL BB	Vorkommen im UR		Beeinträchtigungen durch das Vorhaben möglich	Verbreitung im Land Brandenburg / Ausschlussgründe für die Art
				potenziell	Nachweis		
Accipiter gentilis	Habicht		V				selten, Wälder, potenziell als Lebensraum geeignete Wälder nicht im UR
Accipiter nisus	Sperber		V				häufig, lichte Wälder und Parks, potenziell geeigneter Lebensraum nicht im UR
Acrocephalus arundinaceus	Drosselrohrsänger	V	V				mäßig häufiger Vogel von Gewässerhabitaten (Röhricht), keine Röhrichtbestände im UR
Acrocephalus paludicola	Seggenrohrsänger	1	1				extrem selten, Offenlandschaften, Langstreckenzieher, Lebensräume sind durch das Vorhaben nicht betroffen
Acrocephalus palustris	Sumpfrohrsänger						sehr häufig, feuchte Offenlandschaften, potenzielle Lebensräume sind durch das Vorhaben nicht betroffen
Acrocephalus schoenobaenus	Schilfrohrsänger	V	V				häufig, Gewässerhabitats, Langstreckenzieher, keine Habitats im UR
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger						sehr häufig, Gewässerhabitats (Röhricht), Langstreckenzieher, keine Habitats im UR
Actitis hypoleucos	Flussuferläufer	2	2				sehr selten, an Gewässerhabitats, Langstreckenzieher, Lebensräume sind durch das Vorhaben nicht betroffen
Aegithalos caudatus	Schwanzmeise			X		ja	sehr häufig, Wälder und Siedlungen,
Aegolius funereus	Raufußkauz						Selten, Lebensräume sind durch das Vorhaben nicht betroffen
Alauda arvensis	Feldlerche	3	3	X		ja	häufig, Offenlandschaften, Kurzstreckenzieher, Bodenbrüter
Alcedo atthis	Eisvogel		3				selten, an klaren stehenden und fließenden Gewässern, keine entsprechenden Lebensräume im UR
Anas acuta	Spießente	3	1				extrem selten, Art der Strauch- und Waldtundra, unregelmäßiger Brutvogel Brandenburgs, meist nur Nahrungsgast
Anas clypeata	Löffelente	3	2				selten, Bewohner flacher vegetationsreicher Gewässer mit schlammigen Untergrund, Kein entsprechendes Habitat im UR
Anas crecca	Krickente	3	1				selten, bevorzugt sehr kleine Weiher im Wald und am Waldrand, Moor- oder Heidegewässer Gewässervogel, entsprechende Habitats im UR nicht vorhanden
Anas penelope	Pfeifente	R	0				ehemaliger Brutvogel in Brandenburg
Anas platyrhynchos	Stockente				X	zusätzlich durch eigene Feststellung am neuen Graben	sehr häufig, Gewässervogel
Anas querquedula	Knäkente	2	3				selten, Habitatsansprüche wie Krickente
Anas strepera	Schnatterente						selten, Gewässervogel, Kurzstreckenzieher
Anser anser	Graugans				LRP und LP	ja	häufig, Gewässervogel, Kurzstreckenzieher, Nahrungsgebiete im UR

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL D	RL BB	Vorkommen im UR		Beeinträchtigungen durch das Vorha- ben möglich	Verbreitung im Land Brandenburg / Ausschlussgründe für die Art
				potenziell	Nachweis		
Anthus campestris	Brachpieper	1	2				selten, Langstreckenzieher, bevorzugt Offenlandschaften keine ent- sprechenden Lebensräume im UR
Anthus pratensis	Wiesenpieper	V	2				häufig, Offenlandschaften, Kurzstreckenzieher
Anthus trivialis	Baumpieper	V	V				sehr häufig, Wälder, Langstreckenzieher, Bodenbrüter
Apus apus	Mauersegler			X		ja	sehr häufig, Siedlungsbereich, Gebäudebrüter, Langstreckenzieher,
Aquila pomarina	Schreiadler	1	1				sehr selten, Wälder, Langstreckenzieher, UR stellt kein Habitat dar
Ardea cinerea	Graureiher					aufgenommen nach Stellungnahme LK	häufig, an Gewässerhabitaten
Asio flammea	Sumpfohreule	1	1				extrem selten, Kurzstreckenzieher, nicht alljährlicher Brutvogel, keine entsprechenden Lebensräume im UR
Asio otus	Waldohreule						häufig, Wälder
Athene noctua	Steinkauz	2	2				sehr selten, Offenlandschaften und Siedlungen
Aythya ferina	Tafelente		1				selten, Brutvogel großer Flachgewässer mit max. 1 m Tiefe, keine ha- bitate im UR
Aythya fuligula	Reiherente						selten, Habitatansprüche ähnlich Tafelente
Aythya nyroca	Moorente	1	1				extrem selten, nicht ständiger Brutvogel, zumeist auf ausgedehnten Flachgewässern
Bonasa bonasia	Haselhuhn	2	0				ehemaliger BV, Wiederansiedlungsversuche seit 1994
Botaurus stellaris	Rohrdommel	2	3				selten, Gewässerhabitate (Röhricht),bevorzugt von Sumpfbereichen und Verlandungszonen,
Bubo bubo	Uhu		1				extrem selten, Wälder und Parks, , Plangebiet als Lebensraum unge- eignet
Bucephala clangula	Schellente						häufig, Gewässervogel, Höhlenbrüter, keine Bruthabitate im Plange- biet (z.B. Höhlen des Schwarzspechtes)
Buteo buteo	Mäusebussard						häufig, Offenlandschaften mit Großbäumen
Caprimulgus europaeus	Ziegenmelker	3	2				häufig, Offenlandschaften, Bodenbrüter, Plangebiet als Lebensraum ungeeignet
Carduelis cannabina	Bluthänfling	V	3				häufig, Gebüschbrüter der Steppen- und Heide-landschaften, keine entsprechenden Habitate im UR
Carduelis carduelis	Stieglitz			X		ja	häufig, Siedlungen mit krautreichen Gärten, offene Brachlandschaf- ten,
Carduelis chloris	Grünfink			X		ja	sehr häufig, Vogel der Siedlungen, Gebüschbrüter
Carduelis flammea	Birkenzeisig						in Ausbreitung, unregelmäßiger Brutvogel, meist Wintergast
Carduelis spinus	Erlenzeisig		3				selten, Vogel gehölzreicher Habitate, meist nur Nahrungsgast, wan- dert zur Brutzeit in die Wälder Nordeuropas oder der Gebirgslagen ab

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL D	RL BB	Vorkommen im UR		Beeinträchtigungen durch das Vorha- ben möglich	Verbreitung im Land Brandenburg / Ausschlussgründe für die Art
				potenziell	Nachweis		
Carpodacus erythrinus	Karmingimpel		3				sehr selten, Bodenbrüter unter dichten Gebüsch, keine geeigneten Habitats im Plangebiet
Certhia brachydactyla	Gartenbaumläufer			X		ja	sehr häufiger Vogel der gehölzreichen Siedlungen und lichten Laub- und Mischwälder mit alten Bäumen mit rissiger Rinde
Certhia familiaris	Waldbaumläufer						sehr häufig, Wälder, keine Wälder betroffen
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer		1				seltener Vogel an Gewässerhabitaten, Langstreckenzieher
Charadrius hiaticula	Sandregenpfeifer	1	1				extrem selten, unregelmäßiger Brutvogel, Gewässerhabitats, Kurzstreckenzieher . keine Habitats im UR
Chlidonias hybridus	Weißbartseeschwalbe		R				extrem seltener Brutgast, Langstreckenzieher
Chlidonias leucopterus	Weißflügelseeschwalbe		R				extrem seltener Brutgast, Langstreckenzieher
Chlidonias niger	Trauerseeschwalbe	1	2				seltene, Gewässerhabitats, Langstreckenzieher
Ciconia ciconia	Weißstorch	3	3				häufig, Siedlungsbereich, Langstreckenzieher
Ciconia nigra	Schwarzstorch		3				sehr selten, Wälder, Langstreckenzieher
Cinclus cinclus	Wasseramsel						ausnahmsweise Brutvogel an Gewässern
Circus aeruginosus	Rohrweihe		3				häufig, Gewässerhabitats, Langstreckenzieher
Circus cyaneus	Kornweihe	2	0				ehemaliger Brutvogel der Offenlandschaften
Circus pygargus	Wiesenweihe	2	2				sehr selten, Offenlandschaften, Langstreckenzieher
Coccothraustes coccothraustes	Kernbeißer						sehr häufig, Wälder und Parks
Columba oenas	Hohltaube						häufig, Wälder und Parks, Kurzstreckenzieher; große Bruthöhlen (Schwarzspecht) fehlen
Columba palumbus	Ringeltaube				Eigene Fest- stellung	ja	sehr häufig, Wälder und Parks, Siedlungen
Corvus corax	Kolkrabe						häufig, Wälder und Parks
Corvus corone	Aaskräh				Eigene Fest- stellung	nein	sehr häufig, Siedlungsbereich und Offenlandschaften, Freibrüter in Bäumen. Keine Nester im UR feststellbar
Corvus frugilegus	Saatkräh		2	X		nein	häufig, Siedlungsbereich mit Bäumen, Keine Nester im UR feststellbar
Corvus monedula	Dohle		1				seltener Vogel der Siedlungen in Brandenburg
Coturnix coturnix	Wachtel						häufig, Offenlandschaften, Langstreckenzieher
Crex crex	Wachtelkönig	2	1		LRP und LP	ja	seltene, Offenlandschaften, im Bereich des Pramsdorfer Berges, Langstreckenzieher
Cuculus canorus	Kuckuck	V					häufig, Langstreckenzieher
Cygnus cygnus	Singschwan	R	R				extrem selten, Gewässerhabitats
Cygnus olor	Höckerschwan						häufig, Gewässer

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL D	RL BB	Vorkommen im UR		Beeinträchtigungen durch das Vorha- ben möglich	Verbreitung im Land Brandenburg / Ausschlussgründe für die Art
				potenziell	Nachweis		
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe						sehr häufig, Siedlungsbereich, Gebäudebrüter, Langstreckenzieher
<i>Dendrocopus major</i>	Buntspecht						sehr häufig, Vogel Wälder und Parks
<i>Dendrocopus medius</i>	Mittelspecht						häufig, starke Bindung an totholzreiche Laubwälder mit alten Bäumen grobborkiger Arten (Eichen)
<i>Dendrocopus minor</i>	Kleinspecht	V					häufig, Wälder und Parks
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht						häufig Wälder und Parks, ist eng an alte Baumbestände (> 80 Jahre) gebunden, derartige Altbaumbestände im UR nicht vorhanden.
<i>Emberiza calandra</i>	Graumammer	3		X		ja	häufig, Offenlandschaften
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer			X		ja	sehr häufig, Offenlandschaften, Bodenbrüter
<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan	3	V				häufig, Offenlandschaften, Langstreckenzieher
<i>Emberiza schoeniculus</i>	Rohrammer						sehr häufig, Gewässerhabitate (Röhricht), Kurzstreckenzieher
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen			X		ja	sehr häufig, Wälder und Siedlungen, Frei- und Gebüschbrüter
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke		2				sehr selten, Wald- und Siedlungsbereiche
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	3	2				selten, starker Rückgang, Vogel der Wälder, Langstreckenzieher
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke		V				häufig, Siedlungsbereich und Offenlandschaft, Gebäudebrüter
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper						häufig, Wälder, Langstreckenzieher
<i>Ficedula parva</i>	Zwergschnäpper		3				selten, Wälder, Langstreckenzieher
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink						sehr häufig, Vogel laubholzreicher Wälder
<i>Fulica atra</i>	Blessralle						häufig, Gewässervogel
<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche	1	2	X		ja	häufig, Offenlandschaften und Siedlungen
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	1	2				spärlich, starker Rückgang, Offenlandschaften, Kurzstreckenzieher
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichralle						häufig, Gewässervogel
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher				Eigene Fest- stellung	ja	häufiger Vogel gehölzreicher Habitate /Wälder, Parks
<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz		V				sehr selten, Wälder
<i>Grus grus</i>	Kranich				LRP und LP	ja	häufig, Gewässerhabitate (Röhricht), Offenlandschaften, Äcker als Nahrungshabitat, Kurzstreckenzieher,
<i>Haematopus ostralegus</i>	Austernfischer						sehr selten, an Gewässer gebunden, Kurzstreckenzieher
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler						selten, Gewässerhabitate
<i>Himantopus himantopus</i>	Stelzenläufer						unregelmäßiger Brutvogel
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter		V				sehr häufig, Wälder, Langstreckenzieher
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschalbe	V	3				sehr häufig, Siedlungen, Gebäudebrüter, Langstreckenzieher

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL D	RL BB	Vorkommen im UR		Beeinträchtigungen durch das Vorhaben möglich	Verbreitung im Land Brandenburg / Ausschlussgründe für die Art
				potenziell	Nachweis		
<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel	1	2				sehr selten, Gewässerhabitate, Langstreckenzieher
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	2	2				häufig, Offenlandschaften, Langstreckenzieher
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter		V	X		ja	sehr häufig, gebüschreiche Offenlandschaften, Langstreckenzieher
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	2					selten, gebüschreiche Offenlandschaften
<i>Larus argentatus</i>	Silbermöwe						selten, Gewässerhabitate
<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe						sehr selten, Gewässerhabitate
<i>Larus melanocephalus</i>	Schwarzkopfmöwe		R				extrem selten, Gewässerhabitate, Kurzstreckenzieher
<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe		V				häufig, Gewässerhabitate
<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe	1	1				sehr selten, feuchte Offenlandschaften, Langstreckenzieher
<i>Locustella fluviatilis</i>	Schlagschwirl		V				selten, Gewässerhabitate, Langstreckenzieher
<i>Locustella luscinioides</i>	Rohrschwirl						häufig, Gewässerhabitate, Langstreckenzieher
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	V		X		ja	häufig, Offenlandschaften, ungefährdete Art mit gutem Erhaltungszustand in Deutschland und in Brandenburg,
<i>Loxia curvirostra</i>	Fichtenkreuzschnabel						sehr selten, zumeist Wintergast in Nadelwäldern
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	V					sehr häufig, Offenlandschaften, Kurzstreckenzieher
<i>Luscinia luscinia</i>	Sprosser						häufig, Offenlandschaften, Langstreckenzieher
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall			X		ja	sehr häufig, Vogel gebüschreicher Siedlungen, Langstreckenzieher
<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen	V	3				selten, Längenstreckenzieher, bevorzugt Offenlandschaften
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger	2	2				sehr selten, an Gewässerhabitaten, Langstreckenzieher
<i>Merops apiaster</i>	Bienenfresser						unregelmäßiger Brutvogel der Offenlandschaften
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan						häufig, Offenlandschaften mit Großbäumen, Langstreckenzieher
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan		3				häufig, Offenlandschaften, Kurzstreckenzieher
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze			X		ja	sehr häufig, Siedlungsbereiche, Offenlandschaften, Kurzstreckenzieher
<i>Motacilla cinerea</i>	Gebirgsstelze		V				selten, gewässerreiche Habitats, Kurzstreckenzieher
<i>Motacilla flava</i>	Schafstelze		V	X		ja	häufig, Offenlandschaften, Langstreckenzieher, Bodenbrüter,
<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper						sehr häufig, Wälder, Langstreckenzieher
<i>Netta rufina</i>	Kolbenente						Süd- und Norddeutschland, in Brandenburg nur Nahrungsgast, keine Brutvorkommen bekannt
<i>Nucifraga caryocatactes</i>	Tannenhäher						nur ausnahmsweise Brutvogel
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel	1	1				sehr selten, starker Rückgang, in offenen Landschaften, Kurzstreckenzieher

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL D	RL BB	Vorkommen im UR		Beeinträchtigungen durch das Vorhaben möglich	Verbreitung im Land Brandenburg / Ausschlussgründe für die Art
				potenziell	Nachweis		
Oenanthe oenanthe	Steinschmätzer	1	1				selten, Offenlandschaften, Langstreckenzieher
Oriolus oriolus	Pirol	V	V				häufig, Wälder und Parks, Langstreckenzieher
Otis tarda	Großtrappe	1	1				sehr selten, starker Rückgang, in weiten offenen Landschaften
Pandion haliaetus	Fischadler	3	3				selten, gewässerreiche Habitate, Langstreckenzieher
Panurus biarmicus	Bartmeise						spärlich, Vogel ausgedehnter Röhrichtbestände, Standvogel
Parus ater	Tannenmeise						sehr häufig, Wälder
Parus caeruleus	Blaumeise				Eigene Fest- stellung	ja	sehr häufig, in Siedlungen und Wäldern, Höhlenbrüter
Parus cristatus	Haubenmeise			X		ja	sehr häufig, gehölzreiche Habitate
Parus major	Kohlmeise			X		ja	sehr häufig, Siedlungen und Wälder, Höhlenbrüter
Parus montanus	Weidenmeise						häufig, feuchte Wälder
Parus palustris	Sumpfmeise						sehr häufig, feuchte Wälder
Passer domesticus	Haussperling			X		ja	sehr häufig, Siedlungsbereich, Höhlen- und Nischenbrüter in Kolonien, Brutvorkommen im Bereich der Siedlungen
Passer montanus	Feldsperling	V	V	X		ja	häufig, Siedlungen und Offenlandschaften, Höhlen- und Nischenbrüter
Perdix perdix	Rebhuhn	2	2				häufig, Offenlandschaften
Pernis apivorus	Wespenbussard	V	2				selten, Wälder und Offenlandschaften, Langstreckenzieher
Phalacrocorax carbo	Kormoran						häufig, Gewässerhabitate
Phasianus colchicus	Fasan			X		ja	häufig, Offenlandschaften,
Philomachus pugnax	Kampfläufer	1	1				extrem selten, unregelmäßiger Brutvogel, Langstreckenzieher der Offenlandschaften
Phoenicurus ochruros	Hausrotschwanz			X		ja	sehr häufig, Siedlungsbereich, Kurzstreckenzieher, Gebüschbrüter
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz		V	X		ja	häufiger Vogel der Siedlungen und Wälder, Langstreckenzieher
Phylloscopus collybita	Zilpzalp						sehr häufig, Wälder und Parks, Kurzstreckenzieher
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger						sehr häufig, Wälder, Langstreckenzieher
Phylloscopus trochilus	Fitis						häufig, Bodenbrüter in gebüschreichen Laub- und Mischwäldern,
Pica pica	Elster			X		ja	häufiger Vogel der Siedlungen, Freibrüter in Bäumen.
Picus canus	Grauspecht	2	3				sehr selten, Vogel reich strukturierter Landschaften mit alten lichten Laubwäldern
Picus viridis	Grünspecht						häufig, Parks und Gärten mit alten Baumbeständen.
Podiceps cristatus	Haubentaucher		V				häufig, Gewässervogel
Podiceps griseigena	Rothalstaucher		1				selten, Gewässervogel, Kurzstreckenzieher
Podiceps nigricollis	Schwarzhalstaucher		1				selten, Gewässervogel, Kurzstreckenzieher

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL D	RL BB	Vorkommen im UR		Beeinträchtigungen durch das Vorhaben möglich	Verbreitung im Land Brandenburg / Ausschlussgründe für die Art
				potenziell	Nachweis		
Porzana parva	Kleine Ralle	1	2				sehr selten, Gewässerhabitate, Langstreckenzieher
Porzana porzana	Tüpfelralle	1	2				selten, Offenlandschaften, Langstreckenzieher
Prunella modularis	Heckenbraunelle						sehr häufig, unterwuchsreiche Habitate, Gebüschbrüter Kurzstrecken- zieher
Pyrrhula pyrrhula	Gimpel						häufig, lichte Mischwälder, Gärten und Parks
Rallus aquaticus	Wasserralle						häufig, bevorzugt Röhrichbestände von Überschwemmungs- und Verlandungszonen, Kurzstreckenzieher
Regulus ignicapillus	Sommergoldhähnchen						häufig, Wälder, Kurzstreckenzieher
Regulus regulus	Wintergoldhähnchen						häufig, Wälder
Remiz pendulinus	Beutelmeise						spärlich, deutlicher Rückgang, Gewässer, Kurzstreckenzieher
Riparia riparia	Uferschwalbe		2				häufig, Offenlandschaften, Langstreckenzieher
Saxicola rubetra	Braunkehlchen	3	2				häufig, starker Rückgang
Saxicola torquata	Schwarzkehlchen	V					selten, Offenlandschaften
Scolopax rusticola	Waldschnepfe						häufig, Wälder, Kurzstreckenzieher
Serinus serinus	Girlitz		V	X		ja	häufig, Siedlungen, Kurzstreckenzieher
Sitta europaea	Kleiber						sehr häufig, Wälder und Parks
Sterna albifrons	Zwergseeschwalbe	1	1				extrem selten, Gewässerhabitate, Langstreckenzieher
Sterna hirundo	Flusseeeschwalbe	2	3				seltener Vogel an Gewässerhabitaten, Langstreckenzieher
Streptopelia decaocto	Türkentaube						häufig, Siedlungsbereich
Streptopelia turtur	Turteltaube	3	2				häufig, Siedlungsbereich und Offenlandschaft, Langstreckenzieher
Strix aluco	Waldkauz						häufig, Wälder
Sturnus vulgaris	Star			X		ja	sehr häufig, Wälder und Siedlungen, Kurzstreckenzieher
Sylvia atricapilla	Mönchsgrasmücke						sehr häufig, Wälder und Parks, Siedlungen, Kurzstreckenzieher
Sylvia borin	Gartengrasmücke			X		ja	sehr häufiger Vogel der Siedlungen und Wälder, Langstreckenzieher
Sylvia communis	Dorngrasmücke			X		ja	sehr häufiger Vogel der Offenlandschaften, Langstreckenzieher
Sylvia curruca	Klappergrasmücke			X		ja	sehr häufig, Siedlungsbereich, Langstreckenzieher
Sylvia nisia	Sperbergrasmücke		3				häufig, Offenlandschaften, Langstreckenzieher
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher		V				häufig, Gewässervogel
Tadorna tadorna	Brandgans						sehr selten, Kurzstreckenzieher an Gewässern
Tetrao tetrix	Birkhuhn	2	1				extrem selten, Standvogel der Offenlandschaften
Tetrao urogallus	Auerhuhn	1	0				ehemaliger BV, Wiedereinbürgerung
Tringa ochropus	Waldwasserläufer						selten, lokal vorkommend, Gewässerhabitate, Kurzstreckenzieher
Tringa totanus	Rotschenkel	V	1				sehr selten, Offenlandschaften, Kurzstreckenzieher
Troglodytes troglodytes	Zaunkönig						sehr häufig, gebüschreiche Wälder, Gärten und Parks

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL D	RL BB	Vorkommen im UR		Beeinträchtigungen durch das Vorhaben möglich	Verbreitung im Land Brandenburg / Ausschlussgründe für die Art
				potenziell	Nachweis		
Turdus iliacus	Rotdrossel		0				ehemaliger Brutvogel
Turdus merula	Amsel			X		ja	sehr häufig, Siedlungsbereich, Wälder, Frei- und Gebüschbrüter
Turdus philomelos	Singdrossel						sehr häufig, Wälder und Parks
Turdus pilaris	Wacholderdrossel			X		ja	häufig, Offenlandschaften
Turdus viscivorus	Misteldrossel			X		ja	häufig, gehölzreiche Offenlandschaften
Tyto alba	Schleiereule		3				selten, Siedlungen, meist in Gebäude brütend
Upupa epops	Wiedehopf	2	3				selten, Offenlandschaften, Langstreckenzieher
Vanellus vanellus	Kiebitz	2	2		LRP und LP	ja	häufig, offene feuchte Wiesen, Äcker als Nahrungshabitat,

verwendete Rote Listen:

Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung (Südbeck et al. 2007)

Rote Listen der Brutvögel des Landes Brandenburg (Ryslavy et al. 2008)

Gefährdungskategorien:

0 ausgestorben oder verschollen

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet

R extrem seltene Art mit geografischer Restriktion

V Arten der Vorwarnliste

Grau hinterlegt Arten des Anhanges 1 der Vogelschutzrichtlinie